

17. Sitzung

Mittwoch, 5. November 2014, 08:32

Solothurn, Kantonsratssaal

Vorsitz: Peter Brotschi, CVP, Präsident

Redaktion: Isabelle Natividad, Salavaux

Anwesend sind 98 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Silvio Jeker, Marguerite Misteli Schmid

DG 147/2014

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Ich begrüsse die Anwesenden und möchte mit der Sitzung beginnen. Sie haben es gesehen, vor Ihnen liegt ein Dringlicher Auftrag von Kantonsrätin Nicole Hirt. Die Begründung zur Dringlichkeit werde ich wie üblich vor der Pause zur Sprache bringen. Nach der Pause stimmen wir über die Dringlichkeit ab.

Vom Fraktionschef der SVP, Christian Imark, habe ich ein Schreiben erhalten, mit welchem er um eine Rochade in den Kommissionen gebeten hat. In der UMBAWIKO sollte anstelle von Silvio Jeker neu Hugo Schumacher, und umgekehrt in der GPK anstelle von Hugo Schumacher neu Silvio Jeker Einsitz nehmen. Ich würde darüber gerne mit offenem Handmehr abstimmen lassen. Dazu scheint es keine Bemerkungen zu geben.

Es werden gemeinsam beraten:

WG 153/2014

Wahl eines Mitglieds der Geschäftsprüfungskommission für den Rest der Amtsperiode 2013-2017 (anstelle von Hugo Schumacher, SVP)

WG 154/2014

Wahl eines Mitglieds der Umwelt-, Bau und Wirtschaftskommission für den Rest der Amtsperiode 2013-2017 (anstelle von Silvio Jeker, SVP)

Gewählt werden mit offenem Handmehr Hugo Schumacher (SVP) in die UMBAWIKO und Silvio Jeker (SVP) in die GPK.

RG 086/2014

Änderung des Gemeindegesetzes; Fusions- und Sanierungsbeiträge an die Gemeinden

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2014 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 20. August 2014 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 17. September 2014 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- d) Zustimmender Antrag der Redaktionskommission vom 29. Oktober 2014 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Kuno Tschumi (FDP), Sprecher der Sozial- und Gesundheitskommission. Im Rahmen des Massnahmenplans 2014 hat der Kantonsrat am 26. März 2014 der sich in seinem Kompetenzbereich befindlichen Massnahme VWD_K15 zugestimmt. Diese sah vor, aktive Unterstützung des Kantons bei Gemeindefusionen und bei der Schuldensanierung zu kürzen oder aus dem Gesetz zu streichen.

Per 1. Juni 2005 wurden die Fusionsbeiträge an Einwohnergemeinden in das Gemeindegesetz eingeführt. Per 1. Januar 2010 wurde für strukturell schwache Einwohnergemeinden ein zusätzlicher Förderbeitrag bei Zusammenschlüssen, sowie für sanierungsbedürftige Gemeinden die Möglichkeit eines Sanierungsbeitrags eingeführt. Diese bewegten sich von rund 250'000 Franken bei der Fusion Messen bis zu 870'000 Franken bei der Fusion Buchegg. Bei den Sanierungsbeiträgen wurden im Durchschnitt rund 100'000 Franken im Jahr ausgerichtet. Von 1995 bis 2005 schlossen sich viermal zwei Gemeinden zusammen, womit sich die Anzahl Einwohnergemeinden um vier verringerte. Nach der Einführung der Fusionsbeiträge im 2005 bis Mitte 2014 kam es zu sieben Zusammenschlüssen, welche die Anzahl Einwohnergemeinden insgesamt um 17 verringerte. Das lässt klar den Schluss zu, dass sich die Beiträge fusionsfördernd auswirkten. Die gleiche positive Bilanz zieht das Volkswirtschaftsdepartement auch bei den Sanierungsbeiträgen. Es mussten dabei zur Beseitigung der um ein Vielfaches höheren Bilanzfehlbeträge nur rund 40 Prozent der vertraglich vereinbarten Mittel, oder pro abgeschlossener Fall, durchschnittlich 120'000 Franken an Sanierungsbeiträgen ausbezahlt werden.

Im Rahmen des Massnahmenplans war auch das Volkswirtschaftsdepartement aufgefordert, seinen Sparbeitrag zu leisten und es stellte diese genannten Beiträge zur Disposition. Die nun vorliegende Vorlage ist das Resultat. Die Vorgabe im Massnahmenplan war die Streichung aus dem Gesetz, die Umsetzung soll gemäss der heutigen Vorlage durch eine Kann-Formulierung bezüglich der Fusionsbeiträge erfolgen. Die Sanierungsbeiträge sind bereits jetzt als Kann-Vorschrift im Gesetz. Danach kann der Kanton die Fusions- und Sanierungsbeiträge an die Gemeinden, je nach Finanzlage und Bedarf, für einen bestimmten Zeitraum quasi ein- und ausschalten, ohne dabei das Gesetz jedes Mal ändern zu müssen. Das Sparziel bis 2017 wird nach Aussage des Departements damit klar erreicht. Da im Legislaturplan immer noch festgehalten ist, dass der Kanton allfällige Fusionshindernisse abbauen soll, kann mit dieser Formulierung diesem Ziel längerfristig nachgelebt werden, ohne das Sparziel bis 2017 zu verfehlen.

Personelle Folgen hat diese Vorlage keine. Es ist mit jährlichen Einsparungen von 300'000 Franken zu rechnen und es ist davon auszugehen, dass die Fusionsbereitschaft der Einwohnergemeinden dadurch geschwächt wird.

In der SOGEKO wurde über den Zeitpunkt des Eintretens der Wirkung diskutiert und klargestellt, dass ein Beitrag erst geschuldet wird, wenn die Urnenabstimmung erfolgt ist. Damit fällt insbesondere das Projekt Solothurn Top 5 aus den Traktanden. Hier war ursprünglich ein Beitrag von rund 3,1 Mio. Franken berechnet worden. Dann stand auch die Frage im Raum, ob der Kanton sparen würde, wenn die Fusion Top 5 trotzdem stattfinden würde. Das konnte an der Sitzung nicht genau beziffert werden. Als direkt Beteiligter (und in Klammern) kann ich anfügen, dass die fusionierten Gemeinden gegenüber der Summe der heutigen fünf Projektgemeinden 4 Mio. Franken weniger Einnahmen aus dem Finanzaus-

gleich hätten, da einige der grössten Nehmergemeinden eben an dieser Fusion beteiligt wären. Eigentlich wäre das für den Kanton ein Geschäft.

Dann wurde noch die Frage der Kann-Bestimmung diskutiert. Dort wurde der Kommission klar, dass die Regierung das Sparziel einerseits erreichen will, andererseits aber den Fusionswillen der Gemeinden gleichwohl sollte unterstützen können, wenn sich das nötig erweisen sollte, oder dass eben wieder Förderbeiträge zur Stärkung der Gemeindelandschaft sollten gesprochen werden können, ohne das Gesetz wieder ändern zu müssen. Das überzeugte die Kommission und dem Beschlussesentwurf der Regierung wurde schliesslich mit zehn zu drei Stimmen, bei einer Enthaltung, zugestimmt. Über die heute vorliegenden Anträge der SP und SVP konnte logischerweise nicht befunden werden, da sie zum damaligen Zeitpunkt nicht vorlagen.

Felix Lang (Grüne). Für die Grüne Fraktion hat es zwischenzeitlich, seit der Behandlung des Massnahmenpakets, keine neuen Fakten gegeben. Deshalb sind wir nach wie vor einstimmig gegen die Massnahme VWD_K15. Da es sich bei der vorgeschlagenen Gesetzesänderung, entgegen der ursprünglichen Massnahme, nur um eine Änderung bei den Fusionsbeiträgen handelt, werde ich mich auf das Thema Fusionsbeiträge beschränken.

Für uns Grüne ist es nach wie vor nicht nachvollziehbar, dass die Regierung und alle Fraktionen, ausser uns Grünen, eine Massnahme, die wir 2005 eingeführt haben und die zur Folge hat, dass man das strukturelle Defizit des Kantons vermindern kann, jetzt mit einer Gegenmassnahme quasi aufheben will, um – man höre und staune – das strukturelle Defizit des Kantons zu vermindern. Da versucht die Katze, sich in den eigenen Schwanz zu beissen, dreht sich somit im Kreis und produziert mit viel Aufwand einen Leerlauf. Da wird es einem nur schon beim Zuschauen fast schwindlig. Kein Wunder, wenn die Beteiligten auf dem Karussell im Begriff sind, einen wirren Entscheid zu treffen. Die SP, laut Begründung ihres Antrags, vom Zuschauen bereits sehr irritiert, sieht nur noch die Flucht nach vorne, springt auch auf das Karussell auf, und zündet mit ihrem Antrag noch einen Turbo. Das lässt den Leerlauf wiederum noch konsequenter drehen und die Verwirrung noch grösser werden. Machen wir doch einen Stopp, steigen von diesem Politikkarussell ab – und jetzt im Ernst, betrachten wir doch einfach die nüchternen Fakten. Die Regierung schreibt ja ganz aktuell: «Die von Einführung Fusionsbeiträgen im Jahr 2005 hatte eine nachhaltige positive Wirkung...» und weiter: «Dieser Anreiz hat zu deutlich mehr Fusionen geführt.» Gerade angesichts der schwierigen finanziellen Zukunftsaussichten unseres Kantons gewinnt doch die Aussage der Regierung noch mehr an Gewicht. So gesehen steht die in Aussicht gestellte, mögliche kurzfristige Einsparung von nur 300'000 Franken jährlich, in einem absurden Verhältnis zu der bereits bewiesenen, nachhaltig positiven Wirkung der Fusionsbeiträge, zumal diese 300'000 Franken bis jetzt vom Kanton gar nicht ausgegeben wurden, sondern einfach auf die Gemeinden übertragen worden sind. Wenn man Kanton und Gemeinden gemeinsam betrachtet ist es also nicht einmal eine Einsparung. Wollen wir den Kanton wirklich strukturell, finanziell verbessern? Wir Grünen sagen klar, ja, wir wollen. Deshalb lehnen wir die Gesetzesänderung und auch den Streichungsantrag der SP, welche diesem Ziel klar widersprechen, ebenso klar und einstimmig ab.

Zum konsequenten Antrag der SP muss konsequenterweise noch gesagt werden, dass der laut Begründung konsequenterweise auch die Streichung von Paragraph 212 beinhalten müsste – also konsequenterweise auch keine Sanierungsbeiträge mehr.

Tobias Fischer (SVP). Die Vergangenheit hat gezeigt, dass Fusionen sehr oft mehr negative Folgen mit sich bringen, als positive. Die SVP ist gegenüber solchen Veränderungen immer sehr skeptisch eingestellt gewesen. Je grösser ein Apparat, je unproduktiver ist er. Das ist einfach eine Tatsache. Dass man im Rahmen des Massnahmenplans die Fusionsbeiträge unterbinden will, begrüssen wir selbstverständlich. Jedoch sind wir von der SVP-Fraktion davon ausgegangen, dass die Formulierung klar und eindeutig niedergeschrieben wird. Leider legt uns jetzt die Regierung einen Vorschlag vor, der unserer Meinung nach zu wenig weit geht. Die Kann-Formulierung passt nicht und entspricht auch nicht dem Beschluss des Massnahmenplans. Jetzt lässt man bewusst ein «Hintertürli» offen, so dass im Rahmen des Globalbudgets immer noch solche Beiträge budgetiert und schlussendlich ohne Gesetzesänderung ausbezahlt werden können – also eine Schlaumeiertaktik. Laut Massnahmenplan soll die aktive Unterstützung des Kantons bei Gemeindefusionen gestrichen werden – und gestrichen wird nicht erreicht mit einer schwammigen Formulierung, wo sogar in der Kurzfassung erwähnt ist, dass die Zahlungen ein- oder ausgeschaltet werden können. Das ist doch nicht im Sinn des Massnahmenplans. Im Falle, dass Gemeinden fusionieren möchten, können sie das nach wie vor. Grundsätzlich ist es auch nicht nachvollziehbar, weshalb der Kanton in früheren Zeiten überhaupt Gelder gesprochen hat.

Deshalb appelliere ich an alle Parlamentarier: Wenn wir unserer Entscheidung der konsequenten Umsetzung des Massnahmenplans treu bleiben wollen, dann muss der Antrag der SVP-Fraktion unterstützt werden.

Fränzi Burkhalter (SP). Zuerst möchte ich Felix Lang beruhigen: Die SP-Fraktion hat sich nicht auf die Chilbi verirrt und ein Karussell bestiegen, sondern wir machen hier drin Politik für den Kanton Solothurn und bleiben ernsthaft dran. Aber nun zurück zu diesem Geschäft. Es wurde im Rahmen des Massnahmenplans beraten. Diese Massnahme sah vor, dass den Gemeinden die Fusionsbeiträge gestrichen werden. Sie wurde im Kantonsrat nicht diskutiert, da es dazu keine Anträge gab. Das heisst, sie wurde überwiesen und es stand darin, man streiche die Beiträge für die Gemeindefusionen.

Wir waren dann doch sehr überrascht als wir die Umsetzung mit einer Kann-Formulierung vor uns hatten. Ich stamme aus einer Gemeinde, die bei Top 5 dabei ist. Wenn ich sehe, wie lange wir schon an einer möglichen Fusion arbeiten, und dann vom SOGECO-Sprecher höre, diese Massnahme werde bis 2017 ihre Wirksamkeit zeigen, dann muss ich sagen, selbstverständlich ist das so, denn so schnell fusioniert selten mal eine Gemeinde, um einen Fusionsbeitrag auszuschöpfen. Das heisst, mit dieser Kann-Formulierung wird wahrscheinlich gar nichts passieren. Wir von der SP möchten aber gerne, dass wenn der Kanton wieder Geld hat und saniert ist, was wir sehr hoffen, auch von anderen gestrichenen und für Menschen, Kinder und Umwelt einschneidende Massnahmen eine Auslegeordnung gemacht wird um zu sehen, was rückgängig gemacht werden kann von diesem Leistungsabbau, den wir momentan betreiben, um den Haushalt zu sanieren.

Deshalb ist es sehr irritierend, dass das VWD hier einfach eine Kann-Formulierung macht, wo es nachher zu Recht sagen kann, sie sei ja nicht ganz gestrichen worden und jetzt sei Geld wieder vorhanden, es könne als erstes wieder davon profitieren. Deshalb unser Antrag auf Streichung und ich bitte Sie, diesen so zu unterstützen, damit der in der Debatte zum Massnahmenpaket gezeigte Wille auch umgesetzt wird. Wenn wir später sehen, es ist wieder Geld vorhanden, kann ein Gesetzesantrag zur Neueinführung gestellt werden, in Abwägung mit allen anderen Themen. Finden wir es dann richtig, steht einer solchen nichts im Weg und kann problemlos umgesetzt werden.

Die SP ersucht Sie, den Streichungsantrag zu unterstützen.

Christian Thalmann (FDP). Wir führen hier eine Diskussion um das Modalverb können. Ich glaube, es ist unabdingbar und unverzichtbar, dass die Kann-Formulierung erst aktiviert werden kann und angewendet werden darf, wenn die Finanzen des Kantons Solothurn wieder im Lot sind. Diese Anforderung stellt wohl nicht nur unsere Fraktion, sondern der ganze Kantonsrat an die Regierung. Wir erwarten und fordern, dass der Massnahmenplan umgesetzt wird, unter anderem auch die Massnahme VWD_K15, damit man wieder zu einer positiven Selbstfinanzierung zurückkommt und dass die Versprechen in der Botschaft, (Seite 7, Ziffer 2) eingehalten werden, je nach Finanzlage erst wieder Beiträge auszurichten, wenn sie es erlaubt. Diese Kann-Formulierung erscheint uns pragmatisch und unbürokratisch. Mit der im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Formulierung sind keine zusätzlichen Anpassungen ans Gemeindegesetz mehr notwendig, unter der Voraussetzung, dass der Patient Kanton Solothurn genesen wird – wir wünschen ihm dazu gute Besserung. Unsere Fraktion wird dem Beschlussesentwurf zustimmen und die Anträge der SP und der SVP einstimmig ablehnen.

Susan von Sury-Thomas (CVP). Innerhalb von neun Jahren, zwischen 2006 und 2014, hat der Kanton sieben Fusionsprojekte mit über 2,7 Mio. Franken unterstützt, ab 2011 vier sanierungsbedürftigen Gemeinden geholfen mit 393'000 Franken. Ohne diese kantonale finanzielle Unterstützung wäre es für diese Gemeinden schwierig oder sogar unmöglich gewesen zu fusionieren oder sich selber zu sanieren. So hat der Kanton seine Rolle als Helfer in der Not gut gespielt. Jetzt aber muss der Kanton ab 2014 jährlich 300'000 Franken einsparen – und das ist der Teil vom Massnahmenplan 2014. Die Beratung für Gemeinden durch den Kanton bleibt aber. Und was heisst das? Das heisst, das kostet Geld, damit der Kanton Beratungen für die Gemeinden machen kann. Mit der Kann-Formulierung im Gemeindegesetz hat der Kanton immer noch die Möglichkeit, fusionswillige oder sanierungsbedürftige Gemeinden, je nach Situation gefühlt, aber ohne Gesetzesänderung zu unterstützen. Aber er muss nicht. Durch die Kann-Formulierung hat der Kanton auch einen gewissen Spielraum für seine Beiträge an die Gemeinden. Die CVP/EVP/glp/BDP-Fraktion stimmt diesem Geschäft grossmehrheitlich zu und lehnt die Anträge der SP und SVP grossmehrheitlich ab.

Verena Meyer (FDP). Es ist mir klar, dass der Kanton sparen muss und es ist mir ebenfalls klar, dass ich mit meinem Votum jetzt völlig neben dem Mainstream liege. Aber als Gemeindepräsidentin der neu fusionierten Gemeinde Buchegg kann ich bei diesem Thema nicht schweigen.

Die Gemeinden sind heute in der Situation, dass rund 90 Prozent von ihren Ausgaben quasi gebundene Ausgaben sind. Das heisst, wir haben keinen Handlungsspielraum und wir haben auch keine echten Sparmöglichkeiten. Wir könnten sehr wohl sparen, wenn wir zum Beispiel 20 Prozent der Sozialkosten an den Kanton zurückweisen und einfach nicht mehr bezahlen würden, die Strassen verlottern liessen, die Wasserleitungen nicht mehr flicken oder unterhalten und die Abwasserleitungen nicht mehr sanieren würden, den Lehrern die Löhne um 10 Prozent kürzen würden etc. etc. Sie merken sicher, worauf ich hinaus will: So geht das natürlich nicht! So gespart ist «chli bschisse» und strukturell nichts geändert. Aber der Sparbeitrag, welcher der Kanton hier vorschlägt, ist auch eine Mogelpackung. Viele Gemeinden überlegen sich die Fusion, wenn sie keine Leute mehr finden um Ämter zu besetzen, oder wenn sie in einer finanziell misslichen Lage sind oder die Aufgaben viel zu komplex geworden sind, um sie im Alleingang zu lösen.

Wenn Gemeinden in einer finanziell engen Lage fusionieren wollen, dann schauen die Einwohnerinnen und Einwohner immer auch auf die Mitgift. Sind dann die Steuerfüsse zu unterschiedlich, scheitert das Projekt. Erst recht, weil in der ersten Phase der Fusion das Projekt zusätzliche Fusionskosten verursacht. Wenn man in dieser Situation mit einem Zückerchen winken und einen Fusionsbeitrag erwarten und den Einwohnerinnen und Einwohnern zeigen kann, dass die Fusionskosten durch diesen Beitrag gedeckt sind und im ersten Jahr die Steuern sicher nicht erhöht werden, dann kann dieser Fusionsbeitrag Wunder wirken und sogar das Zünglein an der Waage sein, dass die Fusion überhaupt zustande kommt.

Für mich gibt es noch einen weiteren, ganz persönlichen Grund, diesem Sparbetrag nicht zuzustimmen: Welcher Charakterlump wäre ich, wenn ich mir müsste sagen lassen, ich hätte die 870'000 Franken Fusionsbeitrag für meine Gemeinde genommen und würde jetzt, wo andere Gemeinden diesen Beitrag auch nötig hätten, auf die Bremse stehen und sparen. Das wäre eine St. Florians-Politik nach dem Prinzip: «Heiliger St. Florian, beschütze unsere Häuser – zünd lieber andere an...» Deshalb kann ich hier nicht sparen helfen. Ich werde sowohl den Antrag der Regierung, sowie die Anträge der SVP und SP ablehnen.

Edgar Kupper (CVP). Aus meiner Sicht konnte der Regierungsrat nichts Besseres machen, als diese Kann-Formulierung vorzuschlagen. Manchmal reichen die inneren Werte und auch die Schönheit einer Gemeinde nicht, wenn sie mit einer anderen fusionieren will, oder vor allem muss. Ein Geldzustupf oder eben eine Mitgift, auch nur in bescheidenem Rahmen und situativ abgestimmt, ist da manchmal sehr hilfreich. Ich bitte Sie deshalb, dieser Kann-Formulierung, auch im Bereich der Fusionen, zuzustimmen. Ich bin auch froh, dass die Möglichkeit von Sanierungsbeiträgen nach Paragraph 212 Gemeindegesetz in der bisherigen Kann-Formulierung beibehalten wird. Der heutige Finanzausgleich und der Lastenausgleich Soziales hat unter anderem bewirkt, dass einige Gemeinden einen Bilanzfehlbetrag aufweisen. Hier ist manchmal jeder Franken Gold wert. Ich hoffe, dass sich die finanzielle Lage von verschiedenen Gemeinden in naher Zukunft ändern wird und Sanierungsbeiträge nur selten ausgeschüttet werden müssen.

Christian Werner (SVP). Ich möchte kurz etwas zur Argumentationslinie der FDP- und CVP-Sprecher sagen. Zuerst zum pragmatischen Teil bei der Kann-Formulierung: Ich meine, dieses Argument könnte immer angebracht werden. Aus Sicht des Kantonsrats ist es immer pragmatisch, wenn Kann-Formulierungen gewählt werden, denn man sagt nämlich dem Regierungsrat, mach damit was Du willst und man muss sich nicht mehr damit befassen. Das allein ist sicher noch kein Argument für die Kann-Formulierung. Das andere, was mich stört und von der SP-Sprecherin erwähnt wurde: Man hat verschiedene Sparmassnahmen beschlossen. Diese tun immer weh, Sparmassnahmen sind immer einschneidend. Aber eigentlich hat man alle anderen Sparmassnahmen definitiv beschlossen und umgesetzt. Hier machen wir nun eine Ausnahme. Es wird eine Kann-Formulierung gewählt und man sagt, wenn es dem Kanton finanziell wieder besser geht, könne man auf die alte Praxis zurückkommen. Diese Argumentation kann man aber bei jeder Sparmassnahme bringen. Sparmassnahmen müssen ja beschlossen werden, weil weniger Geld vorhanden ist. Also bei jeder Sparmassnahme könnte man sagen, wenn dann wieder mehr Geld vorhanden ist, geben wir auch wieder mehr aus. Ich finde es falsch, wenn wir eine Ungleichbehandlung der verschiedenen Sparmassnahmen haben. Ich bin der Meinung, man müsste hier gleich verfahren, wie bei den anderen, nämlich eine konsequente Umsetzung, wie im Massnahmenplan beschlossen wurde. Deshalb bitte ich den Anträgen SVP, respektive SP, zuzustimmen.

Kuno Tschumi (FDP). Ich möchte doch noch etwas zum Votum der SP-Sprecherin sagen, nämlich das Ziel 2017 sei leicht zu erreichen, denn kaum eine Gemeinde sei bereit für eine Fusion. Das ist eben gerade nicht so und Solothurn Top 5 kommt voraussichtlich am 29. November 2015 zur Abstimmung. Dort geht es um einen Betrag von 3,1 Mio. Franken. Das Zückerchen von Verena Meyer ist wohl dann eher ein

Sack Zucker. Genau das ist eben ausgeschlossen und ist das Dilemma, welches bei dieser Fusion daraus entsteht. Deshalb hat man gesagt, dass man das Ziel des Massnahmenplans bis 2017 erreichen will. Wir haben das erkannt.

Esther Gassler (Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements). Christian Werner, ich denke, vor allem auch der Finanzdirektor wird mit grosser Beruhigung zur Kenntnis genommen haben, dass sämtliche Sparvorschläge da angenommen werden. Das hilft uns doch sehr. Felix Lang, jetzt zu Deiner Schelte: Sie trifft mich natürlich schon und ich muss sagen, Du hast auch recht – eigentlich. Ich teile diese Ansicht, aber eben, eigentlich. Wir haben wenig Geld, wir müssen sparen, alle müssen sparen und es war ganz klar, dass auch das Volkswirtschaftsdepartement seinen Teil zu liefern hat. Das ist in unserem Departement nicht ganz einfach, weil wir sehr viele gebundene Ausgaben haben und wenig freiwillige Sachen machen. Zum Freiwilligen gehören eben diese Fusions- und Sanierungsbeiträge. Das ist ein Gesetz, welches wir gemacht haben. Diese Fusionsvorlage ist sehr erfolgreich und wurde von Avenir Suisse als eine der Besten taxiert. Ich habe in der UMBAWIKO gesagt, es tue mir selber sehr weh, diesen Sparvorschlag zu machen. Aber es geht ja nicht darum, ob es mir weh tut oder nicht, sondern es müssen Beiträge geleistet werden. Wir haben es klar kommuniziert – und ich wehre mich gegen jeglichen Vorwurf einer Mogelpackung – wir sind auf diese Kann-Vorschrift gekommen, weil wir sie ja bei den Sanierungsbeiträgen im Paragraf 212^{bis} vom Gemeindegesetz auch haben. Sie steht noch darin und ist nicht geändert worden. Falls man das so machen möchte, müsste man dann definitiv alles herausstreichen. Wegen dem Erfolg sind wir aber der Meinung, man sollte das wieder einschalten können. Ich möchte doch auch sagen, die Budgethoheit liegt bei Ihnen. Das Volkswirtschaftsdepartement kann also nicht klamm und heimlich Zusagen machen für einen Beitrag und Sie haben keine Ahnung davon. Das ist ganz klar in unserem Budget enthalten und dieses wird hier beraten werden. In diesem Sinn kann ich Ihnen versichern, es wird nichts passieren, was Sie nicht wollen. Ich bitte auch aus Gründen der administrativen Vereinfachung, dass man diese Kann-Formulierung so belässt, so dass das Gesetz nicht neu gemacht werden muss.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress

Angenommen

I.

Antrag SVP:

§190^{bis} soll ersatzlos gestrichen werden.

Antrag SP:

Streichung §190^{bis}.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 10]

Für die Anträge SVP, respektive SP

37 Stimmen

Dagegen

57 Stimmen

Enthaltungen

3 Stimmen

II., III. und IV.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Quorum 65, Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 11]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

77 Stimmen

Dagegen

12 Stimmen

Enthaltungen

8 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf die Artikel 3, 24, 25, 27 Ziffer 4, 45-57 und 145 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 1. Juli 2014 (RRB Nr. 2014/1241), beschliesst:

I.

Der Erlass Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992 (Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:

§ 190^{bis} Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ An Gemeindezusammenschlüsse unter Einwohnergemeinden können vom Kanton Beiträge von 100 Franken pro Einwohner und Einwohnerin, jedoch mindestens 50'000 Franken und höchstens 500'000 Franken ausgerichtet werden.

³ Sofern im konkreten Fall Beiträge nach Absatz 1 ausgerichtet werden, kann an strukturell schwache Einwohnergemeinden im Sinne der Gesetzgebung über den direkten Finanzausgleich bei Gemeindezusammenschlüssen mit Einwohnergemeinden ein zusätzlicher Förderbeitrag ausgerichtet werden. Der Förderbeitrag setzt sich aus zusätzlichen 100 Franken pro Einwohner multipliziert mit dem Betrag des negativen Strukturstärkeindex zusammen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

RG 084/2014

Projekt HRM2 - Einwohnergemeinden; Einführung Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell (HRM2) bei den solothurnischen Einwohnergemeinden, Änderung des Gemeindegesetzes

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2014 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 20. August 2014 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 29. Oktober 2014 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

§ 147 Absatz 4 Buchstaben a – e sollen lauten:

- a) sie muss verständlich sein;
- b) sie muss vorsichtig sein;
- c) sie muss verlässlich sein;
- d) sie muss das Wesentliche enthalten;
- e) es sind bei der Darstellung und der Bewertung stets die gleichen Massstäbe zu verwenden;

§ 153 Absatz 3 Buchstabe a soll lauten:

- a) bei Sachanlagen ~~Finanzvermögen~~ alle fünf Jahre;

§ 154 Absatz 1 Satz 4 soll lauten:

- ¹ ... Die Anlagekategorien und die Nutzungsdauer werden vom Departement vorgegeben.

Eintretensfrage

Christian Thalmann (FDP), Sprecher der Sozial- und Gesundheitskommission. Seit ungefähr dreissig Jahren führen die solothurnischen Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden nach dem Prinzip der doppelten Buchhaltung ihre Gemeinderechnung. Das nennt man HRM1. Das Ziel von HRM2, also die Rechnungslegung, wie sie der Kanton Solothurn seit zwei Jahren bereits kennt und anwendet, soll sein, die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage einer Gemeinde oder eines Zweckverbands abzubilden. Wir kennen heute auch die Entwicklung im Obligationenrecht. Da findet auch das neue Rechnungslegungsmodell und -gesetz Anwendung. Auch hier gibt es Änderungen und Modernisierungen.

Das vorliegende Projekt, ein Regelwerk, welches sehr technisch daherkommt – das muss ich gestehen –, dient zur Erhöhung der Transparenz, zur Informationsausweitung für Bürger, zur Vergleichbarkeit der einzelnen Gemeinden und wird dem Prinzip des sogenannten «true and fair» nachkommen. Nicht gerüttelt wird mit dieser Vorlage an den allgemeinen Grundsätzen der Buchhaltung. Ich denke da an die Vollständigkeit, an die Ordnungsmässigkeit, an die Klarheit und Wahrheit etc.

Wichtig ist neu die funktionale Gliederung der Gemeinderechnung, von der Erfolgsrechnung. Diese wird neu in einer gestaffelten Form präsentiert: Auf der ersten Stufe das betriebliche Ergebnis, auf der zweiten Stufe das finanzielle Ergebnis (Finanzaufwände, Finanzerträge oder Mieterträge des Finanzvermögens). Das ergibt das sogenannte operative Ergebnis. Dazu kommen die sogenannten ausserordentlichen Erfolge, was schlussendlich zum Gesamtergebnis führt. Der Kanton Solothurn, wie auch andere Schweizer Kantone oder die bereits etwas weiter entwickelte Eidgenossenschaft, legen ihre Rechnungen auf dieser Basis ab.

Als wichtiger Punkt kommen die Bewertungsfragen daher. Wir unterscheiden ja zwischen Finanz- und Verwaltungsvermögen. Das Finanzvermögen muss mit der Einführung neu und auch periodisch bewertet werden. Der sogenannte Neubewertungssaldo wird bei den Reserven ausgewiesen oder zugewiesen und muss dann ab dem sechsten Jahr innerhalb von fünf Jahren wieder erfolgswirksam aufgelöst werden. In diesen Neubewertungsreserven können auch allfällige Schwankungen, also Neubewertungszuweisungen oder Abgänge, liquiditätsunwirksam zugewiesen oder belastet werden.

Bei der Investitionsrechnung ist weiterhin die sogenannte Nettoverbuchung zulässig, das heisst, das Investitionsgut abzüglich allfällige Subventionen oder Perimeterbeiträge. Wahlweise kann man auch das Bruttoprinzip anwenden.

Die Gliederung der Bilanz ist grosso modo unverändert. Auf der Aktivseite das Finanz- und Verwaltungsvermögen, auf der Passivseite das Eigenkapital und das Fremdkapital. Als wesentliche Änderung gilt es anzumerken, dass die Spezialfinanzierungen, die bisher als Sonderrechnung geführt werden, neu unter dem Eigenkapital ausgewiesen werden. Von einer Konsolidierungspflicht ist Abstand genommen worden. Man ist also nicht verpflichtet, eine Beteiligung an einem Zweckverband in die Gemeinderechnung miteinzubeziehen.

Diskussionen gab im Vorfeld die Abschreibungspolitik. Sie wird neu nach der Nutzungsdauer des wirtschaftlichen Anlagegutes definiert. Das heisst, Gebäude – das liegt in der Natur der Sache – haben eine längere Nutzungsdauer als eine EDV-Anlage für 200'000 Franken. Diese muss natürlich in einer kürzeren Frist abgeschrieben werden. Willkürabschreibungen, die bisher erlaubt waren, sind grundsätzlich nicht mehr erlaubt. Es besteht immer noch die Möglichkeit, in einer guten finanziellen Situation ausserordentliche Abschreibungen vorzunehmen. Das muss aber separat ausgewiesen werden. Auf eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens ist bei den Gemeinden mit HRM2 richtigerweise verzichtet worden. Es macht wenig Sinn, wenn Schulhäuser, Strassen aufgewertet werden und die Gemeinden haben so einen fiktiven Scheinreichtum in den Büchern – das bringt nichts.

Ein wichtiges neues Instrument scheint mir die Mittelflussrechnung/Geldflussrechnung zu sein. Da wird auf der ersten Stufe der Geldfluss aus der operativen Tätigkeit ausgewiesen. Dann erfolgt die Investitionsrechnung, das heisst, was ist passiert mit dem Geld oder bei einem Landverkauf hat das Einfluss auf die Liquidität und wird da abgebildet. Ein weiterer Punkt ist die Finanzierungsrechnung: Von wo ist das Geld gekommen, wenn man Schulden machen muss. Das wird hier ausgewiesen, genau so, wie die Rückzahlung von Schulden. Als Schluss haben wir die Veränderung der liquiden Mittel, also die sogenannte Mittelflussrechnung. Das gute an dieser Mittelflussrechnung ist: Der Cashflow ist immer gleich hoch, ob man nun linear abschreibt, oder 50 oder 100 Prozent abschreibt. Das hat bekannterweise keinen Einfluss auf das Bankkonto.

Der Anhang ist in Paragraph 150, Absatz 3 ausführlich erklärt. Es ist eine neue Pflicht des HRM2, dass die Gemeinden und Institutionen einen relativ umfänglichen Anhang erstellen müssen. 17 verschiedene Punkte müssen ausgewiesen werden. Das ist analog zu den Vorschriften im OR und sie wurden noch zusätzlich erweitert. Ich verzichte da auf das Präsentieren dieser Vorschriften.

Mit HRM2 wird natürlich auch Finanzpolitik gemacht oder sollte gemacht werden. Wir haben neu das Instrument von Zielgrössen und Kennzahlen. Das sind Steuerungsgrössen, wie Quotienten der Nettoverschuldung und auch Instrumente der Schuldenobergrenze. Die Gemeinden können zukünftig nicht ständig minus machen bei den Jahresrechnungen. Da gibt es quasi eine Schuldenbremse. Ein Finanzfehlbetrag, also eine Unterbilanz, muss während fünf Jahren beseitigt werden. Das ist der Paragraf 136, Absatz 2. Was wichtig ist: Man kann schon Kennzahlen berechnen und verbreiten, aber sie sollten bitte schön auch wahrgenommen werden von den zuständigen Leuten in den Gemeinden. Es bringt nichts, Kennzahlen zu berechnen und sie nach Solothurn zu schicken. Diese Kennzahlen sollten auch ein Arbeits- und ein Steuerungsinstrument für die Behörden sein. Mit Kennzahlen kann man auch Tendenzen feststellen und sehen, in welche Richtung es geht.

Die Anwendung ist, wie schon gesagt, obligatorisch für die Einwohnergemeinden und die Zweckverbände per 1.1.2016. Das heisst, Budget und Kontoplan werden per 1.1.2016 erstellt. Die Kirch- und Bürgergemeinden sind ja vorderhand noch vom HRM2 ausgeschlossen. Die Gemeinden werden angehalten, möglichst frühzeitig die notwendigen Vorbereitungsaufgaben an die Hand zu nehmen. Das wird auch etwas kosten und es ist unumgänglich, dass das gut geplant wird. Auch Gemeindeordnungen müssen unter Umständen angepasst werden.

Die SOGEKO hat das Geschäft am 20. August 2014 beraten und hatte Gelegenheit, bei den Fachleuten Fragen zu stellen. Sie hat auch Auskunft erhalten. Schliesslich stimmten wir dem Antrag einstimmig zu.

Peter Schafer (SP). Um was geht es bei HRM2? Die Frage ist berechtigt, Christian Thalman hat es bereits anschaulich ausgeführt – es ist kein Hokusfokus. Es geht darum, dass die einzelnen Gemeinden vergleichbarer werden. Es geht um die Einführung eines neuen Rechnungslegungsmodells für die Gemeindefinanzen. HRM2 gleicht die bisherigen Rechnungsmodelle auch an die privaten Rechnungslegungsgepflogenheiten an. Es kommen neue Regeln in den Bewertungsprinzipien, in gestuften Erfolgsausweisen, in der Anlagenbuchhaltung oder in der Geldflussrechnung zur Anwendung. Andererseits bleiben die Eigenheiten der öffentlichen Rechnungslegung, wie die Offenlegung von Investitionen im Rahmen der Investitionsrechnung, also die funktionale Gliederung, erhalten.

Mit HRM2 hat keine Gemeinde mehr Geld in der Kasse, allerdings auch nicht weniger. Es geht um eine reine administrative Änderung und es liegt in der Natur der Sache, dass nötiges Fachwissen in den kommunalen Finanzabteilungen aufgebaut werden muss. Hier werden wohl grössere Abteilungen HRM2 schneller aufbauen als kleinere. Jetzt geht es darum, das genehmigte Rechnungslegungsmodell einzuführen und dafür braucht es eine Gesetzesanpassung auf Stufe Gemeindegesetz.

Die SP-Fraktion stimmt ja zum Beschlussesantrag des Regierungsrats. Zum Antrag Ochsenbein möchte ich mich später äussern.

Albert Studer (SVP), II. Vizepräsident. Der Kommissionssprecher hat gut erklärt, wie das «Meccano» HRM2 funktioniert. Wenn man die Reformelemente der neuen Rechnungslegung anschaut, wird eigentlich schnell klar, dass künftige Rechnungs- und Budgetgemeindeversammlungen transparenter werden als sie es heute sind. Ob sie dann auch besser verstanden wird, ist eine andere Sache.

Die Geldflussrechnung, die nun neu dazu kommt und überhaupt die Angleichung an Rechnungslegungsstandards, wie sie in der Privatwirtschaft schon lange gelten, bedeuten sicher mehr Aufwand, gerade auch für kleinere Gemeinden. Ist das Modell aber einmal installiert, wird man auch in den Verwaltungen und Gemeinderäten erkennen, dass es ein nützliches Instrument ist, um künftige Investitionen für die Gemeinde zu planen und Fragen im Zusammenhang mit dem Budgetprozess zu klären. Für uns überwiegen die positiven Aspekte der neuen Rechnungslegung, schafft sie doch eine deutlich verbesserte Transparenz und eine standardisierte Darstellung der Vermögens- und Schuldenlage in künftigen Gemeinderechnungen.

Die SVP-Fraktion wird der Vorlage geschlossen zustimmen.

Ich äussere mich noch zum Antrag von Michael Ochsenbein. Wir lehnen diesen ab. Inhaltlich ist sein Anliegen bezüglich Abschreibungsmodalitäten ein Schwerpunktthema in der Vernehmlassung gewesen. Wir erachten die lineare Abschreibung als Grundlage – diese ist demokratisch ermittelt worden – für dieses neue Rechnungslegungsmodell. Somit ist dieser Antrag für uns obsolet.

Markus Dietschi (BDP). HRM1 ist seit 30 Jahren in Betrieb und bei HRM2 handelt es sich nicht um eine kleine Änderung, sondern um einen grossen Aus- und Umbau der heutigen Methode. Das Rechnungsmodell wird dadurch vereinheitlicht, auch in weiterer Hinsicht auf Gemeinden, Kanton und Bund. Die Angleichung an die privaten Rechnungsgepflogenheiten ist da natürlich auch ein entscheidendes Element. Es gibt auch neue Regelungen bei den Bewertungsprinzipien, mit neuen Instrumenten, mit dem gestuften Erfolgsausweis, mit der Anlagebuchhaltung und der Geldflussrechnung, die sicher auch ele-

mentar sind und sicher auch Vorteile bringen. Bewährtes wird aber beibehalten, wie die Investitionsrechnung und auch die Gliederung nach Sektoren der öffentlichen Aufgaben.

Die Gemeinden erhalten so einen grösseren Spielraum in finanzieller Hinsicht bei ihrem Handeln. Sie haben zum Teil längere Abschreibedauern, was auch Sinn macht, weil dementsprechend auch die Nutzungsdauer unterschiedlich ist. Sie haben aber auch mehr Verantwortung dadurch, dass die Abschreibedauer länger wird. Neue Kennzahlen ermöglichen ein verantwortbares und vernünftiges Arbeiten. Die Gemeinden waren von Anfang an diesem Projekt beteiligt und konnten mitarbeiten, damit es umsetzbar wird. Es ein guter Mittelweg, der als Resultat mit HRM2 präsentiert wird. Zudem wird die Einführung in Etappen erfolgen, so dass es trotz Mehraufwand in den einzelnen Gemeinden umsetzbar ist. Selbstverständlich haben wir in unserer Fraktion auch den Antrag Michael Ochsenbein diskutiert. Wir haben ihn mehrheitlich abgelehnt, sind aber dann grossmehrheitlich, ob der Antrag durchkommt oder auch nicht, für die Einführung des HRM2.

Doris Häfliger (Grüne). Ich möchte Sie über unsere Diskussionen in der Fraktion informieren. Für uns war wichtig, dass die Rückmeldungen von den Pilotgemeinden positiv ausgefallen sind. Klar war für uns auch, dass es einen Mehraufwand gibt, aber die Vergleichbarkeit unter den Gemeinden wird besser und gerechter, so nach dem Prinzip, welches Christian Thalmann erwähnt hat: Transparenz, Vergleichbarkeit, Klarheit, Wahrheit. Die Umsetzung bringt Mehraufwand. In der SOGEKO hat Regierungsrätin Esther Gassler dazu einen guten Vergleich angebracht: Das Erstellen des Kontenplans mit allem drum und dran sei wie die Räumung eines Estrichs. Es muss alles gesichtet, neu bewertet, neu verstaubt werden. Aber nachher hat man eine vergleichbare Ordnung. Das finden wir auch.

Das Prinzip der Generationenfinanzierung wird jetzt eben verlassen und es geht nun um die Nutzung. Ein Schulhaus, welches früher auf 25 Jahre abgeschrieben wurde, wird neu auf 33 Jahre abgeschrieben. Die Kosten der Software war auch ein Thema. Wenn man aber bedenkt, dass die alte dreissigjährig ist, gibt es eine neue Investition in die Software. Wir hoffen, dass das im Durchschnitt ungefähr 15'000 Franken ausmacht, wie uns das gesagt wurde. Eine Sanierung ergibt einen Mehraufwand und ergibt Kosten, aber wir haben dann auch einen Nutzen. Die Etablierung ist angesprochen worden: Wir beginnen am 1.1.2016 und möchten dann eigentlich im März 2017 den ersten Abschluss machen. Die Finanzverwalter werden in dieser Zeit also extrem gefordert sein, die ganze Sache umzusetzen, aufzugleisen usw. Ja, vielleicht gibt es den einen oder anderen Gemeindepräsidenten, der seinem Finanzverwalter ein Wellness-Abo schenkt, weil während dieser Periode wirklich Stress herrscht.

Die Sorgen betreffend ein mögliches Überborden können wir verstehen. Wir gehen aber davon aus, dass die zusätzlichen Kennzahlen dazu führen, dass das Arbeits- und Steuerungsinstrumente sind, die auch wirklich angewendet werden. In diesem Sinn stimmen wir dem Antrag der Regierung zu.

Wir besprachen auch den Antrag von Michael Ochsenbein. Wir haben heftig diskutiert. Es gibt dafür und dawider. Wir haben auch Verständnis für die Angst, dass gewisse Gemeinden überborden könnten und es mit der Abschreibung aus dem Ruder laufen könnte. Wir zählen aber eigentlich darauf, dass die Instrumente, welche die Kennzahlen etwas steuern sollten, greifen werden. HRM2 ist für uns die ehrlichere Art, weshalb wir den Antrag von Michael Ochsenbein grossmehrheitlich ablehnen.

Kuno Tschumi (FDP). Das neue Rechnungsmodell bringt eine Angleichung an die Rechnungslegung der privaten Unternehmen und eine weitere Harmonisierung der Rechnungslegung im öffentlichen Sektor. Das führt gesamthaft zu Effizienz und Nachhaltigkeit in der Rechnungslegung der kommunalen Haushalte. Dort führt es aber auch zu beträchtlichen organisatorischen, finanziellen und personellen Auswirkungen und wurde im Gemeindeverband auch entsprechend und teilweise kontrovers diskutiert. Dies vor allem wegen der neuen Abschreibungsmethode und der Nicht-Aufwertung des Verwaltungsvermögens. Aber schliesslich wurde eine gute Lösung gefunden, die insbesondere der Eigenverantwortung der Gemeinden Rechnung trägt. Damit ist dieser Punkt eigentlich erledigt.

Der Kanton hat das Modell für seinen Finanzhaushalt im Rechnungsjahr 2012 ja bereits eingeführt. Das Modell wurde übrigens auch nicht von unserem Kanton erfunden, sondern übernommen und es entspricht dem heute gängigen Standard.

Wir danken dem Volkswirtschaftsdepartement für die fachlich gute und zügige Vorbereitung und Durchführung des Projekts. Die Organisation war gut und das Vorgehen mit den Pilotgemeinden hat sich bewährt. Überhaupt wurden die Gemeinden vorbildlich integriert in den Gesetzgebungsprozess – genau so sollte es ja auch sein, nämlich dass die Betroffenen einbezogen werden.

Kurz noch zum Antrag Ochsenbein: Er wird von unserer Fraktion einstimmig abgelehnt. Das vorgeschlagene Abschreibungsmodell erachten wir als systemwidrig und man müsste das ganze Projekt neu anschauen. Es widerspricht auch der Gemeindeautonomie. Die Angst vor einer Verschuldung zeugt nicht von einem grossen Vertrauen den Gemeinderäten gegenüber. Gemeinden sollen sich ihre Investitions-

praxis nicht durch ein System vorschreiben lassen müssen. Wir hatten den Eindruck, der Antrag stamme eher aus der Feder eines Finanzverwalters, der seinen Gemeinderäten nicht traut, als von einem Gemeindepräsidenten. Von daher haben wir das Gefühl, das Thema sei erledigt und die Gemeinderäte sollen in Eigenverantwortung handeln. Das ist eine Stärkung der Gemeindeautonomie. Die Vorlage hat zu keinen grossen Diskussionen in unserer Fraktion geführt und wir stimmen dem Antrag der Regierung einstimmig zu. Den Antrag Ochsenbein lehnen wir einstimmig ab.

Esther Gassler (Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements). Vorab herzlichen Dank für die gute Aufnahme dieses Geschäfts und bin froh, dass es so angenommen wird. Es ist auch eines der grösseren Geschäfte in meinem Departement. Wir haben uns wirklich sehr bemüht, das Geschäft nahe an den Betroffenen und in enger Zusammenarbeit mit dem VSEG und den Gemeindebeamten zu erarbeiten. Uns war ein modernes Rechnungslegungsmodell wichtig, welches den Gemeinden auch Eigenverantwortung gibt. Es müssen Entscheide gefällt werden. Wir können mit diesem Rechnungsmodell niemanden bewahren. Aber das konnten wir mit dem HRM1 auch nicht. Sie erinnern sich noch an den Fall Leukerbad, wo auch einiges aus dem Ruder gelaufen ist mit HRM1.

Wir haben Instrumente eingebaut, wie die Schuldenbremse und wir haben die Mittelflussrechnung, die sicher am Anfang einiges zu schauen und studieren gibt. Aber wenn man sie zum dritten Mal anschaut, weiss man, wie das geht und sieht, dass es noch ganz interessant ist zu schauen, wo das Geld hingeflossen ist.

Wir arbeiteten eng mit den Pilotgemeinden zusammen. Wir haben sie so ausgewählt, dass alle in den Gemeinden gängigen EDV-Systeme damit berücksichtigt sind, und mit jedem EDV-Anbieter auch eine Lösung gefunden werden kann. Die Gemeinden sind da also nicht auf sich selber angewiesen um alles aufzugleisen. Wir haben auch Kurse und Informationsanlässe veranstaltet, die sehr gut besucht wurden. Wir werden sie weiterhin durchführen. Zudem haben wir auch Handouts gemacht für die Bewertungen, die zu erstellen sind, wo jede Gemeinde separat aufgeführt ist. So kann nachgeschaut werden, wie sich die Grundstück- oder Häuserpreise in der jeweiligen Gemeinde entwickelt haben und wie ist die Einschätzung zu machen. Von unserer Seite her haben wir wirklich gemacht, was möglich und gut ist. Wie von Doris Häfliger erwähnt, sind die Neuzuweisungen in den neuen Kontenplan wirklich wie ein Aufräumen in Keller und Estrich und man staunt vielleicht, was man alles hat. In diesem Sinn werden wir bei der Einführung nahe dran bleiben und die Gemeinden nach Möglichkeit weiterhin unterstützen. Uns ist wichtig, dass die Gemeinden die Rechnung gut legen können.

Ich möchte in diesem Zusammenhang noch etwas zum Antrag von Michael Ochsenbein sagen: Es ist so, das von Dir gewünschte Abschreibungsmodell ist nicht kompatibel mit HRM2. Wir müssen so oder so die Anlagegüter nach ihrer Nutzungsdauer bewerten. Das ist eine der Grundlagen. Wir haben allerdings in der Arbeitsgruppe auch einmal darüber diskutiert, ob man diese Abschreibungen gleich bleibend oder variierend machen könnte. Das wurde dann aber abgelehnt. Die Nutzungsdauer muss aber auf jeden Fall festgelegt werden. Deshalb bitte ich Sie, dies abzulehnen, weil es nicht kompatibel ist.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffer I., §§ 19, 56, 87, 103, 132, 134-153

Angenommen

§ 154

Antrag Michael Ochsenbein

§154 Abs. 1 soll lauten:

¹ Verwaltungsvermögen wird zum Anschaffungs- oder Herstellungswert bilanziert. Entstehen der Gemeinde keine Kosten, wird es zum Verkehrswert im Zeitpunkt des Zugangs bilanziert.

Es wird degressiv mit 8% des Restwerts abgeschrieben.

Die in der Folge notwendigen Anpassungen in der Vorlage sollen vorgenommen werden.

Michael Ochsenbein (CVP). Eines Abends kam ich etwas später heim, als ich meiner Frau angegeben hatte. Selbstverständlich gab ich ihr den Grund an, weshalb, nämlich weil ich noch einen Antrag für den Kantonsrat geschrieben hatte. Sie stellte mir dann zwei Fragen, die erste lautete: Worum geht es denn im Antrag? Das habe ich ihr dann erklärt. Die zweite Frage war: Weshalb hast Du in solch einem technischen Detail so viel Herzblut drin? Auch das habe ich ihr erklärt und möchte es hier ebenfalls tun. Zuerst beruhige ich Kuno Tschumi: Der Antrag ist von mir, und nicht von meinem Finanzverwalter, der ihn sicher auch hätte verfassen können. Allerdings legte ich ihm den Antrag vor, denn ich wollte wissen, was er davon hält. Das mache ich dann natürlich schon.

Sie haben sicher festgestellt, dass ich mich nicht grundsätzlich gegen HRM2 wehre. Das kann kommen, ich sehe auch Vorteile darin, zwar nicht alle, die aufgezählt wurden. Es gibt auch Sachen, wo ich finde, dass sie nicht unbedingt von Vorteil sein werden. Aber es gibt ein Detail, wo ich wirklich Herzblut drin habe, und welches ich nochmals zur Debatte stellen möchte. Zur Kurzfristigkeit: Ich habe jede Gelegenheit, die ich hatte, wahrgenommen, um das einzubringen und hier ist nun die letztmögliche. Es geht nicht darum, dass man die Gemeindeautonomien beschränken möchte oder kein Vertrauen in die Gemeinderäte hätte, und dass sie wegweisende Entscheidungen treffen könnten. Es geht halt einfach auch darum, dass sie keine anderen Entscheidungen treffen können, wenn man das Modell wechselt, das ist einfach so. Wenn man ein Modell hat, kann man innerhalb diesem Entscheidungen treffen. Und ein wesentlicher Punkt gibt es beispielsweise beim Hochbau: Abschreibung über 40 Jahre Nutzungsdauer oder degressiv. Das heisst, man wechselt vom Generationenfinanzierten (Doris Häfliger hat das schön gesagt) zur Lebensdauerfinanzierung. Das heisst nichts anderes, als dass man in der Rechnung weniger abschreibt in den ersten paar Jahren und mehr abschreibt später. Das hat nichts mit den Schulden zu tun. Wenn ich im von mir angeführten Beispiel zehn Millionen Schulden habe, muss ich sie zurückzahlen, egal, wann. Das ist mit dem Schuldner zu klären, nicht in der Rechnung. Der Fakt ist aber, dass in der Rechnung der Abschreibungsfranken mit Steuereinkommen hinterlegt werden muss, das heisst, ich muss im Budget einen entsprechenden Betrag einsetzen um abzuschreiben. Das ist natürlich ein wesentlicher Unterschied, ob ich jetzt – um wieder bei meinem Beispiel zu bleiben – 800'000 Franken Steuersubstrat generieren und hinterlegen muss, oder nur 250'000 Franken. Das hat einen wesentlichen Einfluss auf den Steuerfuss. Mit anderen Worten und etwas überspitzt gesagt, verschieben wir die Steuereinnahmen, die wir einziehen müssen, um die Schulden zu bezahlen, von der Generation, die entscheidet und die mit einem tieferen Steuersatz leben kann, auf unsere Kinder und Grosskinder. Sie müssen dann in 40 Jahren die Steuerfranken in der Abschreibung immer noch aufbringen. Das finde ich nicht korrekt, weshalb ich diesen Antrag stelle. Ich bin überzeugt, dass es eine Möglichkeit gäbe, das zu berücksichtigen, wenn man dem zustimmen würde.

Marianne Meister (FDP). HRM1 ist mit seiner Abschreibungspolitik ein «Sorglospaket» für Politik, Behörden und Verwaltung. Mit dem HRM2 wechseln wir weg vom Vorsichtsprinzip zu betriebswirtschaftlichen Überlegungen. Die Gemeinde Messen ist eine der Pilotgemeinden, die bereits umgestellt hat auf das neue Rechnungslegungsmodell. Wir sind eine strukturschwache Gemeinde mit Zentrumsfunktionen. Wir können Investitionen in die Infrastruktur nicht linear gleichmässig verteilen auf die Jahre, sondern es sind für uns immer grosse Brocken, die fast immer mit Steuererhöhungen verbunden sind. Ich möchte ein Beispiel geben, ein ganz aktuelles: Seit zehn Jahren schleppen wir das Projekt einer neuen Turnhalle hinter uns her, die wir als Primarschulstandort dringend ersetzen müssen. Mit HRM1 müssen wir die Turnhalle innerhalb von 12,5 Jahren abschreiben und die hohe Abschreibung hat uns in der laufenden Rechnung gezwungen, das Projekt immer weiter hinauszuschieben. Dank dem HRM2 und der Abschreibungsmethodik mit der effektiven Nutzungsdauer, haben wir nach einer happigen Steuererhöhung von übrigens 20 Prozent, an einer Versammlung die Realisierung der Halle durchgebracht. Die Finanzierbarkeit der Halle und weitere zwingende Investitionen in grossem Umfang, wären unter HRM1 wegen der kurzen Abschreibungsdauer, und somit der grossen Belastung der Erfolgsrechnung, nicht möglich. HRM2 erlaubt den Gemeinden einen wesentlich grösseren Spielraum in Bezug auf eine längerfristig nachhaltige Entwicklung, indem wir eben die Investition für unsere Halle auf 33 Jahre abschreiben können. Hochbauten werden mit 3,03 Prozent abgeschrieben, anstatt mit 8 Prozent mit dem alten Modell. Politik, Behörden und Verwaltung tragen eine wesentlich höhere Verantwortung und auch das Risiko. Das ist richtig, da gebe ich Michael Ochsenbein absolut recht. Ich finde es aber auch richtig, dass die Belastung nicht nur die heutige Entscheidungsgeneration trägt, sondern dass sie auch den künftigen Generationen, die vom Nutzen profitieren, angelastet wird. Wir Gemeinden tragen die Verantwortung. Wir sind aber auch auf eine verlässliche und seriöse Politik angewiesen. Wenn Sie heute das HRM2-Modell verabschieden und den Antrag von Michael Ochsenbein ablehnen, können wir kleinen Gemeinden unsere grossen, aber notwendigen Investitionen besser verkraften. Wenn Sie das nicht machen, habe ich noch mehr schlaflose Nächte, was Ihnen ja egal sein kann, aber dann haben nicht nur wir in Messen ein gewaltiges finanzielles Problem, sondern Sie hemmen die kleinen Gemeinden in ihrer Entwicklung. Ausserdem – Regierungsrätin Esther Gassler hat es schön gesagt – ist der neue Abschreibungsmodus ein wesentlicher Bestandteil des neuen Modells, der nicht einfach herausgebrochen werden kann, denn sonst müsste man ehrlicherweise die ganze Vorlage kippen. Ich möchte Sie von Herzen bitten, den Antrag von Michael Ochsenbein abzulehnen und ja zu sagen zu HRM2.

Peter Schafer (SP). Die SP-Fraktion lehnt den Antrag Ochsenbein ab, er macht einfach keinen Sinn. Mit diesem Antrag würde auf ein Relikt zurückgegriffen, welches in allen modernen Rechnungslegungen

(Swiss GAAP FER etc.) gar nicht mehr auftaucht. Die Abschreibungsgrafik, wie sie im Antrag aufgeführt ist, stimmt nur teilweise. Vor allem bei Investitionen mit kürzeren Nutzdauern, wird bei linearen Abschreibungen schneller und vor allem sachgerechter abgeschrieben, während sich eine Abschreibung bei der degressiven Methode sehr lange hinausziehen kann. Ein Beispiel: Bei einer Investition von einer Million Franken, ist bei degressiver Abschreibungsmethode das kalkulierte Nutzungsende erst mit etwa 50 Jahren erreicht, obwohl die Nutzungsdauer selber eventuell schon nach acht Jahren vorbei ist.

Dazu kommt, dass die Steuerung der Steuereinnahmen nicht nur über Gewinn und Verlust einer Gemeinde gesteuert werden muss, sondern über die Formel: Operativer Cashflow, respektive Cashloss vor Steuern, plus werterhaltende Investitionen ergeben den Steuerbedarf.

Ein Gemeinwesen wird nicht beliebig investieren oder die Steuern erhöhen können. Hier entsteht eine Barriere, bei welcher die Gemeinde automatisch auf die Bremse treten muss.

Christian Thalmann (FDP). Wir konnten den Antrag von Kollege Ochsenbein in der Kommission nicht beraten. Ich rede hier als Thalmann Christian, Breitenbach. Ich kann Deine Bedenken teilweise nachvollziehen und verstehen. Aber was viel wichtiger ist als Abschreibungsdauer und Abschreibungsmechanismus, sind gewisse Fragen beim Zeitpunkt der Investition, nämlich ist sie notwendig, ist sie zu hoch oder zu tief? Das ist doch viel wichtiger, denn dann gibt man das Geld aus, nämlich bei der Investition. Wenn man zehn Millionen ausgibt, hat man zehn Millionen verbraucht, unabhängig, ob man innerhalb von zwanzig oder fünf Jahren abschreibt. Das ist das eine. Das andere ist das gefährliche Spiel mit dem Feuer. Ich denke, dieses ist gegeben, wenn eine Gemeinde investiert, obwohl sie es sich nicht leisten kann. Das war schon bei HRM1 so und wird bei HRM2 so bleiben.

Georg Nussbaumer (CVP). Auch ich war während zwölf Jahren Gemeindepräsident einer kleinen Gemeinde. In dieser Zeit hatten wir grosse und grösste Investitionen. Ich möchte einfach klar festhalten, dass auch beim jetzigen Abschreibungsmodell finanzschwache Gemeinden mit dem Amt für Gemeinden Lösungen treffen konnten mit verminderten Abschreibungssätzen.

Nochmals ganz kurz sei erwähnt, was uns ein wenig bedrückt: Wir behaupten – also Michael Ochsenbein und ein paar andere und konkret auch ich – dass halt die 8 Prozent doch einige bestechende Sachen hatten, gerade für kleine Kommunen, gerade für die Überschaubarkeit, gerade eben für diejenigen, die hätten versucht sein können, zu grosse Investitionen zu machen. Wenn diese Gemeinden sich einen Kredit, sagen wir mal in der Höhe von einer Million beschaffen mussten, wusste und verstand quasi jeder Bürger, dass im nächsten Jahr 125'000 Franken in die laufende Rechnung hineingenommen werden müssen. Dieses Unmittelbare hat manche Gemeinde davor bewahrt, etwas zu machen, was sie eigentlich nicht vermochte. Das ist einfach das, was wir sagen wollen und was für diese Abschreibungspraxis spricht. Wir denken, das ist etwas, was wir nicht einfach aus den Fingern geben sollten, weil es auch sehr miliztauglich ist, gerade für den Souverän.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 12]

Für den Antrag Michael Ochsenbein	10 Stimmen
Dagegen	86 Stimmen
Enthaltungen	2 Stimmen
§§ 154 ^{bis} , 171, 180, 217-219, II., III. und IV.	Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Quorum 66, Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 13]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs	96 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	2 Stimmen

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Sie haben diesem Beschlussesentwurf mit 96 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt – wir haben heute übrigens eine gute Präsenz!

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 3, 24, 25, 27 Absatz 1 Buchstabe e, 45-57 und 145 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 1. Juli 2014 (RRB Nr. 2014/1237), beschliesst:

I.

Der Erlass Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992 (Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 1

¹ Die Gemeindeversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr:

- a) (*geändert*) um das Budget für das folgende Jahr zu beschliessen;
- b) (*geändert*) um die Jahresrechnung des vergangenen Jahres zu beschliessen.

§ 56 Abs. 1

¹ Neben den in § 50 aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- b) Sie beschliesst:
 - 1. (*geändert*) das Budget und den Steuerfuss;
 - 2. (*geändert*) die Jahresrechnung;

§ 87 Abs. 2 (*geändert*)

² In der Gemeindeordnung kann das jährliche Budget, mit Ausnahme des Teilbeschlusses über den Steuerfuss, dem fakultativen Referendum entzogen werden.

§ 103 Abs. 2 (*geändert*), Abs. 3 (*geändert*)

² Wenn der Aufwand der Erfolgsrechnung 2 Millionen Franken übersteigt, muss die Rechnungsprüfungskommission mit Personen mit besonderer fachlicher Qualifikation besetzt werden.

³ In der Gemeindeordnung kann festgelegt werden, dass eine von der Gemeindeversammlung oder vom Gemeindeparlament bestimmte aussenstehende Revisionsstelle mitwirkt oder anstelle der Rechnungsprüfungskommission eingesetzt wird.

§ 132 Abs. 2

² Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin

- b) ist insbesondere verantwortlich, dass
 - 2. (*geändert*) das Budget entworfen und die Jahresrechnung geführt werden.

§ 134 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*geändert*), Abs. 3 (*geändert*), Abs. 4 (*neu*)

I. Gemeindevermögen

1. Definition, Verwendung und Verwaltung (*Sachüberschrift geändert*)

¹ Das Gemeindevermögen besteht aus dem Finanz- und Verwaltungsvermögen:

- a) (*neu*) Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.
- b) (*neu*) Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.
- c) (*neu*) Das Departement legt die Kriterien über die Zuordnung der Vermögenswerte zum Finanz- und Verwaltungsvermögen fest.

² Es ist für öffentliche Aufgaben zu verwenden.

³ Es ist so zu verwalten, dass sein Bestand nicht gefährdet ist.

⁴ In Bürgergemeinden sind das Eigenkapital, das Vermögen und die Erträge für die verfassungsmässigen Aufgaben, hauptsächlich aber für forstliche Zwecke zu verwenden.

§ 135^{bis} (*neu*)

3. Internes Kontrollsystem

¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

² Der Gemeinderat trifft die notwendigen Massnahmen, um das Vermögen zu schützen, die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen, Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Buchführung zu

verhindern sowie die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten.

³ Er berücksichtigt dabei die Risikolage, das Kosten-/Nutzenverhältnis und die Gemeindegrösse.

§ 136 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, des Verursacherprinzips, der Vorteilsabgeltung und des Verbots der Zweckbindung von Steuern.

² Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag auf, ist dieser spätestens innerhalb von 5 Jahren seit der erstmaligen Entstehung abzutragen.

³ Die Zunahme des Fremdkapitals ist zu begrenzen. Der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen muss im Budget mindestens 80 Prozent betragen, wenn der Nettoverschuldungsquotient der letzten Jahresrechnung einen bestimmten vom Departement festgelegten Prozentsatz übersteigt.

⁴ Das Departement kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

§ 137 Abs. 1 (geändert), Abs. 2

III. Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Finanzkontrolle (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Rechnungslegung vermittelt eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über den Finanzhaushalt.

² Zu diesem Zweck erstellen die Gemeinden:

b) (geändert) das Budget und die Jahresrechnung nach dem vom Departement festgelegten Rechnungslegungsmodell.

§ 138 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

² Der Finanzplan zeigt mindestens die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die Bilanz sowie die Entwicklung der Finanzkennzahlen auf.

Titel nach § 138 (geändert)

6.3. Budget

§ 139 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Gemeinderat legt das Budget für das nächste Rechnungsjahr im laufenden Jahr der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament vor.

§ 140 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Das Budget enthält:

- a) (neu) die bewilligten Aufwände (Budgetkredite) und geschätzten Erträge in der Erfolgsrechnung;
- b) (neu) die bewilligten Ausgaben (Investitionskredite) und geschätzten Einnahmen in der Investitionsrechnung;
- c) (neu) Jahrest ranchen der bewilligten Verpflichtungskredite.

² Für Gemeindeunternehmen werden eigene Budgets erstellt.

§ 141 Abs. 1 (geändert)

¹ Mit Gesetz, Verordnung, Gemeindeclement, Gemeindebeschluss oder Urteil festgelegte oder bestimmbare Einnahmen und Ausgaben sind entsprechend in das Budget aufzunehmen.

§ 142 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die einen in der Gemeindeordnung zu bestimmenden Betrag übersteigen, vom zuständigen Organ unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

² Die übrigen nicht gebundenen Ausgaben können in das Budget aufgenommen und gleichzeitig mit der Schlussabstimmung über das Budget beschlossen werden.

§ 143 Abs. 1 (geändert)

¹ Mit dem Budget ist festzulegen, wie die Ausgaben finanziert werden.

§ 144 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Im Budget ist der Steuerfuss für das nächste Jahr festzusetzen.

² Der Steuerfuss ist so zu bemessen, dass der voraussichtliche Steuerertrag mit dem übrigen Ertrag mittelfristig den Aufwand der laufenden Jahresrechnung einschliesslich der notwendigen Abschreibungen finanziert.

§ 145 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

III. Budgetkredit: Verbindlichkeit (Sachüberschrift geändert)

¹ Die im Budget festgesetzten Ausgabenkredite sind in ihrer Höhe und in ihrem Zweck für alle Gemeindebehörden verbindlich.

³ Die mit dem Budget bewilligten Projekte sind in der Regel im vorgesehenen Rechnungsjahr auszuführen oder auszulösen.

§ 146 Abs. 1 (geändert)

¹ Reicht der Budgetkredit nicht aus, um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, oder enthält das Budget keinen entsprechenden Kredit, ist vor der Mehrausgabe ein Nachtragskredit einzuholen.

§ 146^{bis} Abs. 2 (geändert)

² Die Einführung von Globalbudgets ist vom Departement zu genehmigen.

§ 147 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Die Gemeinden legen über den gesamten Finanzhaushalt eine Jahresrechnung ab.

³ Die Buchführung folgt den Grundsätzen ordnungsgemässer Buchführung. Namentlich sind zu beachten:

- a) die vollständige, wahrheitsgetreue und systematische Erfassung der Geschäftsvorfälle und Sachverhalte;
- b) der Belegnachweis für die einzelnen Buchungsvorgänge;
- c) die Nachprüfbarkeit.

⁴ Die Rechnungslegung richtet sich nach folgenden zusätzlichen Grundsätzen:

- a) sie muss verständlich sein;
- b) sie muss vorsichtig sein;
- c) sie muss verlässlich sein;
- d) sie muss das Wesentliche enthalten;
- e) es sind bei der Darstellung und der Bewertung stets die gleichen Massstäbe zu verwenden;
- f) Aktiven und Passiven sowie Aufwand und Ertrag dürfen nicht miteinander verrechnet werden.

§ 148 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Jahresrechnung enthält die folgenden Elemente:

- a) (neu) Bilanz;
- b) (neu) Erfolgsrechnung;
- c) (neu) Investitionsrechnung;
- d) (neu) Geldflussrechnung;
- e) (neu) Anhang.

² Für selbständige Gemeindeunternehmen sind eigene Jahresrechnungen zu führen.

§ 149 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

2. Bilanz, Erfolgs-, Investitions- und Geldflussrechnung (Sachüberschrift geändert)

¹ In der Bilanz werden die aktiven (Vermögen) und die passiven (Verpflichtungen und Eigenkapital) Bestände einander gegenübergestellt.

² Die Erfolgsrechnung weist für die Rechnungsperiode die Erträge und Aufwände aus. Sie zeigt das betriebliche, finanzielle und ausserordentliche Ergebnis auf.

³ Die Investitionsrechnung umfasst Ausgaben mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer, die als Verwaltungsvermögen aktiviert werden sowie die damit zusammenhängenden Einnahmen, die passiviert werden.

⁴ Die Geldflussrechnung gibt Auskunft über die Herkunft und die Verwendung der Geldmittel. Sie stellt den Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Erfolgsrechnung), aus Investitionstätigkeit (Investitionsrechnung) und aus Finanzierungstätigkeit gestuft dar.

§ 150 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

3. Anhang (Sachüberschrift geändert)

¹ Der Anhang zur Jahresrechnung enthält:

- a) (geändert) das angewendete Rechnungslegungswerk und begründete Abweichungen;
- b) (geändert) die Rechnungslegungsgrundsätze und die wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung;
- c) (geändert) das Verzeichnis der Kapitalanlagen und Wertschriften;
- d) (geändert) den Anlagespiegel und das Liegenschaftsverzeichnis zum Finanzvermögen;
- e) (neu) den Beteiligungsspiegel;
- f) (neu) die Brandversicherungswerte der Sachanlagen;
- g) (neu) Angaben über ausgegebene Anlehensobligationen;
- h) (neu) den Rückstellungsspiegel;
- i) (neu) den Eigenkapitalnachweis;
- j) (neu) den Gewährleistungsspiegel / die Eventualverpflichtungen;
- k) (neu) die Verpflichtungen für Rückzahlungen von Bevorschussungen;
- l) (neu) die nicht bilanzierten Leasingverpflichtungen;
- m) (neu) die Sonderrechnungen;
- n) (neu) die ergänzende Sachgruppengliederung bei Leitgemeinden;
- o) (neu) die Nachtragskreditkontrolle;
- p) (neu) die Verpflichtungskreditkontrolle;
- q) (neu) die Finanzkennzahlen.

² Aufgehoben.

§ 151 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Spezialfinanzierungen sind durch Gesetz oder Gemeindebeschluss zweckgebundene Mittel, die dazu dienen, eine öffentliche Aufgabe zu erfüllen.

³ Die Rechnungen von unselbständigen Gemeindegemeinschaften sind in den Jahresrechnungen der Gemeinden als Spezialfinanzierungen zu führen.

§ 152^{bis} (neu)

3. Vorfinanzierungen

¹ Vorfinanzierungen können zur Finanzierung bevorstehender Investitionen gebildet werden. Der Zweck einer Vorfinanzierung muss genau bestimmt sein. Die Laufzeit von Vorfinanzierungen ist befristet. Sie sind für die linearen Abschreibungen des Vorhabens zu verwenden. Sie stellen Eigenkapital dar.

§ 153 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

IV. Bewertungsgrundsätze und Abschreibungen

1. Bewertung des Finanzvermögens (Sachüberschrift geändert)

¹ Das Finanzvermögen wird bei seiner erstmaligen Bilanzierung zum Anschaffungs- oder Herstellungswert bilanziert. Entstehen der Gemeinde keine Kosten, wird es zum Verkehrswert im Zeitpunkt des Zugangs bilanziert.

² Das Finanzvermögen wird periodisch neu bewertet und zum Verkehrswert am Bilanzierungstichtag in der Bilanz geführt.

³ Die Neubewertung gemäss den Richtlinien des Departementes erfolgt:

- a) bei Sachanlagen alle fünf Jahre;
- b) jährlich bei allen anderen Vermögenswerten.

⁴ Die Bilanzwerte sind bei eingetretenen dauerhaften Wertverminderungen oder Verlusten zu berichtigen.

§ 153^{bis} (neu)

2. Neubewertungsreserve

¹ Die Neubewertungsreserve bezweckt, Wertverminderungen aus der periodischen Neubewertung von Finanzvermögen oder dauerhaft eingetretenen Wertverminderungen und Verluste des Finanzvermögens aufzufangen, damit diese nicht zu übermässigen Schwankungen in der Erfolgsrechnung führen.

² Entnahmen aus der Neubewertungsreserve sind nur im Umfang eines Verlustes bei der Neubewertung des Finanzvermögens gemäss § 153 Absatz 3 oder der Berichtigung gemäss § 153 Absatz 4 zulässig.

§ 154 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

3. Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens (Sachüberschrift geändert)

¹ Verwaltungsvermögen wird zum Anschaffungs- oder Herstellungswert bilanziert. Entstehen der Gemeinde keine Kosten, wird es zum Verkehrswert im Zeitpunkt des Zugangs bilanziert. Es wird je Anlagekategorie linear nach der Nutzungsdauer abgeschrieben. Die Anlagekategorien und die Nutzungsdauer werden vom Departement vorgegeben.

² Die Bilanzwerte sind bei eingetretenen dauerhaften Wertverminderungen oder Verlusten sofort zu berichtigen.

³ Darlehen und Beteiligungen werden nur abgeschrieben, wenn dauerhafte Wertverminderungen oder Verluste eingetreten sind.

⁴ Aufgehoben.

§ 154^{bis} (neu)

4. Zusätzliche Abschreibungen

¹ Zusätzliche Abschreibungen können vorgenommen werden, wenn im entsprechenden Rechnungsjahr:

a) in der Erfolgsrechnung auf Stufe des operativen Ergebnisses ein Ertragsüberschuss ausgewiesen wird und

b) die planmässigen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen sind.

² Bei gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen sind keine zusätzlichen Abschreibungen zulässig.

³ Die zusätzlichen Abschreibungen entsprechen der Differenz Nettoinvestitionen zu planmässigen Abschreibungen, höchstens aber dem Ertragsüberschuss.

§ 171 Abs. 1

¹ Organe des Zweckverbandes sind:

b) die Behörden:

3. (geändert) die Rechnungsprüfungskommission oder Revisionsstelle;

§ 180 Abs. 2 (geändert)

² Das Budget des Zweckverbandes ist den Verbandsgemeinden bis zum 31. Oktober einzureichen.

Titel nach Titel 12. (neu)

12.1. Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

Titel nach § 217 (neu)

12.2. Übergangsbestimmung zur Teilrevision vom 28. Juni 2006

§ 217^{bis}

Übergangsbestimmung zur Teilrevision vom 28. Juni 2006 (Sachüberschrift geändert)

Titel nach § 217^{bis} (neu)

12.3. Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom xx. xxxxx 201x

§ 217^{ter} (neu)

I. Neubewertung Finanzvermögen

1. Grundsätze

¹ Das Finanzvermögen und das Fremdkapital werden bei der Einführung von HRM2 neu bewertet.

² Die Neubewertung richtet sich nach den Richtlinien des Departements.

§ 217^{quater} (neu)

2. Neubewertungsreserve und Auflösung

¹ Der Neubewertungssaldo wird in die Neubewertungsreserve eingelegt.

² Entnahmen aus der Neubewertungsreserve sind im Umfang eines Verlustes bei der Neubewertung des Finanzvermögens gemäss § 153 Absatz 3 und 4 in den ersten fünf Jahren nach Einführung von HRM2 in der Gemeinde zulässig.

³ Entnahmen aus der Neubewertungsreserve sind vorzunehmen, wenn Finanzvermögen, das bei Einführung von HRM2 aufgewertet wurde, veräussert wird.

⁴ Die Neubewertungsreserve wird ab dem sechsten Jahr nach Einführung von HRM2 in der Gemeinde linear innerhalb von fünf Jahren zu Gunsten des Bilanzüberschusses aufgelöst.

§ 217^{quinquies} (neu)**II. Abschreibung des bisherigen Verwaltungsvermögens**

¹ Das bei den Gemeinden im Zeitpunkt der Einführung von HRM2 vorhandene bisherige Verwaltungsvermögen ist während 10 Jahren linear abzuschreiben.

² Gemeinden, für welche ein hoher Restbestand des Verwaltungsvermögens (Steuerhaushalt oder Spezialfinanzierungen) eine besondere Härte bedeutet, können beim Departement um eine Erstreckung der 10-jährigen Abschreibungsdauer ersuchen.

³ Der Entscheid des Departements kann analog der §§ 199 ff. innert 10 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung beim Verwaltungsgericht mit Beschwerde angefochten werden.

§ 217^{sexies} (neu)**III. Anpassung der Gemeindevorschriften**

¹ Die Gemeinden passen ihre Vorschriften innert zwei Jahren seit Inkrafttreten der Teilrevision vom xx. xxxxx 201x an.

§ 217^{septies} (neu)**IV. Weitergeltung des bisherigen Rechts für Bürger- und Kirchgemeinden**

¹ Für die Bürger- und Kirchgemeinden gelten die bisherigen Bestimmungen (Stand 1. Januar 2010) des sechsten Titels dieses Gesetzes weiterhin.

² Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt, ab welchem die neuen Bestimmungen des sechsten Titels dieses Gesetzes auch für die Bürger- und Kirchgemeinden gelten.

Titel nach § 217^{septies} (neu)**12.4. Vollzug****§ 218****Vollzugsverordnungen (Sachüberschrift geändert)****Titel nach § 218 (neu)****12.5. Inkrafttreten****§ 219****Inkrafttreten (Sachüberschrift geändert)**

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

RG 082/2014

Gesetz über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (GESP)

Es liegen vor:

- a) Botschaft und zwei Entwürfe des Regierungsrats vom 1. Juli 2014 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 21. August 2014 zu den Beschlussesentwürfen des Regierungsrats.
- c) Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 29. Oktober 2014 zum Beschlussesentwurf 1 des Regierungsrats und Zustimmung zum Beschlussesentwurf 2.

Beschlussesentwurf 1

§ 5 Absatz 3 soll lauten:

³ Im Weiteren dürfen Angaben, welche in den Einwohnerregistern erfasst sind und über den anerkannten Schnittstellenstandard übermittelt werden, ebenfalls an die kantonale Einwohnerregisterplattform übermittelt werden.

§ 10 Absatz 3 soll lauten:

³ Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und Kirchgemeinden dürfen die Daten von Angehörigen ihrer Konfession in ihrer Gemeinde abrufen oder sich systematisch melden lassen, soweit sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind.

§ 15 Absatz 3 Buchstaben a und b sollen lauten:

- a) die Gewährleistung der Sicherheit im Bereich der IT-Infrastruktur innerhalb der kantonalen Verwaltung;
- b) die Gewährleistung der Sicherheit im Bereich der Datenübermittlung zwischen Gemeinden und Kanton, innerhalb des Kantons und zwischen Kanton und Bund sowie zwischen Kanton und Dritten;

Eintretensfrage

Beat Wildi (FDP), Sprecher der Justizkommission. Die Grundlage für das vorliegende Gesetz ist das Registerharmonisierungsgesetz des Bundes vom 23. Juni 2006. Da werden die Gemeinden aufgefordert, die Daten nach einem bestimmten Raster zu erheben, zu mutieren und dem Bund zu melden. Dazu hat der Kantonsrat eine Verordnung erlassen, nämlich die Registerverordnung über die Harmonisierung der amtlichen Register. Es wurde dabei die Möglichkeit eingeräumt, dass zwar die Hoheit über die Daten bei den Gemeinden ist, der Kanton aber eine zentrale Datenplattform errichten kann. Darin ist auch die Grundlage enthalten, dass die Daten dem Kanton geliefert werden.

Es gibt zwei wesentliche Datenbanken: die Datenbank des Bundes «sedex», von welcher die Meldung der Gemeinden direkt an den Bund gehen und quasi dazwischen geschaltet ist die Plattform «GERES», die Datenplattform des Kantons Solothurn. Diese wurde nicht vom Kanton selber programmiert, sondern sie wurde in Zusammenarbeit von sechzehn Kantonen entwickelt. Es war somit eine kostengünstige und sinnvolle Lösung. Im Kanton Solothurn wurde dazu eine Projektorganisation gebildet, in welcher der VSEG ebenfalls vertreten war, so dass eine enge Zusammenarbeit mit den Gemeinden bestand. GERES bietet die Möglichkeit, dass eine zentrale Plattform über die Daten der Einwohner geführt werden kann. Bis anhin wurde in verschiedenen Amtsstellen eigene Einwohnerdateien geführt, was teilweise zu Unstimmigkeiten führte, auch im Zusammenhang mit der Ermittlung der Bevölkerungszahl. Die Bevölkerungszahl wird als Schlüssel für gewisse Beiträge benötigt und es kam immer wieder zu Differenzen mit den Gemeinden in Bezug auf die Einwohnerzahl und auf die Anwendung dieses Schlüssels. Diese Problematik gibt es nun nicht mehr.

In einem weiteren Schritt geht es nun darum, dass die verschiedenen Amtsstellen an diese Datenplattform andocken und die Daten beziehen können, die sie für ihre Arbeit brauchen. Dies betrifft beispielsweise das Steueramt, das bis anhin ein eigenes Register führte, was auch zu Unstimmigkeiten oder Fragestellungen führen konnte. Es gibt weitere Dienststellen, für die das sinnvoll ist, beispielsweise für die Spitäler in Bezug auf die DRG's. Damit der damit verbundene Effizienzgewinn realisiert werden kann, braucht es eine gesetzliche Grundlage. Aus diesem Grund liegt das Gesetz nun vor.

Das Gesetz ist eine Koproduktion des Finanzdepartements und der Staatskanzlei. Die Staatskanzlei ist involviert, weil sie den Bereich der elektronischen Stimmabgabe betreut. Ein vom Kantonsrat erheblich erklärter Auftrag von Fabian Müller aus dem Jahre 2011 beauftragte die Staatskanzlei, die rechtlichen Grundlagen für die definitive Einführung der elektronischen Stimmabgabe auszuarbeiten. Der im Gesetz beinhaltete Teil betrifft den Datenaustausch zwischen den Gemeinden und Kanton. Die Staatskanzlei benötigt die Stimmregisterdaten der Einwohnergemeinden für das Betreiben des Vote électronique, vor allem Personendaten, Adressen, Geburtsdatum, ob und auf welcher Ebene die Personen stimmberechtigt sind.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Stimmregisterplattform als technische Basis für den Datentransfer im Rahmen von Abstimmungen und Wahlen dient. Als Fortsetzung der seit dem Jahr 2010 durchgeführten Vote électronique-Abstimmungen für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer plant der Kanton Solothurn, die elektronische Stimmabgabe ab 2015 etappenweise auch den im Kanton wohnhaften Stimmberechtigten anzubieten. Der Datenaustausch zwischen den Gemeinden und dem

Kanton ist eine Voraussetzung für die vorgesehene Erweiterung der elektronischen Stimmabgabe. Mit der Stimmregisterplattform ist es möglich, die kommunalen Stimmregisterdaten für den Druck der Stimmrechtsausweise und für die elektronische Stimmabgabe bereitzustellen und auch zu nutzen. Die Justizkommission hat dem vorliegenden Gesetz an seiner Sitzung vom 21. August 2014 einstimmig zugestimmt.

Christine Bigolin Ziörjen (SP). Die Ausgangslage ist ja vom Sprecher der JUKO erläutert worden. Gegen die Harmonisierung und den Austausch von Daten ist grundsätzlich nichts einzuwenden, insbesondere, wenn das die Arbeit in den Ämtern erleichtert. Bedeutung dazu wird die Verordnung haben, die den Zugriff auf die Daten regelt und der Datenumfang. In diesem Bereich ist wohl eher Skepsis angebracht, weil wir ja heute tendenziell eher zu viele Daten haben und die Ansprüche auf deren Zugriff ständig steigen. Die Ausführungen zum Gesetz in diesem Bereich lassen mich aber annehmen, dass dem sehr viel Sorgfalt gewidmet wird. Zusätzliche Kosten sollen keine entstehen und wenn, dann seien sie in einem überschaubaren Rahmen. Die Befürchtungen, dass wir mit der Zustimmung zu diesem Gesetz auch gerade den Vote électronique einführen, konnten ausgeräumt werden. Dazu gibt es eine eigene Gesetzesvorlage. Aber die Annahme dieses Gesetzes schafft die Grundlagen für die Einführung des Vote électronique. Die Fraktion SP wird dieser Vorlage zustimmen.

Johanna Bartholdi (FDP). Unsere Fraktion hat grundsätzlich zum Gesetz über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform nur zwei kleine Bemerkungen: Uns ist es wichtig, dass bei der Stimmregisterplattform, die ja auch die Grundlage bilden wird für den Vote électronique für die Gemeinden, dass letztere nach wie vor autonom bleiben, ob sie ihn einführen wollen oder nicht. Diesbezüglich können wir nur unterstützen, dass in diesem Fall vor allem die Verordnung sehr wichtig sein wird. Die Fraktion FDP. Die Liberalen wird den Beschlussesentwürfen 1 und 2 einstimmig zustimmen.

Daniel Urech (Grüne). Auch die Grünen unterstützen diese Vorlage. Es handelt sich ja hauptsächlich um die Umsetzung von Bundesrecht und zu einem anderen Teil noch um eine sinnvolle Verbesserung des Registerwesens im Kanton und für den Austausch zwischen Kanton und Gemeinden. Die medienbruchfreie Datenaustauschmöglichkeit, die damit neu geschaffen wird, sollte eigentlich sowohl bei den Gemeinden, wie auch beim Kanton zu einer Entlastung führen und die Qualität dieser Register verbessern. Es ist aus unserer Sicht auch gut, dass die Informations- und Datenschutzbeauftragte in der Justizkommission zu Gast war und uns ihre Einschätzung mitteilen konnte, dass ihre Bedenken und Anliegen in diesem Gesetzesentwurf berücksichtigt worden sind.

Eine Erwartung haben wir noch an die Umsetzung: Ich denke, es ist wichtig, dass die Gemeinden gut unterstützt werden bei der Einführung dieser neuen Register. Aber insgesamt kann ich mich meinen Vorrednern anschliessen, dass wir ebenfalls diese Vorlage unterstützen.

Karin Kissling (CVP). Es gibt nicht mehr viel zu sagen, der Kommissionssprecher und auch meine Vorrednerinnen und Vorredner haben eigentlich schon alles ausgeführt. Nur noch zwei Bemerkungen: Wie Daniel Urech bereits ausgeführt hat, scheint es uns gut, dass der Kanton jetzt einen direkten Zugriff auf die Daten der Gemeinden erhält, vor allem in dem Sinn, dass der Nutzen für die Gemeinden darin bestehen soll, dass sich die Datenmeldungen auf eine Stelle beschränken. So sollen mehrfache Nachfragen oder sogar Erfassen entfallen. Das ist zu begrüssen und es ist zu hoffen, dass damit auch Einsparungen möglich sind. Die zweite Bemerkung betrifft die Stimmregisterplattform. Es ist für uns zentral, dass das vorliegende Gesetz lediglich die gesetzliche Grundlage für die Verwendung der Stimmregister darstellt. Über die Einführung der elektronischen Stimmabgabe ist damit noch nicht entschieden. Das ist auf jeden Fall wichtig, weil da noch einiges an technischen und datenschützerischen Bedingungen geklärt und bereitgestellt werden muss. Die CVP/EVP/glp/BDP-Fraktion wird der Vorlage einstimmig zustimmen.

Manfred Küng (SVP). Nur weil bereits schon alles gesagt ist, heisst das noch lange nicht, dass ich das Maul halte. Ich habe jetzt auch noch etwas zu sagen. Was vielleicht noch nicht mit dieser Deutlichkeit gesagt worden ist – wir liessen uns das in der Kommission zusichern – dass die EDV-Lösung kostenwirksam, kostenorientiert und günstig sein soll. Wir wären einfach froh, wenn bei der Umsetzung das Augenmerk wirklich darauf gerichtet wird und es nicht so herauskommt, wie zum Teil bei anderen Projekten. Die SVP-Fraktion unterstützt dieses Vorhaben.

Susanne Koch Hauser (CVP). Es liegt mir fern, irgendetwas gegen dieses Gesetz zu sagen. Aber es brennt mir doch etwas unter den Nägeln, weil einerseits der Kommissionssprecher darauf hingewiesen hat, dass wir bei der Datenbasis, der Feststellung der Einwohnerzahlen ein Problem haben und andererseits hat

Daniel Urech votiert, man müsse die Gemeinden gut unterstützen bei der Umsetzung. Tatsache ist, dass die Gemeinden die Einwohnerzahlenregister harmonisiert haben. Seitens der Gemeinden sind also diese Daten vorhanden und die gesetzliche Grundlage, die wir da schaffen, holt einfach auf, dass diese Daten nachher abgeholt werden können und beispielsweise die Polizei Zugriff erhält, der Bund bedient werden kann. Aber seitens der Gemeinden sind wir parat. Jedes Vierteljahr werden die Register an den Kanton geliefert und dieser liefert die Angaben teilweise an den Bund weiter und je nach dem, wie weit eine Gemeinde bei der Umsetzung ist, gehen sie sogar direkt an den Bund. Das zur Präzisierung in Bezug auf die Kostenneutralität oder was auch immer. Wir Gemeinden mussten zum Teil investieren, aber das Projekt läuft in diesem Sinn. Das Schöne ist auch, dass es auch unter den Gemeinden läuft: Zuzüge und Wegzüge laufen über die Maschinen, man muss nur noch quittieren und der Einwohner ist in der Einwohnerkontrolle erfasst.

Kuno Tschumi (FDP). Das vorliegende Geschäft betrifft die Gemeinden ja direkt, deshalb möchte ich aus Sicht des Einwohnergemeindeverbandes auch noch etwas sagen. Wir wurden in das Projekt eingebunden – das ist so weit gut – und wir haben bei der Vernehmlassung unsere Änderungsanträge eingegeben. Sie wurden grösstenteils auch berücksichtigt, wofür wir ganz herzlich danken.

Andererseits wurden einige unserer Änderungsvorschläge oder Anträge nicht beantwortet, weder mit ja, noch mit nein. Damit könnte man auch leben und sich darauf einstellen. Aber sie sind einfach unbeachtet verschwunden. Aus unserer Sicht wäre es wichtig, dass gerade die Kommissionsmitglieder bei ihrer Arbeit die Sichtweise der direkt Betroffenen wahrnehmen können. Man kann dafür oder dagegen sein.

Drei Punkte aus den Standpunkten, welche der Kantonsrat erhalten hat, möchte ich erwähnen, damit sie wieder erscheinen:

1. Wir, der VSEG und der VGS, wünschen eine stärkere Vertretung beim Projekt GERES, das heisst, dass wir mit mindestens einem Mitglied mehr vertreten wären.
2. Es ist für uns wichtig, dass die Datenhoheit und das Mitspracherecht der Gemeinden bei diesem Projekt vorbehaltlos umgesetzt werden muss.
3. Ebenfalls ist uns wichtig, dass der Datenfluss kein Einbahnverkehr ist und nur von den Gemeinden an den Kanton geht, sondern dass den Gemeinden der Zugriff auf kantonale Daten (z.B. Grundbuchdaten, die nicht vertraulich sind) ermöglicht wird. Das würde auch den Verkehr zwischen Gemeinden und Kanton wesentlich erleichtern. Wir wären froh, wenn das noch behandelt werden könnte.

Roland Heim (Vorsteher des Finanzdepartements). Zuerst möchte ich Beat Wildi herzlich danken für die ausgezeichnete Darstellung dieser Vorlage. Dazu gibt es eigentlich nichts mehr zu ergänzen. Ich danke ebenfalls der Staatskanzlei und dem AFIN für die Ausarbeitung der doch sehr technischen und auch komplizierten Vorlage, sowie dem VSEG für die Mitarbeit.

Die drei von Kuno Tschumi erwähnten Anliegen können relativ rasch beantwortet werden: Selbstverständlich ist es möglich, dass im Projektausschuss noch eine zusätzliche Person aus euren Verbänden mitarbeiten kann. Der Ausschuss hat Vollzugsaufgaben, bestimmt über technische und andere Aspekte – also nicht unbedingt politische – und ist auch nicht Gegenstand dieses Gesetzes. Ganz unbürokratisch kann dieser Ausschuss jederzeit mit einer Person ergänzt werden. Die Datenhoheit der Gemeinden wird nicht direkt genannt, doch in der Botschaft auf Seite 6 wird sie ausdrücklich gewährleistet. Das ist ganz klar, die Datenhoheit bleibt bei den Gemeinden. Zum gegenseitigen Datenaustausch und als Beispiel das Grundbuch: Vor nicht allzu langer Zeit konnten wir Capitastra, die neue Informatiklösung für das Grundbuch, in Betrieb nehmen. Sie funktioniert momentan noch und ich hoffe, es bleibt so. Da wird es Schnittstellen brauchen. Im Moment aber haben wir noch einige andere Probleme, aber in ein, zwei Jahren wird die Schnittstelle bestehen. Jede Gemeinde wird auf das Grundbuch für ihr Gebiet (und nicht für den ganzen Kanton) zugreifen können. So weit kann ich die eben angeführten Bemerkungen positiv beantworten. Im Übrigen danke ich für die wirklich positive Aufnahme und hoffe, die Verordnung wird in Ihrem Sinn ausfallen. Sie wird übrigens auch in enger Zusammenarbeit mit der Datenschutzbeauftragten ausgearbeitet. Sie ist beim ganzen Prozess immer sehr involviert gewesen, da der Datenschutz heute sehr wichtig ist und er wird hoch geschrieben werden.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Beschlussesentwurf 1

Titel und Ingress, I., II., III. und IV.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Quorum 62, Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 14]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 1	91 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	1 Stimme

Beschlussesentwurf 2

Titel und Ingress, I., II., III. und IV.	Angenommen
--	------------

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 15]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 2	90 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	1 Stimme

Die bereinigten Kantonsratsbeschlüsse lauten:

A) Gesetz über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (GESP)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG) vom 23. Juni 2006 und Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 1. Juli 2014 (RRB Nr. 2014/1199), beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Zweck

¹ Der Kanton betreibt eine Einwohnerregister- und eine Stimmregisterplattform.

² Die Einwohnerregisterplattform hat zum Zweck,

- a) den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Stellen die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe erforderlichen Einwohnerdaten aktualisiert bereitzustellen und diese abzufragen;
- b) den Datenaustausch zwischen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden zu vereinfachen;
- c) die Datenerhebung für Statistiken zu vereinfachen.

³ Die Stimmregisterplattform hat zum Zweck,

- a) den Datenaustausch zwischen den Gemeinden und der Staatskanzlei für die elektronische Wahl- und Stimmabgabe (Vote électronique) zu ermöglichen;
- b) die Stimmregisterdaten in das Vote électronique-System zu importieren und die Stimmrechtsausweise zu drucken.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für die kommunalen Einwohner- und Stimmregister sowie für die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform des Kantons.

§ 3 Behörden

¹ Als kantonale und kommunale Behörden gelten die Behörden gemäss § 3 des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) vom 21. Februar 2001.

² Als Bundesbehörden gelten die Bundesorgane gemäss Artikel 3 Buchstabe h des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) vom 19. Juni 1992.

§ 4 *Aufbewahrung*

¹ Die Personendaten werden solange in der Einwohnerregisterplattform geführt, als sie zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlich sind.

² Einzelheiten zur Aufbewahrungsdauer regelt der Regierungsrat.

³ Die für eine Wahl oder Abstimmung an die Stimmregisterplattform gemeldeten Stimmregisterdaten sind bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beziehungsweise bis zur rechtskräftigen Erledigung allfälliger Beschwerden aufzubewahren. Die Staatskanzlei löscht die Daten, sobald die Wahlen validiert beziehungsweise die Abstimmungsergebnisse erwahrt sind.

2. Inhalt und Verantwortlichkeit

§ 5 *Inhalt*

¹ Die Einwohnerregisterplattform enthält von den natürlichen Personen, die im Kanton Niederlassung oder Aufenthalt haben, die aktuellen Daten der kommunalen Einwohnerregister zu den Identifikatoren und Merkmalen gemäss Artikel 6 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG) vom 23. Juni 2006.

² Zusätzlich enthält die Einwohnerregisterplattform die Angaben, welche das zuständige Zivilstandsamt aufgrund von Artikel 49 der Zivilstandsverordnung (ZStV) vom 28. April 2004 einer Gemeindeverwaltung bekannt gibt.

³ Im Weiteren dürfen Angaben, welche in den Einwohnerregistern erfasst sind und über den anerkannten Schnittstellenstandard übermittelt werden, ebenfalls an die kantonale Einwohnerregisterplattform übermittelt werden.

⁴ Die Stimmregisterplattform enthält von den stimm- und wahlberechtigten Personen die aktuellen Daten der kommunalen Stimmregister zu den Identifikatoren und Merkmalen gemäss Artikel 6 Buchstaben a, b, e, f, g, h, i, j, l, q, r und t RHG.

§ 6 *Verantwortlichkeit*

¹ Das Departement ist für die Sicherstellung des Datenaustauschs zwischen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden und Registern nach den Vorschriften von Bund und Kanton verantwortlich.

3. Verwendung und Weitergabe von Daten

§ 7 *Datenmeldungen an die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform*

¹ Die Einwohnergemeinden melden die Daten gemäss § 5 und deren Änderungen an die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform.

² Die Datenmeldungen an die Einwohnerregisterplattform erfolgen innert eines Arbeitstages seit Erfassung der Daten in den Einwohnerregistern der Einwohnergemeinden in der vom Departement festgelegten elektronischen Form.

³ Die Datenmeldungen an die Stimmregisterplattform erfolgen an den von der Staatskanzlei festgelegten Stichtagen und in der von ihr festgelegten elektronischen Form.

§ 8 *Datenmeldungen der Einwohnerregister- und der Stimmregisterplattform*

¹ Der Kanton meldet dem Bundesamt für Statistik die Daten gemäss Artikel 14 RHG über die Einwohnerregisterplattform.

² Die Staatskanzlei importiert die Datenmeldungen von der Stimmregisterplattform in das Vote électronique-System. Sie übergibt die aufbereiteten Daten mittels eines elektronischen Datenträgers der Druckerei zur Herstellung der Stimmrechtsausweise.

§ 9 *Datenübermittlung*

¹ Die Datenübermittlungen gemäss den §§ 7, 8 und 10 an die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform sowie die Datenübermittlungen der Einwohnerregisterplattform erfolgen gemäss Artikel 5 Absatz 1 der Registerharmonisierungsverordnung (RHV) vom 21. November 2007.

§ 10 *Datenzugriff auf die Einwohnerregisterplattform*

¹ Kantonale und kommunale Behörden dürfen Daten der Einwohnerregisterplattform, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, abfragen oder sich systematisch melden lassen, sofern sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind.

² Einwohnerkontrollen dürfen auf alle ihre eigene Gemeinde betreffenden Daten Zugriff nehmen und diese auf eigenen Datenträgern speichern.

³ Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und Kirchgemeinden dürfen die Daten von Angehörigen ihrer Konfession in ihrer Gemeinde abrufen oder sich systematisch melden lassen, soweit sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind.

⁴ Die für die Erstellung von Statistiken zuständige kantonale Behörde hat Zugriff auf alle, auch auf besonders schützenswerte, Personendaten.

§ 11 *Zugriffsberechtigung*

¹ Der Regierungsrat legt nach Anhörung der oder des Beauftragten für Information und Datenschutz und der Einwohnergemeinden die Behörden gemäss § 10 Absatz 1, Absatz 3 und Absatz 4 sowie die Art und den Inhalt ihrer Zugriffsberechtigung fest.

§ 12 *Datenbekanntgabe an Bundesbehörden*

¹ Der Regierungsrat legt nach Anhörung der oder des Beauftragten für Information und Datenschutz fest, welchen Bundesbehörden regelmässig Einwohnerdaten bekannt gegeben werden und in welcher Art und Weise dies geschieht.

§ 13 *Personenidentifikation*

¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben dürfen die Behörden für die Abfrage der Daten die Versichertennummer gemäss Artikel 50c des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 verwenden, wenn sie dazu über eine gesetzliche Grundlage nach AHVG verfügen. Die Abfrage kann auch über einen anderen Personenidentifikator erfolgen.

§ 14 *Kosten*

¹ Der Kanton trägt die Kosten für den Betrieb der Einwohnerregister- und der Stimmregisterplattform.

² Die Abfrage von Daten der Einwohnerregister- und der Stimmregisterplattform durch kantonale und kommunale Behörden ist unentgeltlich.

4. Informationssicherheit, Datenschutz und Überprüfung

§ 15 *Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept*

¹ Das Departement erstellt für den Betrieb der Einwohnerregister- und der Stimmregisterplattform ein Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept, das anerkannten Standards entspricht.

² Das Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept für den Betrieb der Einwohnerregister- und der Stimmregisterplattform beinhaltet die konkreten rechtlichen, technischen und organisatorischen Schutzmassnahmen und Sicherheitsaspekte.

³ Es zeigt insbesondere auf:

- a) die Gewährleistung der Sicherheit im Bereich der IT-Infrastruktur innerhalb der kantonalen Verwaltung;
- b) die Gewährleistung der Sicherheit im Bereich der Datenübermittlung zwischen Gemeinden und Kanton, innerhalb des Kantons und zwischen Kanton und Bund sowie zwischen Kanton und Dritten;
- c) die Prozesse zur Sicherstellung von individuell nach angeschlossenen Behörden angepassten Berechtigungsregeln für den Zugriff auf Daten der kantonalen Einwohnerregisterplattform;
- d) die Prozesse zur Überwachung von Datenzugriffen durch die systematische Kontrolle von Datenzugriffsprotokollen;
- e) wie die Verantwortlichkeiten für den Datenschutz und die Datensicherheit geregelt sind.

II.

Der Erlass Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG) vom 21. Februar 2001 (Stand 1. November 2008) wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 2 (aufgehoben)

² Aufgehoben.

§ 22 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Einwohnerkontrolle erteilt Privaten Auskunft über Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort und Staatsangehörigkeit, Adresse, Zuzugs- und Wegzugsort sowie Datum von Zu- und Wegzug einzelner Personen. Der Zivilstand und das Todesdatum werden bekannt gegeben, wenn ein schützenswertes Interesse glaubhaft gemacht wird.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Dieses Gesetz ist gemäss Artikel 21 Absatz 1 RHG dem Eidgenössischen Departement des Innern zur Kenntnis zu geben.

B) Änderung der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 1. Juli 2014 (RRB Nr. 2014/1199), beschliesst:

I.

Der Erlass Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV) vom 12. März 2008 (Stand 1. September 2008) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Die Gemeinden oder der Kanton stellen dem ersuchenden Bundesamt und die Gemeinden der Einwohnerregister- und der Stimmregisterplattform die Daten der amtlich geführten Personenregister unentgeltlich zur Verfügung.

² Die Gemeinden tauschen die Daten bei Weg- und Zuzügen von Einwohnerinnen und Einwohnern direkt mit der Informatik- und Kommunikationsplattform des Bundes aus.

⁴ Aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt zusammen mit dem Gesetz über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (GESP) am 1. Januar 2015 in Kraft.

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Wir gehen zurück zu Geschäft 11 der gestrigen Tagesordnung, welches wir gestern übersprungen haben.

I 030/2014

Interpellation überparteilich: Gleicher Lohn für Mann und Frau in Unternehmen - wird im öffentlichen Beschaffungswesen darauf geachtet?

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 18. März 2014 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 3. Juni 2014

1. Interpellationstext. Der Grundsatz der gleichen Entlohnung für gleiche Arbeit für Mann und Frau ist in der Bundesverfassung seit 1981 verankert, das Gleichstellungsgesetz am 1. Juli 1996 in Kraft getreten. Obwohl dieses Prinzip in der Bundesverfassung seit 33 Jahren festgeschrieben ist, sind die Lohnunterschiede in der Schweiz noch erheblich: Frauen verdienen in der Privatwirtschaft im Durchschnitt 18,4 Prozent weniger als ihre männlichen Kollegen. Im öffentlichen Sektor beträgt dieser Unterschied 12,1 Prozent (www.bfs.admin.ch, Zahlen 2010).

Das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen unter Art. 8 Abs. 1 Ziff. c) sowie das diesbezügliche interkantonale Abkommen (Art. 11 Ziff. f) sehen eine Lohngleichheit zwischen Frauen und Männern vor, was gleichermassen ebenfalls für die an den Ausschreibung teilnehmenden Unternehmen gilt. De facto begnügten sich jedoch die für den Zuschlag zuständigen Behörden bislang mit einer einfachen Grundsatzklärung seitens der Teilnehmer betreffs Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen.

Anlässlich des Equal Pay Day vom 7. März 2014 haben die Business and Professional Women (BPW) Switzerland zu mehr Transparenz in Sachen Lohngleichheit im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens aufgerufen: die ausschreibenden Stellen und die sich bewerbenden Firmen sollen es nicht nur wie bisher bei einer Grundsatzklärung belassen, sondern sie sollten sich einer freiwilligen Selbstbewertung unterziehen. Das Werkzeug dafür ist für Firmen vorhanden: Mit Hilfe der Gratissoftware LOGIB (www.admin.ch) kann die Lohnpraxis evaluiert werden. Firmen ab 50 Beschäftigten können zudem das Zertifikat equal salary (www.equalsalary.org) erwerben. Das Eidgenössische Büro für Gleichstellung richtet Finanzhilfen an diese kostenpflichtige Zertifizierung aus. Der Bund und der Kanton Genf bspw. haben bereits angekündigt, dass ab 2014 die Kontrollen der Lohngleichheit bei Zulieferfirmen verstärkt werden. Wie sieht das im Kanton Solothurn aus?

1. Ist die Lohngleichheit – gleicher Lohn für gleiche Arbeit für Mann und Frau – in der kantonalen Verwaltung umgesetzt?
2. Wie überprüft der Kanton Solothurn bei öffentlichen Ausschreibungen, ob die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau bei der offerstellenden Firma gewährleistet ist?
3. Ist der Kanton Solothurn gewillt, diese Kontrollen auszuweiten?
4. Welche Instrumente wird der Kanton Solothurn dazu anwenden?
5. Hat der Kanton Solothurn schon einmal festgestellt, dass die Lohngleichheit in einem offerstellenden Unternehmen nicht eingehalten wurde? Mit welcher Konsequenz?

2. Begründung (Interpellationstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkung. Die immer noch vorhandenen grossen Lohnunterschiede zwischen Mann und Frau sind objektiv betrachtet unverständlich. Insbesondere haben offenbar auch die verschiedenen Bestrebungen der letzten Jahre nicht zum gewünschten Erfolg geführt. Dass die Business and Professional Women Switzerland am diesjährigen Equal Pay Day die Problematik aufgegriffen haben, ist nachvollziehbar.

Der propagierte Ansatz, die Lohngleichheit über zusätzliche Regelungen und Kontrollen im öffentlichen Beschaffungswesen zu verbessern, ist aufgrund der bisherigen Erfahrungen auf Bundesebene und anderer Kantone zumindest fraglich.

Im Bereich des Beschaffungswesens hat der Bund in einem Pilotversuch zwischen 2006 und 2013, mit dem Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann und seiner zentralen Beschaffungsstelle, die Löhne von (lediglich) 28 Unternehmen überprüfen können.

Auf Bundesebene werden jährlich rund 2'000 Submissionsverfahren durchgeführt. Dabei wird ein Beschaffungsvolumen von insgesamt 5,2 Milliarden Franken ausgelöst. Im Kanton Solothurn ist dieses Volumen rund 40-mal geringer.

Die vorgeschlagene freiwillige Selbstbewertung mit der excelbasierten Gratissoftware LOGIB des Bundes ist mit einem erheblichen administrativen Aufwand für die Teilnehmer von Submissionsverfahren verbunden. Die Excel-Auswertung ist zudem ohne weitergehende Prüfung durch Dritte (Fachpersonen) nicht aussagekräftiger als die im Kanton Solothurn bisher angewendete Selbstdeklaration.

Im Kanton Bern wurde 2011 – 2012 in einem Pilotprojekt «LOGIB im Beschaffungswesen» durch die kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern intensiv geprüft. Dabei standen zwei Module im Vordergrund: Modul A «Freiwilliger Nachweis der Lohngleichheit» und Modul B «Stichproben-Kontrollen». Insgesamt wurden 238 Zuschläge geprüft. Dabei konnten nur gerade acht freiwillige Nachweise der Lohngleichheit mit dem LOGIB Programm registriert werden. Stichproben wurden bei acht weiteren Zuschlägen durchgeführt. Bei zwei Firmen wurden Hinweise auf Lohndiskriminierung (gleichstellungsrelevant, Toleranzgrenze 0%) festgestellt. Eine beschaffungsrelevante Lohndiskriminierung (Toleranzgrenze > 5%) wurde bei keinem einzigen Zuschlag festgestellt.

Auch die im Interpellationstext erwähnte kostenpflichtige Zertifizierung mit dem Zertifikat «equal salary» für Firmen mit mehr als 50 Beschäftigten ist - trotz der finanziellen Unterstützung des Bundes - für Unternehmungen mit grossem administrativen Aufwand verbunden.

Diese Zertifizierung wurde bisher nur durch Firmen vorgenommen, welche kaum dem Profil eines Unternehmens entsprechen, welches sich um kantonale Aufträge bewirbt. Bei den bisher zertifizierten Unternehmen handelt es sich z. B. um die Walliser Kantonalbank, die Gebäudeversicherung des Kantons Waadt, den Lutherischen Weltbund, die PubliGroupe AG, die Stadt Freiburg sowie das World Economic Forum (WEF).

Auch wäre es nicht opportun, knapp zwei Jahre nach der Annahme der Verfassungsinitiative «KMU-Förderinitiative: Weniger Bürokratie – mehr Arbeitsplätze» Unternehmen administrativ unnötig zu belasten.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Ist die Lohngleichheit – gleicher Lohn für gleiche Arbeit für Mann und Frau – in der kantonalen Verwaltung umgesetzt? Ja, das in der kantonalen Verwaltung angewendete Lohnsystem garantiert gleichen Lohn für gleiche Arbeit für Mann und Frau. Es definiert die Lohnhöhe aufgrund von klar umschriebenen Anforderungen an eine Stelle, Erfahrung und Leistung.

3.2.2 Zu Frage 2: Wie überprüft der Kanton Solothurn bei öffentlichen Ausschreibungen, ob die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau bei der offerstellenden Firma gewährleistet ist? Im Kanton Solothurn wird in einem ersten Schritt von jedem Offertsteller bei jeder Submission eine rechtsgültig unterzeichnete Selbstdeklaration zur Einhaltung folgender Punkte verlangt:

- Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen (Die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen, die Lohngleichheit für Mann und Frau sowie die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Gesamtarbeitsverträge, der Normal-Arbeitsverträge und bei deren Fehlen die orts- und berufsüblichen Vorschriften).
- Steuern und Sozialabgaben (Bezahlung von Gemeinde-, Kantons- und Bundessteuern inkl. Quellensteuern, Mehrwertsteuer und Sozialversicherungsbeiträge [AHV, IV, EO, FAK, ALV, BVG und UVG]).
- Konkursverfahren / Pfändung (Kein Konkursverfahren läuft und in den vergangenen zwölf Monaten keine Pfändung vollzogen worden ist).

In einem zweiten Schritt werden vor jedem Vertragsabschluss über mehr als Fr. 30'000.-- die schriftlichen Nachweise zur Einhaltung des GAV und GAV FAR (Nachweis durch paritätische Kommission) geprüft sowie die schriftlichen Bestätigungen der zuständigen Kontrollorgane zur Zahlung von AHV-Beiträgen, SUVA-Beiträgen / Beiträgen der Unfallversicherung, Pensionskassenbeiträgen, Staatssteuern, Mehrwertsteuer eingeholt.

Die Bestätigung des GAV beinhaltet zum Teil auch die Gewährleistung der Grundsätze der Gleichstellung von Mann und Frau. Eine vollständige spezifische Kontrolle der Lohngleichheit ist für die jeweiligen Vergabestellen im Kanton Solothurn fachlich und aufgrund fehlender Ressourcen nicht möglich. Weitergehende Prüfungen werden nur in begründeten Verdachtsfällen bzw. aufgrund von Hinweisen der paritätischen Kommissionen durchgeführt.

3.2.3 Zu Frage 3: Ist der Kanton Solothurn gewillt, diese Kontrollen auszuweiten? Gemäss den Erläuterungen in den Vorbemerkungen verzichten wir auf die Ausweitung von Kontrollen im Submissionswesen. Die weiteren Erfahrungen des Bundes und anderer Kantone werden jedoch verfolgt. Sollten diese Erfahrungen zeigen, dass die Einhaltung der Lohngleichheit bei offerstellenden Betrieben generell ein Problem darstellt, wird sich der Kanton Solothurn erweiterten Kontrollen nicht verschliessen.

3.2.4 Zu Frage 4: Welche Instrumente wird der Kanton Solothurn dazu anwenden? Der Kanton hält an seinem bisherigen pragmatischen Prüfungsansatz fest und wird erst im begründeten Verdachtsfall weitergehende Schritte einleiten.

3.2.5 Zu Frage 5: Hat der Kanton Solothurn schon einmal festgestellt, dass die Lohngleichheit in einem offerstellenden Unternehmen nicht eingehalten wurde? Mit welcher Konsequenz? Die Nichteinhaltung der Lohngleichheit wurde bis heute im Kanton Solothurn bei den offerstellenden Unternehmen nicht festgestellt. Die grosse Mehrheit der Kantone macht ähnliche Erfahrungen.

Hingegen sind einzelne Fälle bekannt, bei denen der GAV nicht eingehalten wurde und dies zum Ausschluss vom Vergabeverfahren geführt hat.

Anita Panzer (FDP). Obwohl ich schon den ganzen Morgen von meinem männlichen Kollegen zur Linken wegen dieser Interpellation gepiesackt werde, muss ich mich nun doch ernsthaft dazu äussern. Die Schweiz gehört, was die Gleichstellung anbelangt, nicht zu den top ten auf der Welt. Sie hat auf der weltweiten Gleichstellungsrangliste zwei Plätze eingebüsst und liegt jetzt auf Platz 11. Der Gender Gap Report schaut sich die Kluft zwischen Mann und Frau, beispielsweise im Gesundheits- und Bildungsbereich an, aber auch ökonomische und politische Kennzahlen spielen eine Rolle. Das geschlechterspezifische Gefälle hinsichtlich wirtschaftlicher Beteiligung und Chancengleichheit beträgt weltweit 60 Prozent. Es wird voraussichtlich noch 81 Jahre dauern, bis zur Geschlechtergleichstellung am Arbeitsplatz, schreibt auch das WEF, obwohl der Gründer Klaus Schwab sagt, dass die Gleichstellung der Geschlechter offensichtlich aus wirtschaftlichen Gründen notwendig ist, denn nur Volkswirtschaften, die vollen Zugang zu ihren Talenten haben, bleiben wettbewerbsfähig und werden wachsen. Noch wichtiger sei die Gerechtigkeit, wenn es um die Geschlechtergleichstellung gehe.

Apropos Gerechtigkeit: Eines der präsentierten Ergebnisse des Bundesamts für Statistik bei der Lohnstrukturerhebung 2012 ist gewesen, dass die Lohnschere zwischen Mann und Frau sich zwischen 2010

und 2012 um 0,5 Prozentpunkte auf 18,9 Prozent vergrössert hat. Klar, ein Teil dieser Unterschiede lässt sich mit verschiedenen Profilen von Männern und Frauen erklären – Alter, Ausbildung oder Verantwortung, um einige Faktoren zu nennen. Zwei Fünftel des Lohnunterschieds sind statistisch aber nicht erklärbar. Das heisst, Frauen verdienen bei gleicher Arbeit weniger als Männer, nur weil sie Frauen sind. Das ist Lohndiskriminierung.

Diskriminierung aufgrund des Geschlechts ist seit Einführung des Gleichstellungsgesetzes 1996 in der Schweiz verboten. Der Bund unternimmt zahlreiche Anstrengungen, um der Diskriminierung Herr zu werden: So vergibt er Aufträge an Unternehmen nur, wenn sich diese an das Gleichstellungsgesetz halten, was wiederum vom Gleichstellungsbüro geprüft werden kann. Im Falle ungleicher drohen Auftragsentzug oder Strafzahlungen. Bei einer Kontrolle von 28 Unternehmen konnte nur bei neun keine Lohndiskriminierung festgestellt werden. Aufgrund der Resultate beschloss der Bund schon im Mai 2013, die Gangart zu verschärfen. Ziel waren 30 bis 40 Kontrollen pro Jahr. Nun will der Bundesrat noch einen Gang höher schalten – es konnte den Medien entnommen werden: Unternehmen mit mehr als 50 Angestellten sollen gesetzlich verpflichtet werden, regelmässig Lohnanalysen durchzuführen und diese kontrollieren zu lassen.

Heute sieht das interkantonale Abkommen vor, dass Unternehmen, die an Ausschreibungen teilnehmen, sich zur Einhaltung von Lohngleichheit für Frauen und Männer verpflichten. Hierfür ist heute lediglich eine prinzipielle Erklärung, also eine rechtsgültig unterschriebene Selbstdeklaration, seitens der jeweiligen Submittenten ausreichend. Ämter und Submittenten der freien Marktwirtschaft wären daher aufgefordert, es nicht nur bei der Abgabe einer prinzipiellen Erklärung zu belassen, sondern sich wenigstens freiwillig einer ehrlichen Selbstbewertung der eigenen Lohnpolitik zu unterziehen. Hierfür sind nämlich entsprechende Softwares vorhanden – es gibt LOGIB und der Zertifizierung Equal Salary ist es möglich, alle Unternehmen mit mehr als 50 Angestellten zu erfassen und entsprechend auch zu bewerten.

Lohndiskriminierung geschieht oft nicht mit Absicht. So kann es gut sein, dass sich eine Firma gar nicht bewusst ist, dass sie Frauen und Männer nicht gleich entlohnt. Doch gegen Lohndiskriminierung ist ein Kraut gewachsen – eben die interne Lohnüberprüfung, wie ich vorhin gesagt habe. So werden unbeabsichtigte Abweichungen sichtbar und allfälliger Handlungsbedarf kann davon abgeleitet werden. Ob es dafür eine Lohnpolizei braucht, bleibe dahingestellt.

Eine interne Analyse der Löhne bringt nicht zu unterschätzende Wettbewerbsvorteile. Gegen innen wirkt die Transparenz vertrauensbildend und trägt zur Attraktivität des Unternehmens bei. Denn faire Löhne sind für Stellensuchende ein wichtiges Argument. Und Frauen werden aufgrund der demografischen Entwicklung künftig noch stärker umworben werden. Auch hier sind Firmen, die Lohngleichheit einhalten und auch nachweisen können, sicher im Vorteil.

Dass das in der kantonalen Verwaltung angewendete Lohnsystem gleichen Lohn für gleiche Arbeit für Mann und Frau garantiert, ist sicher erfreulich. Es definiert die Lohnhöhe aufgrund von klar umschriebenen Anforderungen an eine Stelle, an Erfahrung und Leistung. Die Anwendung des Lohngleichheitsinstruments Logib wäre ja vielleicht trotzdem einmal interessant.

Dass aber auf weiterführende Bestrebungen zur Kontrolle der Lohngleichheit von Mann und Frau bei Submissionen derzeit verzichtet werden soll, ist schade, denn es sollte eigentlich alles daran gesetzt werden, den Grundsatz der gleichen Entlohnung für gleiche Arbeit für Mann und Frau endlich durchzusetzen. Sie ist nämlich seit 1981, also seit 33 Jahren, in der Bundesverfassung verankert.

Auch in meiner Brust schlägt ein wirtschaftsliberales Herz – aber Diskriminierung geht einfach nicht.

Doris Häfliger (Grüne). Meine Vorrednerin hat es gesagt: Seit mehr als 33 Jahren arbeiten wir an etwas, das in der Bundesverfassung steht! Die Solothurnerzahl ist ja die Elf, aber dass wir als hoch entwickeltes Land an der elften Position stehen bei der Gleichstellung von Mann und Frau – hallo, nein, das geht gar nicht. Alles andere als berauschend ist auch die Verschlechterung bei der Lohnschere von 18,4 auf 18,9 Prozent in der Privatwirtschaft. Erfreulich ist, dass in der kantonalen Verwaltung eigentlich Gleichstellung herrscht und darauf geschaut wird. Aber ehrlich gesagt, alles andere wäre auch peinlich.

Wir gehen mit Anita Panzer einig, dass eigentlich eine Ausweitung der Kontrollen nötig wäre, aber irgendwie möchte man die Bürokratie nicht aufbauen. Aber es sieht andererseits echt so aus, dass sonst wirklich fast nichts passiert, wenn die Kontrollen nicht verstärkt werden. Wir finden es auch ganz wichtig, dass bei begründeten Verdachtsfällen gehandelt und etwas unternommen wird. Es ist jetzt einfach Zeit.

Urs Allemann (CVP). Ich weiss nicht, ob ich das richtige Geschlecht habe, um zu diesem Thema etwas zu sagen, aber ich versuche es trotzdem und werde mich vor allem auf den Vorstoss konzentrieren. Ich glaube, der Lohngleichheitsgrundsatz, der in der Verfassung steht, ist hier drin sicher unbestritten. In unserer Fraktion ist das sicher so. Die Interpellation bezieht sich ja auf die Zahlen des BFS zur Lohn-

gleichheit, wo man bedauerlicherweise die nach wie vor bestehenden Lohndifferenzen festgestellt hat. Ein kleiner Einschub: Bei der öffentlichen Hand sind es offenbar auch 12 Prozent der Anstellungsverhältnisse, wo die Gleichheit nicht gewährt ist. Im Kanton Solothurn ist das ja offenbar nicht der Fall und somit kann man aus der Aussage der Regierung schliessen, dass es noch viel schlimmere Kantone gibt, wo die Lohnungleichheit höher ist als 12 Prozent. Wenn wir noch den Bund dazu rechnen, muss es ja richtig schwarze Schafe geben. So viel zur Statistik.

Die Interpellation stellt fünf Fragen und zielt vor allem auf das öffentliche Beschaffungswesen. Uns scheint, die Regierung umreisst den Rahmen des Beschaffungswesens sehr gut. Sie zeigt auf, welche Beschaffungen getätigt werden und mit welchem Verfahren die Gleichheit überprüft. Das erfolgt mittels einer Selbstdeklaration, wie von Anita Panzer bereits erwähnt wurde. Mit der Selbstdeklaration wird aber nicht nur die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau abgefragt, sondern es werden auch die Einhaltung von GAV und Arbeitsschutzbedingungen, das Bestehen von Betreibungen usw. abgefragt. Ich finde, das ist in bester Schweizer Tradition, indem eben auch Verantwortung übernommen und kein riesiger Kontrollapparat aufgebaut wird. Immer in Bezug auf die Beschaffung, wird weiter auch darauf hingewiesen, dass sowohl beim Bund als auch bei anderen Kantonen Versuche gemacht wurden, dieser Lohnungleichheit im Rahmen von Vergabeverfahren auf die Spur zu kommen. Bei der Prüfung wurde nichts Gravierendes festgestellt, wobei natürlich nur Stichproben gemacht wurden. Nichtsdestotrotz haben wir etwas den Eindruck, dass das Beschaffungswesen eigentlich das falsche Objekt ist um die Lohnungleichheit durchzusetzen. Es gibt da sicher bessere Wege und wir sind auch der Meinung, dass die Regierung die gestellten Fragen gut beantwortet hat.

Noch ein kleiner Hinweis: Im Zusammenhang mit der Lohngleichheit hat man oft den Eindruck, es stehe unterschwellig im Raum, dass es so ein «Old-Boy-Network» gibt, welches die Frauen absichtlich – oder wie auch gesagt wurde unabsichtlich – unterdrückt. Ich denke, das hat vielleicht noch mehr mit anderen Rahmenbedingungen zu tun. Ich mache ein einfaches Beispiel: Wenn ich als Unternehmer in die Ausbildung einer Person, die 100 Prozent arbeitet, investiere, ist das für mich mehr wert, weder wenn ich in jemanden (er oder sie) investiere, die Teilzeit arbeitet. Das ist der Punkt, ersteres zahlt sich für den Unternehmer besser aus. Das kann sich eben dann beim Lohn ausdrücken. Ich denke, der Ansatzpunkt sollte hier nicht sein, dass wir Bürokratie mit Kontrollapparat aufbauen, sondern dass wir die Voraussetzungen schaffen, damit Frauen wie Männer voll und gleich im Beruf tätig sein können. Von uns aus gesehen liegt dort der Hase im Pfeffer. Wir denken, das Beschaffungswesen ist deshalb das falsche Objekt um das durchzuexerzieren. Die Fragen sind von der Regierung zufriedenstellend und gut beantwortet worden.

Claudia Fluri (SVP). Der Grundsatz, gleicher Lohn für gleiche Arbeit für Mann und Frau, ist seit 1981 in der Bundesverfassung verankert und seit 1996 ist das Gleichstellungsgesetz in Kraft – wir haben es bereits gehört. Wir diskutieren hier und jetzt über etwas, das in der Schweiz einerseits längst selbstverständlich sein sollte. Andererseits passen an dieser Stelle folgende drei Sprichworte: «Rom ist auch nicht an einem Tag erbaut worden.» Oder: «Gut Ding will Weile haben.» Oder: «Das Gras wächst nicht schneller, wenn man daran zieht.»

Wenn wir in die Vergangenheit schauen, sehen wir, dass die Frauen erst seit 1971 das Stimmrecht haben (Appenzell-Innerrhoden sogar erst seit 1990) und dass es in der Generation meiner Eltern noch keine Selbstverständlichkeit war, dass eine Frau eine Ausbildung oder ein Studium machen konnte oder durfte. In den vergangenen 45 Jahren ist es mit grossen Schritten vorwärts gegangen für uns Frauen und ich denke, es braucht noch ein wenig Geduld und Ausdauer für die letzten paar Schritte, bis die Lohngleichheit für Mann und Frau für gleiche Arbeit eine Selbstverständlichkeit ist.

Die Fragen an die Regierung sind berechtigt und die Antworten darauf zufriedenstellend.

Die SVP-Fraktion befürwortet, dass der Kanton auf die Ausweitung von Kontrollen im Submissionswesen verzichtet. Handels- und Gewerbefreiheit sind sehr wichtig und die Politik soll und darf nicht in die Lohnpolitik von Wirtschaft und Gewerbe eingreifen in Form eines bevormundenden und noch teureren Staatsapparates. Dass der Kanton bis heute keine Verletzungen der Lohngleichheit festgestellt hat, ist sehr erfreulich und zeigt auch hier, dass Lohngleichheit für gleiche Arbeit für Mann und Frau zum «courant normal», zu einer alltäglichen Selbstverständlichkeit wird. An dieser Stelle möchte ich erneut mahnend den Zeigefinger aufhalten und daran erinnern, die Bürokratie in Verwaltung und für Wirtschaft und Gewerbe möglichst tief zu halten.

Markus Baumann (SP). Ich verzichte auf das Herunterbeten sämtlicher Statistiken, wir haben die Zahlen zur Genüge gehört. Nichtsdestotrotz ist die Lohnungleichheit nach wie vor ein Thema. Umso unverständlicher ist für uns, die nach unserem Dafürhalten relativ ablehnende Haltung des Regierungsrats gegenüber der Bekämpfung von Lohndiskriminierung. Das Gleichstellungsgesetz gilt für uns alle. Wenn

wir mit Steuergeldern öffentliche Aufträge vergeben, ist es unsere Pflicht, dafür zu sorgen, dass die Auftragnehmer die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einhalten. Insbesondere, wenn es darum geht, die Lohndiskriminierung der Frauen zu verhindern.

Die Tatsache, dass sich nur wenige Firmen dem freiwilligen Lohngleichheitsdialog der Sozialpartner unterzogen haben, zeigt auf, dass weite Kreise der Arbeitgeber sich um die Lohngleichheit «foutieren», was sich wiederum in den zitierten Statistiken widerspiegelt. Der Druck muss also erhöht werden. Lohn-diskriminierung ist kein Kavaliersdelikt, sie ist ein Gesetzesverstoss. Nur deshalb hat der Bundesrat vorgeschlagen, nun eine härtere Gangart einzuschlagen und Kontrollen durchzuführen.

Die Argumentation, dass man die KMU nicht mit zusätzlicher Bürokratie belasten wolle, ist in diesem Zusammenhang nicht zulässig. Denn bei Unternehmen, die die Lohngleichheit umgesetzt haben, hält sich der Aufwand offensichtlich in Grenzen.

Die Regierung versucht in ihrer Begründung den Anschein zu erwecken, dass für die Überprüfung der Lohngleichheit bei Vergabe öffentlicher Aufträge auch in anderen Kantonen nichts – oder zumindest nichts Zielführendes – an den Tag gebracht hat. Sie zitiert in ihrer Antwort Teile aus einem Schlussbericht des Kantons Bern, der zusammen mit dem Gleichstellungsbüro ein Pilotprojekt durchführte. Sie verschweigt aber gleichzeitig, dass der Kanton Bern gewillt ist, aus diesem Pilot Schlüsse zu ziehen und die Instrumente zu verbessern, und letztendlich diese Kontrollen aufrecht zu erhalten.

Der Kanton Solothurn täte gut daran, bei öffentlichen Submissionen die Einhaltung der Lohngleichheit zu überprüfen und damit der Gleichstellung von Frau und Mann endlich Vorschub zu leisten. In diesem Sinne ist die Fraktion SP mit der Beantwortung der Interpellation nicht zufrieden.

Christine Bigolin Ziörjen (SP). Es mag ja schon sein, dass der Kontrollaufwand Kosten mit sich bringt. Wenn man es aber macht und aufnimmt, ist es ein Bekenntnis, ein Bekenntnis dazu, dass man die Gleichstellung, respektive gleicher Lohn bei gleicher Arbeit für Mann und Frau, ernst nimmt. Und das ist wirklich nicht ernst nehmen, wenn man sagt, gut Ding will Weile haben! Bei diesem Tempo geht es mindestens noch hundert Jahre, bis wir dann dort sind. Zumindest mir ist das kein Trost und auch all diesen Frauen, die für gleiche Arbeit weniger verdienen als ihre Kollegen, ist das auch kein Trost. Das Votum von Urs Allemann «isch bis churz vor em Schluss no gange», bis dann plötzlich die Rede vom Rentieren war. Jetzt rentiert es ja scheinbar wieder, Frauen zu beschäftigen und es ist auch gut für die Bürgerlichen, von Kinderkrippen und Tagesstätten zu reden, weil Frauen auf dem Arbeitsmarkt gebraucht werden.

Deshalb finde ich die Antwort der Regierung nicht gut. Das mag alles stimmen, was sie sagt. Aber in dieser Frage geht es um mehr als um Fakten. Es geht wirklich darum, einmal zu sagen, jawohl, auch wenn es nicht genau das bringt, was wir wollen, es ist ein Mosaikstein auf dem Weg zum Ziel, dass irgend einmal Frauen und Männer den gleichen Lohn haben für die gleiche Arbeit.

Beat Käch (FDP). Ich bin froh über die gemachte Feststellung, dass mindestens der Kanton Solothurn in diesem Bereich ein vorzüglicher Arbeitgeber ist. Ich bin überzeugt, dass er Männern und Frauen für gleiche Arbeit den gleichen Lohn bezahlt. Der von vielen etwas in Misskredit gezogene GAV ist mit Ausfluss davon. Wir haben ein ganz klares Lohnsystem, wo die Personen, Frau oder Mann, je nach Funktion in eine gewisse einheitliche Lohnklasse eingeteilt werden. In diesem Bereich ist der Kanton Solothurn ein Vorzeigarbeitgeber, der Mann und Frau sicher gleich behandelt.

Christian Imark (SVP). Ich wundere mich manchmal ein wenig über die Freisinnigen. Gestern war in der Zeitung zu lesen: «Reiche sollen solidarischer sein» – und abgebildet waren Vertreter der Freisinnigen Partei. Heute wird die Frage gestellt, ob der Kanton Solothurn bereit ist, analog Bundesebene, eine Lohnpolizei einzuführen oder auszuweiten. Es wird von Diskriminierung geredet. Ich muss hier einfach zuhänden aller Gerechtigkeitsfanatiker und Gleichmacher sagen: Die beste Gerechtigkeit, die gerechteste Gerechtigkeit entsteht immer aus Eigenverantwortung. Menschen sind nie gleich, auch innerhalb von gleichen Frauenjobs gibt es unterschiedliche Löhne, genau so, wie bei gleichen Männerjobs. Wir setzen auf die Eigeninitiative und Eigenverantwortung, auch bei Frauen. Wir setzen auf die freie Marktwirtschaft.

Peter Hodel (FDP). Christian Imark, zu Deiner Aussage möchte ich nicht öffentlich Stellung nehmen und sage nichts dazu. Aber ich muss Dir eines sagen: Ich verstehe jetzt den Zusammenhang zwischen dem Anfang Deines Votums und der zur Diskussion stehenden Interpellation nicht. Entschuldige, aber ich würde das unter den Titel «vermische vo Chrut und Rüebli» setzen, was Du da machst. Die Interpellation ist überparteilich und ich weiss nicht, weshalb Du das jetzt nur uns zur Last legst. Ich weiss wirklich nicht, was der Finanzausgleich damit zu tun hat. Vielleicht erklärst Du mir das während der Pause.

Anita Panzer (FDP). Das Vermischen von Kraut und Rüben ist ein gutes Votum, Peter Hodel. Ich glaube, bei Chancengleichheit und Eigenverantwortung würden wir alle unterschreiben. Es geht wirklich um den Anteil des Lohnunterschieds, der nicht erklärbar ist. Ich denke, da müssen wir etwas dagegen machen, weshalb ich von der Antwort der Regierung nur teilweise befriedigt.

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Wir kommen jetzt zur Begründung des Dringlichen Auftrags von Nicole Hirt mit dem kürzesten Titel, den ich jemals gelesen habe – Checks!

AD 156/2014

Dringlicher Auftrag Nicole Hirt (glp, Grenchen): Checks

(Wortlaut des Auftrags vom 5. November 2014 siehe «Verhandlungen» 2014, S. 946)

Nicole Hirt (glp). Ich will mich kurz halten, denn auch ich habe Lust auf einen Kaffee. Mit den kommenden neuen Checks war es für mich klar, dass sie eine Verbindung zum Lehrplan 21 haben. Von verschiedenen Seiten ist mir jetzt erklärt worden, dass diese Verbindung absolut nicht besteht und ich möchte deshalb meinen Vorstosstext wie folgt abändern: «Der Regierungsrat wird beauftragt, die Einführung des neuen obligatorischen Checks S2 solange aufzuschieben, bis die offenen Fragen bezüglich Orientierungsarbeiten in der 5. Klasse, Vergleichsarbeiten in der 6. Klasse, neu Check P3 und P6 geklärt sind.» Das wäre mein neuer Auftragstext. Sie sehen alle auf meinem Auftrag, dass der Check S2 bereits im kommenden Februar/März 2015 durchgeführt werden soll. Ich finde, man sollte von unten her die offenen Fragen klären, bevor man alle diese Checks einführt.

Die Verhandlungen werden von 10.34 bis 11.07 Uhr unterbrochen.

AD 156/2014

Dringlicher Auftrag Nicole Hirt (glp, Grenchen): Checks

(Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2014, S. 868)

Fränzi Burkhalter (SP). Die SP wird die Dringlichkeit grossmehrheitlich ablehnen und zwar aus verschiedenen Gründen. 1. Die Lehrplan 21-Phobie, die ursprünglich dem Auftrag hinterlegt ist, führte zu unsorgfältigen Recherchen, so dass sogar die Fachperson eine Umformulierung vornehmen muss – das ist von mir aus gesehen unseriöse Arbeit. Ausserdem gehört das Thema nicht in den Kantonsrat. Das ist operative Arbeit, über welche wir definitiv nicht zu bestimmen haben. 2. Heute Nachmittag tagt die BIKUKO. Das ist die zuständige Fachkommission und man kann über das Thema sprechen und auch zum operativen Bereich Fragen stellen. Dort kann man dies diskutieren, sich informieren lassen und intervenieren. Diesen Auftrag hätte man auch nächsten Mittwoch einreichen können, wenn man ihn denn nach genauen Abklärungen auch noch hätte einreichen wollen. Die Antwort kommt eh erst für die Dezembersession und es braucht eine zusätzliche BIKUKO-Sitzung um ihn vorberaten zu können.

Michael Ochsenbein (CVP). Wir werden, ohne mathematisch allzu korrekt sein zu wollen, etwa im Verhältnis zwei Drittel zu einem Drittel die Dringlichkeit ablehnen.

Peter Hodel (FDP). Ich kann mich dem Votum von Fränzi Burkhalter anschliessen. Wir sehen es gleich: Am falschen Ort und zum falschen Zeitpunkt, deshalb nicht dringlich.

Barbara Wyss Flück (Grüne). Der Auftrag hat bei uns grosse Diskussionen ausgelöst. Es ist erstaunlich, dass es immer wieder hektisch zu und her geht bei Schulfragen. Für uns handelt es sich grossmehrheitlich um ein operatives Geschäft und diese Schulfragen verdienen es nicht, im Expressverfahren behandelt zu werden. Deshalb ist eine grosse Mehrheit gegen die Dringlichkeit.

Roberto Conti (SVP). Die SVP unterstützt die Dringlichkeit des Auftrags, egal, ob in der alten oder in der neuen Fassung, weil der Auftrag klar ist, dass Unsicherheiten bestehen und man nicht als Schnellschuss etwas abändern will, ohne das andere durchdacht zu haben. Somit geht der Puck zurück an die Exekutive und an die Verwaltung und wir möchten gerne, dass Dringlichkeit erklärt wird.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 16]

Für dringliche Behandlung	29 Stimmen
Dagegen	59 Stimmen
Enthaltungen	7 Stimmen

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Sie haben die Dringlichkeit abgelehnt, das Geschäft geht somit auf den ordentlichen Weg.

A 012/2014

Auftrag Felix Wettstein (Grüne, Olten): Grundlagen für ein Siedlungsflächenmanagement «Innenentwicklung»

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 29. Januar 2014 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 20. Mai 2014:

1. *Auftragstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Grundlagen für ein Siedlungsflächenmanagement zu schaffen, welches die bestehenden Flächenreserven innerhalb der Bauzonen ausweist und die nötigen Angaben für eine Siedlungsentwicklung nach innen liefert.

2. *Begründung.* Streifzüge durch die Gemeinden des Kantons Solothurn zeigen: Das Potenzial der Siedlungsentwicklung nach innen ist gross. Die Verantwortung für diese Entwicklung liegt bei den Gemeinden, aber eine koordinierte und kooperative Vorgehensweise verspricht Erfolg und gleichzeitig eine bessere Erreichung des Ziels, den Boden haushälterisch zu nutzen.

Vorbild ist der Kanton Schwyz: Er hat zwischen 2007 und 2009 unterstützt durch die ETH Zürich das Modellvorhaben «Raum+ Schwyz – Reserveflächen für eine Siedlungsentwicklung nach innen» erarbeitet. Unter Federführung des Kantons haben sich sämtliche dreissig Gemeinden des Kantons beteiligt. Im Rahmen dieses Modellvorhabens wurde die «Methode Raum+» entwickelt und erfolgreich angewendet: Ein kooperativer und dialogorientierter Ansatz, der sowohl die Ortskenntnisse der lokalen Vertreterinnen und Vertreter als auch den Blickwinkel von Externen nutzt, um die Siedlungsflächenreserven gesamthaft zu erfassen und deren Qualität zu ermitteln. Zur Ergebnissicherung wurde eine internetbasierte Plattform geschaffen, welche seither eine regelmässige Nachführung und Aktualisierung ermöglicht. Auf die Nachahmensewürdigkeit dieses Modellvorhabens verweist folgender Bericht:

Bundesamt für Raumentwicklung ARE, Bundesamt für Umwelt BAFU, Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Staatssekretariat für Wirtschaft SECO (Hrsg.): Neue Wege und Allianzen für die nachhaltige Raumentwicklung. Erkenntnisse und Impulse aus den 44 Modellvorhaben. Bern 2013, Seite 88-89.

Mit der Aktualisierung des kantonalen Richtplans ist die Ausgangslage für den Kanton Solothurn mit jener des Kantons Schwyz vergleichbar: Zwar sind die Gesamtfläche der Bauzonen und ihre Aussengrenzen ausgewiesen. Innerhalb des bereits besiedelten Areals sind jedoch Präzisierungen nötig und wünschbar: Es braucht den Fokus auf die inneren Nutzungsreserven, damit Entwicklung möglich ist und gleichzeitig die weitere Zersiedelung der Landschaft vermieden werden kann. Die «Methode Raum+» des Kantons Schwyz ist erprobt, bewährt sich und könnte vom Kanton Solothurn unmittelbar adaptiert werden.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.*

3.1 *Revidiertes Raumplanungsgesetz (RPG).* Der Bundesrat hat das teilrevidierte Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) und die revidierte Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) auf den 1. Mai 2014 in Kraft gesetzt.

Mit der neuen Raumplanungsverordnung, den dazugehörigen technischen Richtlinien zu den Bauzonen sowie einer Ergänzung des Leitfadens für die kantonale Richtplanung wird die vom Volk am 3. März

2013 angenommene Revision des Raumplanungsgesetzes umgesetzt. Diese drei Instrumente sollen vor allem der Lenkung der Siedlungsentwicklung nach innen dienen.

Die Ausscheidung von Bauzonen liegt grundsätzlich in der Kompetenz der Kantone und Gemeinden. Der Bund macht insbesondere Vorgaben zur maximalen Grösse der Bauzonen. Ein wichtiger Wert bei der Beurteilung der Grösse der Bauzonen eines Kantons ist die Auslastung. Dazu hat der Bund eine Musterberechnung für die Periode 2012 - 2027 durchgeführt. Für den Kanton Solothurn liegt die Auslastung zwischen 95% (mittleres Bevölkerungsszenario des Bundes) und 100% (hohes Bevölkerungsszenario des Bundes).

3.2 Kantonaler Richtplan. Der kantonale Richtplan ist das Steuerungsinstrument des Kantons Solothurn, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken. Mit dem revidierten RPG hat der Kanton den Auftrag, im Richtplan festzulegen, wie eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen bewirkt wird (Art. 8a Abs. 1 lit. c).

Grundlegender Bestandteil des kantonalen Richtplans ist das Raumkonzept Kanton Solothurn. Der Regierungsrat hat das Konzept am 3. Juli 2012 zur Kenntnis genommen (RRB Nr. 2012/1522). Er hat die Leitsätze, Grundsätze und Handlungsstrategien für den kommenden Richtplan festgelegt. In die laufende Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans wurde das Raumkonzept aufgenommen. Die erste von zehn Handlungsstrategien ist: «die Siedlungsentwicklung nach innen lenken». Diese Handlungsstrategie (HS1) soll mit vier Paketen umgesetzt werden: a.) Kriterien zur Einzonung und Dimensionierung von Bauzonen festlegen, b.) Massnahmen zum Siedlungsflächenmanagement festlegen, c.) Kriterien zur Siedlungsbegrenzung festlegen und d.) Verdichtungspotenzial ausnutzen. Im Kapitel «Siedlung» des kantonalen Richtplans sollen die entsprechenden Planungsgrundsätze und Planungsaufträge festgelegt werden. Grundlage dazu bildet die «Siedlungsstrategie Kanton Solothurn», welche zurzeit vom Bau- und Justizdepartement erarbeitet wird. Neben einem allgemeinen Teil werden sämtliche Gemeinden bezüglich ihres Bauzonenbedarfs eingeschätzt und einem Strategiefall zugeordnet. Mit dem kantonalen Richtplan erhalten die Gemeinden nach Strategiefall abgestufte Planungsaufträge.

3.3 Siedlungsflächenmanagement Kanton Solothurn. Das Amt für Raumplanung (ARP) hat sich für die flächendeckende Erhebung über vorhandene Siedlungsflächenpotenziale als Grundlage für ein Siedlungsflächenmanagement im Jahr 2011 mit der Methode «Methode Raum+» auseinandergesetzt. Dabei hat sich gezeigt, dass die Methode für den Kanton Solothurn, insbesondere wegen den vergleichsweise sehr vielen und relativ kleinen Gemeinden, sehr aufwändig und teuer ist. Das ARP hat deshalb nach gleichwertigen Alternativen gesucht und gefunden. Der Kanton Luzern hat sich bereit erklärt, sein kantonsintern entwickeltes System «Luzerner Bauzonen-Analyse-Tool (LUBAT)» dem Kanton Solothurn kostenlos zur Verfügung zu stellen. Das ARP hat zusammen mit dem Amt für Geoinformation (AGI) das Werkzeug auf die solothurnischen Verhältnisse angepasst. Dabei werden Daten aus der amtlichen Vermessung, den digitalen Zonenplänen, dem Gebäude- und Wohnungsregister und den kommunalen Bauzonenreglementen verwendet und tabellarisch und kartografisch aufbereitet. Mit dem «Solothurner Bauzonen-Analyse-Tool (SOBAT)» haben Kanton und Gemeinden ein Instrument für das Siedlungsflächenmanagement. Es wird jährlich nachgeführt.

3.4 Schlussfolgerungen. Die Siedlungsentwicklung nach innen ist eine zentrale Handlungsstrategie für den Kanton Solothurn. Grundlagen für ein Siedlungsflächenmanagement sind wichtig und notwendig. Mit SOBAT verfügen der Kanton Solothurn und die Gemeinden über ein geeignetes Instrument, um die Entwicklungspotenziale für die Siedlungsentwicklung nach innen zu ermitteln und zu nutzen.

Der Kanton will die Gemeinden bei der Siedlungsentwicklung nach innen unterstützen. Deshalb sollen bereits verwirklichte oder geplante Fälle von Innenentwicklung im Kanton Solothurn exemplarisch in Form einer Beispielsammlung aufbereitet werden.

4. Antrag des Regierungsrates, Erheblicherklärung und Abschreibung.

- b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 26. Juni 2014 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Heiner Studer (FDP), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Der Auftrag von Felix Wettstein möchte, dass im Kanton Solothurn die Grundlagen für ein Siedlungsflächenmanagement geschaffen wird. In diesen Grundlagen soll ersichtlich sein, wie viel freies Bauland für wie viele Bewohner in jeder Gemeinde vorhanden ist. Diese Grundlagen sollen vor allem bessere und aussagekräftigere Angaben über die inneren Nutzungsreserven machen, denn das Potenzial der Siedlungsentwicklung nach innen ist gross. Kantonsrat Felix Wettstein stellt fest, dass der Kanton Schwyz das Flächenmanagement bereits erarbeitet hat und schlägt vor, dass es vom Kanton Solothurn so übernommen werden soll.

Der Regierungsrat schreibt in seiner Stellungnahme, dass im Kanton Solothurn mit der Raumplanungsverordnung und in den Richtlinien schon Instrumente zur Verfügung stehen für eine Steuerung der Siedlungsentwicklung nach innen. Ebenfalls muss die Lenkung im kantonalen Richtplan festgehalten werden. Im Bau- und Justizdepartement erarbeitet man momentan die Grundlagen der Siedlungsstrategie des Kantons Solothurn. Ein Punkt dieser Strategie ist das Verdichtungspotenzial auszuweisen und in die Berechnung der Bauzonenkapazität einzubringen.

Das Amt für Raumplanung stellt fest, dass das von Felix Wettstein gewünschte Flächenmanagement des Kantons Schwyz nicht einfach auf den Kanton Solothurn übertragen werden kann. Es hat aber nicht ein eigenes Modul entwickelt, sondern es hat sich bei anderen Kantonen umgesehen und ist beim Kanton Luzern fündig geworden. Der Kanton Luzern hat ein passendes System bereits entwickelt und der Kanton Solothurn konnte es übernehmen. Das Programm «Solothurner Bauzonen Analyse Tool» kurz «SOBAT», soll jährlich nachgeführt werden. Die Grundlagen werden erarbeitet. In Mümliswil und Ramiswil ist das System getestet und analysiert worden.

Das Amt für Raumplanung hat in der UMBAWIKO-Sitzung bestätigt, dass die mögliche Siedlungsentwicklung nach innen ein zentraler Punkt bei der Berechnung der Grösse der Bauzonen ist. Mit dem jetzt verwendeten Tool kann auch nach raumplanerischen Gesichtspunkten analysiert werden, wo grosse, unerschlossene Bauzonenflächen eventuell rückgezogen werden können.

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass mit dem Modul SOBAT der Auftrag von Kantonsrat Felix Wettstein erfüllt ist und der Auftrag erheblich erklärt und gleichzeitig abgeschrieben werden soll. Die UMBAWIKO folgte dem Antrag des Regierungsrats grossmehrheitlich.

Ich füge noch die Meinung der FDP. Die Liberalen an. Die Fraktion ist einstimmig für Erheblicherklärung und Abschreibung.

Felix Wettstein (Grüne). Wir Grünen freuen uns, dass die Regierung diesen Auftrag zur Überweisung empfiehlt. Nach der deutlichen Annahme des neuen Raumplanungsgesetzes beginnen immer mehr Kreise genauer hinzuschauen, wie viele Flächen die Gemeinden innerhalb der bestehenden Siedlungsgrenzen noch haben, die eben schlecht oder gar nicht genutzt sind. Das ist zusammengezählt ein riesiges Potenzial. Ich glaube, gestern haben wir tatsächlich bereits eine gute Diskussion zum Thema geführt, wo verschiedene Aspekte beleuchtet wurden, wo verschiedene Absichtserklärungen oder Grundsatzbekenntnisse hier drin gefallen sind. Das mit diesem Auftrag aufgenommene Thema ist ein konkretes Instrument, um Taten folgen zu lassen.

Ich stelle immer wieder fest, dass die Leute bei der Frage der Siedlungsentwicklung nach innen oder Verdichtung, wie es auch genannt wird, sofort Vorstellungen haben, die fachlich nicht berechtigt sind. Es kommen sofort Bilder, die aussehen wie Hongkong. Es geht nicht um das, sondern es geht darum, dass wir innerhalb der erschlossenen, bebauten Siedlungsgebiete immer noch viele schlecht genutzte Flächen und Grundstücke haben. Ohne dass einem da plötzlich alles über den Kopf wächst, könnten es einige Stockwerke mehr sein oder ungenutzte Zwischenräume könnten besser genutzt werden. Es gibt ganze viele Vorteile, einer davon ist die Verkehrserschliessung, welche relativ selten bedacht wird. Es braucht nicht ein ständig weiter ausgedehntes Strassennetz, welches notabene überproportional wächst, wenn wir ausserhalb auf die grüne Wiese bauen. Es braucht auch keine zusätzlichen öV-Haltestellen, weil eben das Entwicklungspotenzial in dem Bereich ist, der bereits mit öV erschlossen ist. Eine grosse Chance für unseren Kanton – gestern verschiedentlich angesprochen – sind frühere Industrie- und Gewerbegebiete, die halt eben für neue Zwecke konzipiert werden müssen. Und das heisst sehr häufig auch, dass mehr Geschossfläche möglich ist, als bisher.

Vor wenigen Jahren habe ich mich mit dem Bauverwalter einer Gemeinde des Bezirks Olten mit 3000 Einwohnerinnen und Einwohnern über dieses Thema unterhalten. Er hat mir gesagt, sie hätten eigentlich gemeint, sie müssten für ihre Entwicklung neue Bauzonen im bisherigen Landwirtschaftsland schaffen, bis weit gegen den Waldrand hinauf. Aber dann hätten sie sich zuerst die Mühe genommen und innerhalb der aktuellen Bauzonen zusammengezählt, was noch möglich wäre – und siehe da: Es hatte noch Bauplätze für über 100 Neubauten. Allfällige Aufstockungen waren da noch gar nicht mitgerechnet. Seit diesem Erlebnis habe ich mich nach vorbildlichen Beispielen umgeschaut und bin deshalb auf das Modellvorhaben «Methode Raum plus» des Kantons Schwyz gestossen, der es erfolgreich anwendet. Letztes Jahr erschien eine Publikation, verantwortet von vier Bundesämtern gemeinsam, mit vorbildlichen, nachahmenswerten Beispielen zur Raum- und Siedlungsentwicklung. Dort wurde speziell das Schwyzer-Modell auch für andere Kantone empfohlen. Das hat mich veranlasst, den Auftrag zu formulieren.

Dank der Stellungnahme des Regierungsrats wissen wir, dass auch der Kanton Luzern Pionierarbeit geleistet hat mit dem «Luzerner Bauzonen-Analyse-Tool LUBAT». Wir Grünen sind einverstanden, dass dieses Tool für den Kanton Solothurn adaptiert wird unter «SOBAT». Deshalb können wir auch zustim-

men, dass der Auftrag nach Überweisung abgeschrieben wird. Allerdings gibt es eben doch einen wichtigen Unterschied zwischen den beiden Methoden der Kantone Schwyz und Luzern, respektive etwas, was die Schwyzer zusätzlich machen: Sie analysieren nicht nur vom grünen Tisch aus, sondern ein wesentlicher Teil dieser Methode sind Begehungen mit ortskundigen Leuten im Feld. Deren Einschätzungen fliessen in die Kartierung des Entwicklungspotenzials ein, nicht nur die Berechnungen der Geometer. Wir Grünen raten deshalb dem Amt für Raumplanung, dass bei der Umsetzung von SOBAT ein ähnliches, partizipatives Element eingebaut wird, wie es der Kanton Schwyz erfolgreich macht. Die Akzeptanz der Pläne zur besseren Entwicklung nach innen wird in den Gemeinden mit einem solchen Beteiligungsprozess ganz sicher gesteigert.

Hugo Schumacher (SVP). Die SVP-Fraktion ist der Meinung, dass mit diesem Auftrag Wasser in die Aare getragen wird und wird deshalb für nicht erheblich plädieren. Das Raumplanungsgesetz hat die Siedlungsflächen bestimmt, das heisst, es kann nichts mehr eingezont werden. Die Ränder unseres Siedlungsgebietes sind damit fix, wobei wir natürlich auf eine flächenneutrale, flexible Handhabung hoffen, dass der entsprechende Spielraum auch genutzt wird, wenn für Gewerbe oder Industrie eine andere Fläche notwendig ist. Wenn die Grenzen, Ränder fix sind, dann ist die einzige Möglichkeit diejenige nach innen. Das ist eine logische Geschichte. Der Kanton und das Amt für Raumplanung haben das offensichtlich erkannt und messen der Innenentwicklung die notwendige Bedeutung zu, wie die Stellungnahme des Regierungsrats dies auch deutlich zeigt. Deshalb sind wir der Meinung, dass der Auftrag, der bereits erfüllt ist, nicht erheblich erklärt werden muss.

Edgar Kupper (CVP). Der Auftrag von Felix Wettstein ist berechtigt, doch in diesem Fall und in dieser Sache bewegt sich der Parlamentsbetrieb im Schneckentempo, währendem das Departement von Regierungsrat Roland Fürst und das ARP im TGV unterwegs waren. Die Siedlungsstrategie wird, bevor die Vernehmlassung läuft, gewisse Baulandbesitzer bibbern oder hoffen lassen. Die Gemeinden hoffen und bibbern und erwarten, dass auch weitere gesetzliche Möglichkeiten geschaffen werden, um Bauland innerhalb des Siedlungsgebiets verfügbar machen zu können. Unsere Fraktion hat das Gefühl, dass der Kanton pragmatisch bei der Analyse des eingezonten Baulandes, der Baudichte und der zukünftigen Entwicklung vorgegangen ist, geschaut hat, dass die Kosten verhältnismässig geblieben sind und dass die Vorgaben des Bundes, vom revidierten Raumplanungsgesetz erfüllt werden können. Deshalb folgen wir einstimmig dem Antrag der Regierung auf Erheblichkeit und gleichzeitiger Abschreibung.

Fabian Müller (SP). Lieber Felix, das Anliegen ist richtig, das Vorgehen ist unserer Meinung nach falsch. Ein Anruf beim Amt hätte Dir gezeigt, dass der Kanton daran ist, dieses Tool einzuführen. Wir haben relativ viel Zeit verschwendet, die Verwaltung hat Zeit verschwendet, das ist eigentlich schade und nicht nötig. Dass wir der Erheblicherklärung und Abschreibung zustimmen werden, ist für uns selbstverständlich, weil es eine richtige Sache ist, aber der andere Weg wäre für uns wesentlich sinnvoller gewesen

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 17]

Erheblicherklärung und Abschreibung	76 Stimmen
Nichterheblicherklärung	18 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

A 015/2014

Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Verhinderung einer weiterführenden und kostentreibenden Professionalisierung der Sozialregionen

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 29. Januar 2014 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 10. Juni 2014:

1. *Auftragstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, § 6 Absatz 2 der Sozialverordnung so anzupassen, dass die Gemeinden bzw. die Sozialregionen für ein qualitativ nachhaltiges Personalmanagement ab-

schliessend verantwortlich sind. Insbesondere soll auf kostentreibende Auflagen betreffend Ausbildungsstandard des eingesetzten Personals verzichtet werden.

Sofern der Regierungsrat Bestimmungen bezüglich Qualifikation des Personals erlassen will, soll die Berufserfahrung gleichwertig sein wie eine spezifische Ausbildung, entsprechend der bisherigen Übergangsregelung in § 99^{bis} der Sozialverordnung.

2. Begründung

1. Die Grundsätze der wirkungsorientierten Verwaltungsführung sollen auch bei Verbundaufgaben gelten: Die Aktivitäten des Staates sollen auf die Wirkung ausgerichtet sein. Für das Erreichen des Ziels ist die damit beauftragte Stelle verantwortlich. Es sollen nur dort, wo zwingend notwendig, Detailregelungen von einer übergeordneten Ebene erlassen werden.
2. Die bisherige Übergangsregelung in § 99^{bis} der Sozialverordnung hat sich bewährt. Es sind keine Nachteile entstanden, weil Angestellte mit Erfahrung, aber ohne Diplom, die anspruchsvollen Aufgaben in den Sozialregionen wahrgenommen haben.
3. Im Dezember 2013 haben die Sozialregionen im Kanton Solothurn vom Amt für soziale Sicherheit eine Beurteilung des Stellenplans 2014 erhalten. Darin wird den Sozialregionen und somit den Gemeinden angedroht, dass im Jahr 2015 eine massive Kürzung der Fallpauschalen für den administrativen Lastenausgleich verfügt werden muss, wenn die Anforderungen nach §§ 6 und 99^{bis} der Sozialverordnung nicht erfüllt werden. Diese Auflage führt einerseits zu einem erheblichen administrativen Aufwand für die Sozialregionen, andererseits bewirkt sie eine Steigerung der Lohnkosten in den Sozialregionen.
4. Zur Zeit arbeitet eine vom ASO eingesetzte Arbeitsgruppe mit Teilnehmern aus den Sozialregionen daran, die Bestimmungen und die Ausbildungskriterien neu festzulegen. Dabei müssten zwingend politische Vertreter und der VSEG beigezogen werden.
5. Die vom ASO angedrohten Sanktionen für den Stellenplan 2015, sowie die gemäss Sozialverordnung vorgesehene weitere unnötige sozialpädagogische Verfachlichung der Sozialdienststrukturen, hätten eine weitergehende Kostensteigerung bzw. Neubelastung für die Gemeinden kantonsweit von einigen Millionen Franken zur Folge.
6. Die letzten fünf bis sechs Jahre seit der Betriebsaufnahme der Sozialregionen haben gezeigt, dass die mit dem neuen Sozialgesetz bzw. der Sozialverordnung eingeführte Professionalisierung der Sozialdienststrukturen neben einem erheblichen Kostenanstieg nicht zwingend eine qualitative Verbesserung der Sozialdienstleistungen hervorgebracht hat. In der Praxis hat sich klar gezeigt, dass die heutigen Beratungsdienstleistungen des Sozialarbeiters vorwiegend oder zum grossen Teil im administrativen Bereich anzusiedeln sind. Und genau diese geforderten administrativen Fähigkeiten des Betreuungspersonals bilden nicht zwingend die Kernkompetenzen eines dipl. Sozialpädagogen. Zur Bewältigung der herausfordernden Aufgaben im Sozialhilfebereich brauchen die Sozialdienste primär gut ausgebildetes, motiviertes und der Organisation entsprechendes Fachpersonal (nicht zwingend Fachhochschulabschluss). Dieses Bedürfnis kann nicht mit einer statisch geregelten Ausbildungsanforderung erfüllt werden. Die Sozialdienste haben in ihren Gesamtstrukturen sicherzustellen, dass die notwendige Fachlichkeit für die Intake-Strukturen sowie für die Subsidiaritätsprüfungen (Fachkenntnisse im Sozialversicherungsgesetz) gewährleistet und erfolgreich umgesetzt werden.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Ausgangslage. Die Bildung von Sozialregionen, welche mit der neuen Sozialgesetzgebung per 1. Januar 2008 umgesetzt wurde, fusst auf dem Willen, die Sozialhilfe im Kanton Solothurn zu professionalisieren. In der Vernehmlassung zum Sozialgesetz stiess die Bildung der Sozialregionen auf breite Zustimmung und wurde insbesondere aus Qualitätsgründen für nötig erachtet.

Als Anreiz zur raschen Bildung von Sozialregionen wurde vorgesehen, dass die Verwaltungskosten, welche den Sozialregionen im Zusammenhang mit dem Erbringen der Sozialhilfe und den Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz entstehen, in einen Lastenausgleich unter den Einwohnergemeinden eingebracht werden können. Vorausgesetzt wurde aber, dass die Sozialregionen bestimmte Vorgaben beim Personal sowie bei der Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle erfüllen. Damit sollte letztlich auch der Professionalisierung Vorschub geleistet werden.

3.2 Rechtliche Grundlagen. § 55 Absatz 5 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1, SG) bezeichnet den Kanton als Vollzugsstelle für den Lastenausgleich Sozialadministration. Absatz 4 gibt vor, dass die Verwaltungskosten dann in den Lastenausgleich eingegeben werden können, wenn die Sozialregion die gesetzlichen Vorgaben bzw. die vom Regierungsrat festgelegten quantitativen, qualitativen, personellen und wirtschaftlichen Anforderungen an die Leistungserbringung erfüllt und der Sozialdienst und die Sozialadministration mit mindestens 2.5 Vollzeitstellen geführt werden. Die Kriterien und das Verfahren werden in den §§ 38 und 39 der Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGS 831.2, SV)

näher ausgeführt. Zusammengefasst gilt danach, dass eine Sozialregion nur dann vollumfänglich am administrativen Lastenausgleich partizipiert,

- wenn sie die minimale Stellenbesetzung nachweisen kann;
- das Verhältnis zwischen Fach- und Administrativpersonal eingehalten ist;
- und der Anteil Fachpersonal mit den erforderlichen Profilen besetzt wurde.

3.3 Stellenplan. Gemäss § 39 Abs. 4 SV genehmigt das Departement jeweils auf Beginn jedes Kalenderjahres, aber per Stichtag 31. Dezember des Vorjahres, die Stellenpläne der Sozialregionen. Die oben genannten drei Kriterien werden dabei durch das mit der Aufgabe betraute Amt für soziale Sicherheit (ASO) geprüft. In diesem Sinne ist ein genehmigter Stellenplan die Voraussetzung für eine volle Teilhabe am administrativen Lastenausgleich.

Das ASO informiert jeweils per Mitte Jahr die Sozialregionen über die Fallzahlen, welche als Grundlage für die Genehmigung des Stellenplans im Folgejahr dienen. Ebenso wird zwecks Budgetierung zu diesem Zeitpunkt bereits ausgewiesen, welche Mittel die Sozialregionen aus dem Lastenausgleich voraussichtlich erhalten werden bzw. welche Zahlungen sie im Folgejahr tätigen müssen. Die Trägerschaften der Sozialregionen haben dann dem ASO bis zum 30. September den Stellenplan einzureichen.

Den Sozialregionen werden die zu besetzenden Stellen auf der Basis der anerkannten Dossiers berechnet. Das ASO erhebt jährlich die relevanten Fallzahlen. Gemäss § 38 Abs. 2 SV gilt als anerkanntes Dossier:

- im Sozialhilferecht, jedes beim Kanton angemeldete Dossier, welches im jeweiligen Stichtag mit Unterstützungsleistungen bebucht wurde. Die Dossierzahlen werden jeweils nach Abschluss des Gesamtlastenausgleichs Sozialhilfekosten erhoben (in der Regel Mitte Juni).
- im Kindes- und Erwachsenenschutz, jede Beistandschaft und Vormundschaft, die für eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Solothurn geführt wird, unabhängig davon, ob von einer Amts- oder Privatperson.

§ 39 Absatz 1 SV legt fest, dass für 100 anerkannte Dossiers pro Jahr 125 Stellenprozent beitragsberechtig sind, wobei sich diese in 100 Prozent Fachmitarbeit und 25 Prozent Administrativarbeit aufteilen. § 6 SV bestimmt, wer als Fachmitarbeitende gilt. Dies sind Personen, die Klienten beraten oder betreuen bzw. das Controlling und die Finanzen führen. Dabei ist weiter verlangt, dass diese eine «anerkannte höhere Ausbildung» abgeschlossen haben oder berufsbegleitend eine solche absolvieren. Gestützt auf § 99^{bis} SV wurden bis zum 31. Dezember 2013 Personen als Fachmitarbeitende anerkannt, wenn sie bei ihrer Einstellung während mindestens dreier Jahre in der Sozialhilfe oder im Kindes- und Erwachsenenschutz erwerbstätig waren.

Die Stellenpläne der Jahre 2009 bis 2013 konnten für alle 14 Sozialregionen genehmigt werden. Alle Sozialregionen erfüllten die Voraussetzungen, welche Gesetz und Verordnung aktuell vorsehen.

3.4 Erstellen des Lastenausgleichs. Der Lastenausgleich Sozialadministration wird, wie im Vorjahr für die Budgetierung kommuniziert, jeweils im Juni des Folgejahres vollzogen. Die Verwaltungskosten werden dabei gemäss § 38 Absatz 1 SV in pauschalisierter Form eingegeben. Sie berechnen sich auf der Basis von derzeit Fr. 1'500.00 pro anerkanntes Dossier.

Diese Pauschalabgeltung wird gekürzt oder gestrichen, wenn die bewilligten Stellen nicht besetzt sind bzw. die Fachmitarbeitenden die erforderliche Qualifikation nicht aufweisen (§ 38 Absatz 4 SV). Die jeweiligen Mängel würden bei der Stellenplangenehmigung aufgezeigt werden.

3.5 Personalstruktur der Sozialregionen und Leistungsqualität. Aktuell zeigt sich in den Sozialregionen eine stark heterogene Personalstruktur. Zwar wird in einer Mehrheit der Sozialregionen die Fallarbeit durch Mitarbeitende mit einer Ausbildung in sozialer Arbeit erbracht. Diese Sozialregionen erfüllen denn auch die Anforderungen an die Fachlichkeit gemäss § 6 SV. Einige Sozialregionen erbringen ihre Aufgaben aber heute noch mehrheitlich mit Mitarbeitenden, welche in der Regel eine kaufmännischen Berufsausbildung abgeschlossen haben und stützen sich dabei auf § 99^{bis} SV.

§ 99^{bis} stellt nur eine Übergangsbestimmung dar. Mit dieser sollte ursprünglich dem Umstand Rechnung getragen werden, dass bestehende Mitarbeitende ohne anerkannte höhere Ausbildung, die aber über qualifizierende Erfahrungen durch ihre Tätigkeit auf einem Sozialdienst verfügten, im Zuge der Regionalisierung nicht abgebaut werden mussten. Die Formulierung der Übergangsbestimmung lässt es zu, dass noch bis zum 31. Dezember 2013 Personen ohne entsprechende Ausbildung aber mit Praxiserfahrung eingestellt werden konnten. Diese Möglichkeit wurde von einem Teil der Sozialregionen rege genutzt.

Die Frage, welche Personalstruktur und welche Profile idealerweise auf einem regionalen Sozialdienst eingesetzt werden sollen, konnte in den vergangenen Jahren nicht eindeutig beantwortet werden. Einigkeit besteht lediglich darin, dass die genossenen Ausbildungen zwar wichtig sind, dem Faktor Erfahrung aber ein ebenso grosses Gewicht beigemessen werden muss. Darüber hinaus zeigte sich immer stärker, dass Stellen unbesetzt bleiben, weil der Stellenmarkt ausgetrocknet ist. Wenig förderlich erweist sich hier auch der Umstand, dass der Arbeitsdruck auf einem öffentlichen Sozialdienst relativ hoch ist

und die Hilfesuchenden vermehrt in sehr komplexen Problemlagen leben. Entsprechend hoch ist die Personalfuktuation, was zu mehr Unruhe im Betrieb führt sowie die Effektivität und Kontinuität der Fallführung belastet.

Im Zuge der Stellenplanbewilligung für das Jahr 2014 wurde vonseiten ASO die Vermutung aufgestellt, dass mit den geltenden Bestimmungen den erwähnten Gegebenheiten nicht genügend Rechnung getragen wird. Eine konsequente Anwendung der Bestimmungen hätte nämlich erstmals verlangt, dass einzelnen Sozialregionen die Pauschalen in Anwendung von § 38 Absatz 4 SV hätten gekürzt werden müssen. Gleichzeitig konnte festgestellt werden, dass die drohenden Kürzungen nicht in jedem Falle mit einer schlechteren Leistungsqualität hätten begründet werden können. In der Analyse wurden zwei systembedingte Schwachpunkte eingegrenzt:

- Das Verhältnis zwischen Fachmitarbeit und Administrativarbeit von 100/25 entspricht nicht der üblichen Aufteilung der Arbeiten auf einem Sozialdienst, soweit überhaupt klar definiert werden kann, welche Arbeiten wo zugeordnet werden müssten.
- Die Vorgaben betreffend Fachlichkeit orientieren sich zu stark am Faktor Ausbildung und lassen gleichzeitig eine Konkretisierung vermissen, was unter einer höheren Ausbildung zu verstehen ist.

Mit Blick auf diese Ergebnisse entschied das ASO im Herbst 2013, die Notwendigkeit einer Verordnungsänderung zu prüfen und dazu in einem ersten Schritt den Kontakt mit den Sozialregionen zu suchen. Es sollte zuerst eine fachliche Meinung eingeholt sowie ein Vergleich zwischen Theorie und Praxis durchgeführt werden.

3.6 Fachgruppe. Am 29. November 2013 legte das ASO im Rahmen der Konferenz der Leiter und Leiterinnen der regionalen Sozialdienste die Problematik dar und zeigte die finanziellen Folgen einer konsequenten Umsetzung der aktuellen Bestimmungen auf. Gleichzeitig eröffnete es den Sozialregionen bis auf weiteres auf einen Vollzug verzichten zu wollen und die Genehmigungen noch einmal auszusprechen. Es bat jedoch um Mithilfe bei der Erarbeitung der fachlichen Grundlagen für eine allfällige Änderung der Sozialverordnung. Die Konferenz setzte daraufhin eine informelle Fachgruppe ein, welche sich mit dieser Aufgabe befassen und unter Beizug des ASO zuerst eine Auslegeordnung und hernach Lösungsansätze erstellen sollte.

Gleichzeitig wurde das ASO aufgefordert, die erkannte Problematik und die möglichen Kürzungen trotz Verzicht auf einen effektiven Vollzug jeder Sozialregion noch schriftlich anzuzeigen. Diesem Wunsch wurde entsprochen. Das daraufhin versandte Schreiben hat bei einzelnen politischen Vertretern zum Missverständnis bzw. der Ansicht geführt, der Kanton wolle die Anforderungen an das Personal auf den Sozialregionen anheben.

Am 28. März 2014 wurde die Konferenz mit einem Expertenbericht sowie den daraus abgeleiteten Lösungsvorschlägen vonseiten der Fachgruppe in Kenntnis gesetzt. Diese Papiere wurden hernach einstimmig von der Konferenz als fachliche Stellungnahme und Vorschlag für einen gangbaren Weg bewertet. Im Sinne eines vorgelagerten «technischen Beitrages» zur Bewältigung der politischen Fragestellungen wurden die Papiere am 3. April 2014 dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) zur umfassenden Beurteilung übergeben. Es war nie die Absicht, ohne dessen Einbindung eine Verordnungsänderung vorzunehmen.

3.7 Ergebnisse der Fachgruppe

3.7.1 Verhältnis zwischen Fachmitarbeit und Administrativarbeit. Bezüglich des Verhältnisses zwischen Fachmitarbeit und Administration ist dem Bericht der Fachgruppe zu entnehmen, dass unter Facharbeit im Wesentlichen nur noch Arbeit fallen soll, welche methodische Fallführung mit Klientenberatung bzw. -betreuung umfasst. Die Buchführung und das Controlling sowie die Führung administrativer Fälle (z.B. Bevorschussung von Sozialhilfe im Hinblick auf die Auszahlung von Sozialversicherungsleistungen) soll als Administrativarbeit gelten. Diese Herangehensweise würde ein Verhältnis von 75 Prozent Fachmitarbeit zu 50 Prozent Administrationsarbeit ermöglichen, was auch der Realität besser zu entsprechen scheint. Das Volumen von 125 Stellenprozenten auf 100 anrechenbaren Dossiers bliebe dabei aber erhalten.

3.7.2 Qualifikation der Fachmitarbeitenden. Die Fachgruppe vertritt die Meinung, dass die Beratung und Betreuung von Klienten im Grundsatz durch Personen mit einem Bachelor- oder Masterabschluss (tertiäre Ausbildung) in sozialer Arbeit ausgeführt werden soll. Dabei dürfen aber Personen, die soziale Arbeit berufsbegleitend studieren, gegenüber Personen mit einem Abschluss nicht schlechter gestellt werden. Die Fachgruppe vertritt zudem die Ansicht, dass auch Mitarbeitende mit anderen Berufs- oder Studienrichtungen als Fachmitarbeitende anerkannt werden können, wenn diese insgesamt einen Mehrwert für die Aufgaben der Sozialregion im Bereich der Sozialhilfe oder des Kindes- und Erwachsenenschutzes bieten. Allerdings dürfte eine solche Flexibilisierung nicht dazu führen, dass der oben erwähnte Grundsatz in Frage gestellt würde.

Konkretisiert sollen gemäss der Empfehlung der Fachgruppe künftig als Fachmitarbeitende nach § 6 SV gelten:

- Personen, die in ihrem Tätigkeitsbereich über einen Abschluss in sozialer Arbeit (FH oder HF) verfügen oder eine Ausbildung in sozialer Arbeit berufsbegleitend absolvieren;
- Personen, die einen tertiären Abschluss (mindestens Bachelor) haben und eine Weiterbildung (mit Bezug zur Arbeit im Kindes- und Erwachsenenschutz und / oder der Sozialhilfe; minimal in der Gröszenordnung eines CAS) besuchen oder abgeschlossen haben;
- Personen ohne entsprechende Ausbildung, nach einer Karenzfrist von drei Jahren Tätigkeit ab Anstellung bei einer Sozialregion bzw. Beginn einer Weiterbildung.

3.8 Fazit. Die bereits in Abklärung befindliche Verordnungsänderung deckt die Forderungen gemäss dem vorliegenden Auftrag weitgehend ab; geht in einigen Belangen sogar noch darüber hinaus.

Bei einer Umsetzung des Vorschlages der Fachgruppe würden die Sozialregionen weniger einschränkende und präzisere Vorgaben für die Einstellung neuer Mitarbeitenden erhalten. Zudem würde der ursprüngliche Wille des Gesetzgebers, dass die Arbeit in der Sozialhilfe sowie im Kindes- und Erwachsenenschutz in qualifizierter Form erbracht werden soll, nicht in Frage gestellt. Vielmehr würde dieser Wille mit der vorgeschlagenen Regelung praxisnahe und effizient umgesetzt. Gleichzeitig bestünde zukünftig eine sichere Plangrundlage bei der Rekrutierung von neuem Personal.

Der Umsetzungsvorschlag dürfte sich im Weiteren positiv auf die Strukturkosten auswirken. Der Stellen-schlüssel könnte künftig leichter erfüllt werden, da der Anteil für die Fachmitarbeit an den bewilligten Stellen von bisher 100 auf 75 Stellenprozente bei 100 anrechenbaren Dossiers gesenkt würde.

Weiter sind auch wir der Ansicht, dass die spezifische Berufserfahrung des eingesetzten Personals berücksichtigt werden muss. Es würde jedoch zu einer Aushöhlung des gesetzlich verankerten Professionalisierungsgedankens führen, ein Ausbildungsabschluss in sozialer Arbeit blosser Berufserfahrung ohne spezifischem Bildungshintergrund gleichzusetzen. Dies würde in anderen Berufsbranchen nicht akzeptiert. Vielmehr muss es auch im künftigen System das Ziel sein, die methodische Fallführung mit Klientenberatung im Regelfalle durch qualifiziertes Personal erbringen zu lassen. Ausnahmen von diesem Grundsatz sollen aber künftig vermehrt möglich sein, was der Vorschlag der Fachgruppe ebenfalls berücksichtigt.

Zum Schluss gilt es zu bemerken, dass die Kostensteigerung in der Sozialhilfe nicht durch einen Professionalisierungsabbau bekämpft werden kann. Wie bereits mehrfach in anderen Vorstössen erwähnt, müssen in den kommenden Monaten vor allem die organisatorischen und strukturellen Mängel in einigen Sozialregionen behoben werden, wobei den Einwohnergemeinden eine wichtige Verantwortung sowie Führungsaufgabe zukommt. In diesem Prozess ist Fachlichkeit des Personals unverzichtbar. Wir haben zudem aufgezeigt, wie diese Entwicklung vonseiten Kanton aktiv unterstützt wird (RRB Nr. 2014/233 vom 4. Februar 2014 sowie Nr. 2014/837 vom 5. Mai 2014).

4. Antrag des Regierungsrates. Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Sozialverordnung so anzupassen, dass den Sozialregionen bei der Personalbewirtschaftung vermehrt Handlungsspielraum offensteht. Dabei sind folgende Leitlinien zu verankern:

1. Die Fachmitarbeit gemäss § 6 Absatz 1 SV hat sich auf die methodische Fall- und Mandatsführung mit direkter Klientenberatung bzw. -betreuung zu beschränken.
2. Das Verhältnis von Fachmitarbeit und Administrativarbeit gemäss § 39 Absatz 1 SV ist zu Gunsten eines höheren Administrativanteils und gemessen an den realen Verhältnissen anzupassen.
3. In § 6 Absatz 2 SV ist genauer zu präzisieren, welche Personen als Fachmitarbeitende anerkannt werden können. Dabei ist auch zu regeln, unter welchen Bedingungen Personen mit spezifischer Berufserfahrung ohne entsprechende Aus- oder Weiterbildung als Fachmitarbeitende anerkannt werden.

- b) Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 25. Juni 2014 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Luzia Stocker (SP), Sprecherin der Sozial- und Gesundheitskommission. Der Auftrag der FDP soll die weiterführende und kostentreibende Professionalisierung der Sozialregionen verhindern. Es geht vor allem darum, dass die Sozialregionen abschliessend für das Personal verantwortlich sind und dass auf kostentreibende Auflagen im Bezug auf die Ausbildung der Sozialarbeitenden verzichtet wird. Die vom ASO androhten Sanktionen für den Stellenplan 2015 hätten eine Kostensteigerung zur Folge gehabt – und

das ist auch der Grund für diesen Auftrag. Im Weiteren will der Auftrag auch noch bezwecken, dass die Berufserfahrung der spezifischen Ausbildung gleichgestellt wird.

Der Regierungsrat geht in seiner Antwort auf die einzelnen Punkte ein. Der Umsetzungsvorschlag mit abgeändertem Wortlaut, sieht eine Reduktion des Anteils der Fachmitarbeit von heute 100 auf neu 75 Stellenprozente vor. Auch soll der spezifischen Berufserfahrung des eingesetzten Personals Rechnung getragen werden. Die Regierung führt aus, ein Ausbildungsabschluss in sozialer Arbeit allerdings der blossen Berufserfahrung ohne Bildungshintergrund gleichzusetzen, würde den Professionalisierungsgedanken aushöhlen. Sie hält auch fest, dass die Kostensteigerung in der Sozialhilfe nicht durch einen Professionalisierungsabbau bekämpft werden kann. Es müssen vor allem organisatorische und strukturelle Mängel behoben werden und in diesem Prozess ist die Fachlichkeit unverzichtbar. Sie hat dann auch den Wortlaut des Auftrages abgeändert. Dieser beinhaltet neu eine Beschränkung der Fachmitarbeit auf die Fall- und Mandatsführung. Das Verhältnis der Fach- zur Administrativarbeit wird zu Gunsten der Administrativarbeit von jetzt 100 zu 25 auf neu 75 zu 50 Prozent verschoben und die Bedingungen für Personen ohne entsprechende Ausbildung sollen geregelt werden. Inzwischen liegt ja auch die entsprechende Verordnung bereits vor.

Die SOGEKO hat in ihrer Sitzung diesen abgeänderten Auftrag diskutiert und dabei folgende Punkte besprochen: Dem Einreichen des Auftrags war ein Schreiben des Amtes an die Sozialregionen vorausgegangen, welches offenbar Verwirrung statt Klärung stiftete. Eine Arbeitsgruppe mit dem VSEG und der Sozialregionenleiterkonferenz hat das Thema anschliessend besprochen und die vorgeschlagenen Änderungen der Regierung diskutiert. Die Arbeitsgruppe konnte dem Vorschlag der Regierung zustimmen.

Wichtig ist den Auftraggebern, dass Personen, die bereits in der Praxis ohne Fachhochschulabschluss, aber mit entsprechender Berufserfahrung tätig sind, weiterhin beschäftigt werden können. Diesem Umstand muss Rechnung getragen werden. Der Vorschlag der Regierung tut das ja auch.

Ein weiterer Punkt, der am Rand dieses Auftrags in der SOGEKO diskutiert wurde, war der Bereich der Betreuung der Asylsuchenden. Hier wird ein Unterschied gemacht zwischen der professionellen Betreuung, welche vorwiegend administrative Aufgaben übernimmt und der Betreuung vor Ort. Vom Amt wurde in der SOGEKO auch zugesichert, dass diese Betreuung vor Ort auch weiterhin durch Personen mit Erfahrung, aber ohne entsprechende Ausbildung, erfolgen kann.

Im Weiteren wurde die Frage besprochen, ob das Verhältnis von neu 75 Prozent Facharbeit und 50 Prozent Administrativarbeit ausreichend sei, um diese Fälle auch entsprechend zu bearbeiten. Dies wurde von der im Amt zuständigen Person, Claudia Hänzi, als ausreichend beurteilt.

Somit stimmte die Kommission dem Auftrag mit abgeändertem Wortlaut durch die Regierung einstimmig zu.

Kuno Tschumi (FDP). Besten Dank an die Regierung für die gute Aufnahme und Behandlung dieses Auftrags. Inhaltlich haben wir von der Kommissionssprecherin gehört, dass der Hauptgrund des Auftrags hauptsächlich die Ziffer 5 betraf, ausgelöst durch ein Schreiben, welches vom ASO an die Sozialregionen oder -dienste verschickt worden war. In der SOGEKO konnte der Grund des Schreibens und die Hintergründe der Thematik dann diskutiert und aufgeschlüsselt werden. Ich kann es vorweg nehmen: Wir gehen in der Folge mit dem von der Regierung vorgeschlagenen, abgeänderten Wortlaut einig. Wichtig ist, dass Kanton und Sozialregionen am gleichen Strick, und zwar auch am gleichen Ende des Stricks ziehen. Und das scheint uns jetzt auf gutem Weg zu sein.

Bekanntlich gibt es ja neben dem Lastenausgleich für die Sozialhilfegelder, auch einen administrativen Lastenausgleich unter den Gemeinden, beziehungsweise, den Sozialregionen. Um dort eine Mindestqualität bei der Aufgabenerfüllung zu gewährleisten, wurden in der Sozialverordnung auch gewisse Vorgaben an die Ausbildung und die Menge des Personals gemacht. Entsprechend muss der Stellenplan jährlich dem ASO eingereicht und durch dieses genehmigt werden. Aktuell gelten ja pro 100 anerkannte Dossiers pro Jahr 125 Stellenprozente, das heisst 100 Prozent Sozialarbeit und 25 Prozent Administration. Man hat gesehen, dass das so nicht funktioniert. Ob die geforderte Ausbildung vorhanden sein sollte (das war ja auch eine Übergangsfrist bis Ende 2013) wurde diskutiert und geschaut, wie man das mildern oder hinausschieben könnte, damit die Personen, welche die geforderten Diplome nicht haben, weiter in den Sozialdiensten arbeiten könnten. Weil diese Übergangsfrist eben abgelaufen ist und die ersten Erfahrungen aus den ersten sechs Jahren vorlagen, hat man gesehen, was sich bewährt hat und was verschoben werden müsste. Einerseits konnte festgestellt werden, dass Leute, auch ohne entsprechende Fachausbildung, sehr wertvolle Arbeit leisten können und andererseits der Stellenmarkt für die ausgebildeten Fachkräfte recht ausgetrocknet ist. Die Komplexität der Fälle und der hohe fachliche und menschliche Druck, der auf den Mitarbeitenden lastet, hat zusätzlich für grosse Personalfluktuationen gesorgt, was Unruhe und eben auch Verlangsamung der Fallbehandlungen nach sich gezogen hat.

Es galt also, einerseits die Personalanforderung für den administrativen Lastenausgleich durchzusetzen, und andererseits die Anforderungen an die heutigen Erkenntnisse aus der Praxis anzupassen, sprich, die Sozialverordnung entsprechend anzugleichen. Da teilte das ASO den Sozialdienstleitern eben mit, dass nicht alle Mitarbeitenden die Qualifikationen für den Lastenausgleich erfüllen würden. Diese baten um eine Präzisierung, was dann zum eingangs erwähnten, ominösen Schreiben geführt hat. Mittlerweile konnten die Fragen und Differenzen geklärt werden. Es wurde auch eine Arbeitsgruppe gegründet, was zur entsprechenden Änderung der Sozialverordnung geführt hat. Das Verhältnis (75 zu 50) scheint für die nächste Zeit das richtige System zu sein, aber man wird es sicher auf seine Richtigkeit und Tauglichkeit prüfen. Jedenfalls geht es in die richtige Richtung. Die Verordnungsänderungen erfüllen deshalb die Forderungen unseres Auftrags und haben auch finanziell positive Auswirkungen. Der Auftrag hatte das Ziel, nicht eine Entprofessionalisierung zu verlangen, sondern eine Professionalisierung am richtigen Ort. Das wird sich direkt und indirekt positiv auf die Kostenentwicklung der Sozialkosten auswirken. In diesem Sinn danken wir der Regierung und unterstützen den von ihr abgeänderten Wortlaut.

Johannes Brons (SVP). Auch die SVP will, dass nicht noch mehr kostentreibende Auflagen im Personal, besonders im Ausbildungsstandort, generiert werden. Eine Professionalisierung der Sozialregionen heisst nicht, dass deswegen mehr Finanzen oder Gelder ausgegeben werden müssen. Im Vergleich gegenüber anderen Kantonen, ist der Kanton Solothurn im Mittelfeld. Man kann durchaus sagen, es ist heute absolut noch nicht befriedigend oder auch es liegt da noch Sparpotenzial drin. Wir müssen unbedingt diese Sozialausgaben in den Griff bekommen. Das hat auch der Regierungsrat bemerkt, und in der Formulierung ihres speziellen, nicht alltäglichen Antrags zum Ausdruck gebracht. Grosse Sparschritte auf einmal können nicht gemacht werden und würden nicht von allen Seiten gutgeheissen. Deswegen braucht es eben viele kleine Sparschritte im Sozialen. Das Ziel werden wir von der SVP jedes Jahr weiter verfolgen und dafür kämpfen.

Die SVP-Fraktion unterstützt den Auftrag der FDP und wird dem Antrag des Regierungsrats zustimmen.

Christine Bigolin Ziörjen (SP). Bei meinem Votum möchte ich mich insbesondere auf den Punkt 6 des Auftrags beziehen. Die Qualitätsverbesserung geht selbstverständlich nicht zwingend mit mehr Profis zusammen, aber daraus zu schliessen, dass es keine braucht, ist eher zu kurz gegriffen. Die Qualität verbessert sich unter anderem dann, wenn der Dienst die Kriterien hat, seine Arbeit zu überprüfen und bei Mängeln weiss, wo die Defizite sind. Das ist notabene die Aufgabe der Führung eines Betriebs. Es stimmt, dass in der Sozialarbeit der Aufwand im administrativen Bereich gestiegen ist. Das ist aber auch darauf zurückzuführen, dass die Sozialhilfebezüger, wie wir alle auch, mit viel mehr Administration im Alltag konfrontiert sind. Das heisst, die Sozialarbeit ist auch das, die Leute zu befähigen, ihr Leben wieder selbständig zu führen, respektive eben auch ihre Administration wieder bewältigen zu können. So ganz, ganz sauber lassen sich diese Arbeitsfelder nicht teilen und sie sind im Einzelfall auch zu prüfen. Grundsätzlich sind wir aber einverstanden damit und finden es richtig, dass die Fachmitarbeitenden von administrativen Arbeiten möglichst entlastet werden und dass die teure Ressource für die Arbeit mit den Klienten einzuplanen ist. Der Auftrag ginge uns aber eindeutig zu weit, wenn er verlangt, dass die Berufserfahrung als Qualifikation genügt, um zu einem Fachmitarbeitenden zu werden, sprich, eigentlich anerkannt wird als Ersatz für die Ausbildung zur Sozialarbeit. Eine solche Regelung ist mir zumindest von keinem vergleichbaren Berufsabschluss bekannt.

Noch eine Bemerkung zum Schluss: Wenn irgendwo in der Privatwirtschaft Betriebe ein wenig in Schiefelage geraten – darf man wohl schon so sagen – sind die Schuldigen ja immer schnell gefunden: Es sind die Chefs oder Chefinnen – und das auch nicht immer zu Unrecht. Ich teile die Auffassung der Fachgruppe, die sich mit dem Thema beschäftigt hat, dass halt auch auf dieser Ebene Mängel bestehen in den Sozialregionen, dass Strukturen und Abläufe überprüft und verbessert werden müssen. In der Antwort der Regierung ist auch richtig bemerkt, dass es dazu eben Fachlichkeit auf allen Ebenen braucht. Wir können dem abgeändert Wortlaut des Auftrags zustimmen.

Markus Dietschi (BDP). Wir stellen fest, dass der Regierungsrat, die Fachgruppe und der Expertenbericht konstatiert haben, es bestehe hier Handlungsbedarf und dass gewisse Sachen anzupassen sind, die jetzt auch vorliegen. Im März 2014 ist das präsentiert worden. Unter anderem sind im Expertenbericht folgende Punkte enthalten gewesen: Unter Facharbeit fallen nur noch Arbeiten, die methodische Fallführung mit Klientenberatung und Betreuung umfassen. Das Verhältnis von 75 Prozent zu 50 Prozent Administrationsarbeit entspricht besser der Realität als vorher und bis jetzt mit den 100 und 25 Prozent. Ebenfalls ist die Definition von Fachmitarbeitenden angepasst worden. Somit decken sich die Forderungen dieses Auftrags mit der in Abklärung befindlichen Verordnungsänderung, die in einigen Belangen sogar noch weiter geht, als es der Vorstoss fordert. Die Umsetzung der Vorschläge bedeuten für die

Sozialregionen weniger einschränkende und präzisere Vorgaben für die Einstellung von neuen Mitarbeitern. Der ursprüngliche Wille des Gesetzgebers, dass die Arbeit in der Sozialhilfe sowie im Kindes- und Erwachsenenschutz in qualifizierter Form erbracht wird, wird damit ja nicht in Frage gestellt. Der Umsetzungsvorschlag wirkt sich zudem positiv auf die Strukturkosten aus. Es gilt jedoch ganz klar zu beachten, dass die Kostensteigerung in der Sozialhilfe nicht durch einen Professionalisierungsabbau bekämpft werden kann. Es braucht viel mehr auch Veränderungen in organisatorischen und strukturellen Bereichen der Sozialregionen. Dabei haben die Einwohnergemeinden ganz klar ihre Verantwortung auch wahrzunehmen.

Unsere Fraktion begrüsst daher die von der Regierung vorgeschlagenen Anpassungen. Sie ist einstimmig für Erheblichkeit des Auftrags mit geändertem Wortlaut.

Doris Häfliger (Grüne). Ich möchte auf die Voten von Kuno Tschumi und Christine Bigolin zurückkommen, wo sie den fachlichen und menschlichen Druck an der Front erwähnen. Dieser ist wirklich immens. Die Ebene, auf welcher wir diskutieren und die Gegenüberstellung eines Abschlusses gegenüber Personen, die mehrere Jahre gearbeitet und Lebenserfahrung haben, vielleicht älter sind, finden wir schade und auch, dass dies zu fest gegeneinander aufgewiegelt wird. Wir denken, dass wir nun einen Ansatz haben. Bei der Präzisierung der Fachmitarbeitenden ist Folgendes ganz wichtig: Wenn jemand drei, vier, fünf Jahre in diesem Bereich gearbeitet hat und in diesem Fach wirklich gut ist, steht ja überhaupt nichts im Weg, dass eine Weiterbildung gemacht und unter Umständen dann dieser Level erreicht wird. Ich denke, von daher sind wir auf gutem Weg. Die Weiterbildungen sind im Angebot und alle haben nachher ihren Gewinn. Mit dem durch die Regierung abgeänderten Wortlaut des Auftrags sind wir einverstanden.

Rolf Sommer (SVP). Verschiedenen Kunden der KESB beklagten sich bei mir, sie würden die Briefe nicht verstehen, die sie von ihr erhalten haben. Da scheint mir manchmal die fachliche Kompetenz zu fehlen, etwas einfach zu schreiben, damit es auch der Kunde versteht. Wichtig ist aber, dass er es versteht. Die seitenlangen Briefe, die da geschrieben werden, sind absolut überflüssig, denn die Kunden verstehen meistens die Fachausdrücke etc. nicht. Die KESB sollte sich das zu Herzen nehmen und ihre Briefe kurz abfassen. Das spart auch Zeit und Geld und die Kunden verstehen es besser, wenn normal, ohne fachliche Ausdrücke, geschrieben wird. Das ist mein Anliegen an die ganze KESB.

Barbara Wyss Flück (Grüne). Ich möchte mich zu diesem Geschäft als Einzelsprecherin zu einem kleinen Ausschnitt äussern. Punkt 1 und 2 des abgeänderten Antrags des Regierungsrats kann ich verstehen. Sehr sauer stösst mir aber der Punkt 3 auf. Es geht um die Fachmitarbeiterinnen und Fachmitarbeiter. Konkret heisst es: «Dabei ist zu regeln, unter welchen Bedingungen Personen mit spezifischer Berufserfahrung und ohne entsprechende Aus- oder Weiterbildung als Fachmitarbeitende anerkannt werden können.» Den Meisten hier im Saal ist sicher bekannt, ich selber bin Sozialarbeiterin mit schon vielen Jahren Berufserfahrung. Einem gewissen Berufsstolz, aber auch dem Wissen um die sehr komplexen und anspruchsvollen Fragestellungen, vor welche die Facharbeitenden gestellt werden, gilt es Rechnung zu tragen. Wie gesagt, es geht um den Punkt 3 im Antrag des Regierungsrats. Ich zitiere aus Artikel 6, Absatz 2 der Sozialverordnung: «Dabei ist zu regeln, unter welchen Bedingungen Personen mit spezifischer Berufserfahrung ohne entsprechende Aus- oder Weiterbildung als Fachmitarbeitende anerkannt werden.» Ich finde das eine gewagte und gefährliche Entwicklung: Fehlende Ausbildung versus spezifische Berufserfahrung kann ich noch akzeptieren. Es wird aber bis auf die Weiterbildung hinuntergebrochen. Die Kostensteigerung in der Sozialhilfe mit einem Professionalisierungsabbau zu bekämpfen ist falsch. Die Berufserfahrung soll und darf in die Waagschale geworfen und mit entsprechender Weiterbildung kompensiert werden. Fehlende Weiterbildung – und das ist eben der Punkt – darf es in einem so komplexen Umfeld aber nicht geben, für niemanden. Die Verordnung liegt bereits vor, dieser Umstand ist korrigiert. Das Ganze hinterlässt bei mir aber doch einen schalen Nachgeschmack. Die Sozialhilfe ist keineswegs vorwiegend eine administrative Aufgabe und die Sozialhilfeempfänger dürfen deshalb nicht rein verwaltet werden.

Die FDP stellt Fragen zur Verhinderung von weiterführender und kostentreibender Professionalisierung. Ich stelle die Frage um: Was an Professionalisierung braucht es in den Sozialregionen, dass die anspruchsvollen Aufgaben so erfüllt werden können, damit Sozialhilfeempfänger nicht aus Spargründen nur noch als Nummer verwaltet werden, und zwangsläufig Lehrläufe und vermehrte Folgekosten entstehen?

Kuno Tschumi (FDP). Ich möchte kurz etwas zum Votum von Barbara Wyss sagen. Wir haben in den Sozialdiensten natürlich nicht nur Sozialhilfeempfänger, sondern viele weitere Themen, die dort bearbei-

tet werden. So beispielsweise das Asylwesen, das wir in unseren Sozialkreis hineingenommen haben, obwohl es im Gesetz nicht so geregelt ist. Wir haben gegen hundert Asylsuchende allein in unserem Dorf. Es hat Leute aus Eritrea, Somalia, es hat aber auch gewalttätige Tschetschenen darunter. Da nützt das beste Fachdiplom nichts und wir wollten Leute haben, die über das notwendige Gespür verfügen, wie man mit diesen Leuten umgeht, den Zugang zu ihnen finden und ihr Vertrauen gewinnen, um gut arbeiten zu können. Das kann mit keinen Weiterbildungen erreicht werden. Wir konnten hingegen klären, dass die Administration des Asylwesens bei Fachleuten liegen muss. Die Klärung, dass jemand menschlich mit den Asylananten umgehen kann, war für uns wichtig.

Peter Gomm (Vorsteher des Departements des Innern). Zuerst möchte ich mich dafür entschuldigen, dass die Regierung die Sozialverordnung bereits vor der Behandlung des Auftrags im Parlament geändert hat. Wie gestern sind wir wieder schnell gewesen. Aber es ging einfach nicht anders: Wenn wir Verordnungsänderungen vornehmen, welche die Gemeindebehörden betreffen, müssen sie im August oder anfangs September beschlossen werden. So wissen sowohl das Amt wie die Behörden, wie weiter. Das ergab aber einen guten Effekt. Die von Kantonsrätin Barbara Wyss erwähnte Unsicherheit zur Formulierung bei Ziffer 3 konnte in die Verordnung einfließen und entsprechend präzisiert werden. Also alles ist gut – und ich danke für die gute Aufnahme des Geschäfts.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 18]

Erheblicherklärung (abgeänderter Wortlaut Regierungsrat)	97 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Auftrag «Verhinderung einer weiterführenden und kostentreibenden Professionalisierung der Sozialregionen» wird erheblich erklärt.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Sozialverordnung so anzupassen, dass den Sozialregionen bei der Personalbewirtschaftung vermehrt Handlungsspielraum offensteht. Dabei sind folgende Leitlinien zu verankern:

1. Die Fachmitarbeit gemäss § 6 Absatz 1 SV hat sich auf die methodische Fall- und Mandatsführung mit direkter Klientenberatung bzw. -betreuung zu beschränken.
2. Das Verhältnis von Fachmitarbeit und Administrativarbeit gemäss § 39 Absatz 1 SV ist zu Gunsten eines höheren Administrativanteils und gemessen an den realen Verhältnissen anzupassen.
3. In § 6 Absatz 2 SV ist genauer zu präzisieren, welche Personen als Fachmitarbeitende anerkannt werden können. Dabei ist auch zu regeln, unter welchen Bedingungen Personen mit spezifischer Berufserfahrung ohne entsprechende Aus- oder Weiterbildung als Fachmitarbeitende anerkannt werden.

I 055/2014

Interpellation überparteilich: Sanierung des Gotthard-Strassentunnels

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 6. Mai 2014 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 17. Juni 2014:

1. Interpellationstext. Mit der Änderung des Bundesgesetzes über den Strassentransitverkehr im Alpengebiet (STVG) will der Bundesrat den Bau einer zweiten Strassentunnelröhre im Gotthard ermöglichen. Anlass dafür ist die notwendige Totalsanierung des Tunnels.

Der Bund hat in der Vergangenheit mit verschiedenen Studien nachgewiesen, dass der Gotthard-Strassentunnel ohne vorgängigen Bau einer zweiten Röhre saniert werden kann. Ein leistungsfähiges Ersatzangebot auf der Schiene für Autos und Lastwagen kann dafür sorgen, dass der Verkehr weiter

fließt und das Tessin wie bis anhin gut mit der übrigen Schweiz verbunden bleibt. Stichworte, Autoverlad im alten Scheiteltunnel und Lastwagen-Verlad im neuen Basistunnel.

Mit dem Ja zur Alpeninitiative im Jahr 1994 hat sich das Schweizer Volk mit 51,9 Prozent Ja gegen einen Ausbau der Kapazität der Transitstrassen im Alpengebiet ausgesprochen, die Zustimmung im Kanton Solothurn lag bei 55 Prozent.

In diesem Zusammenhang ersuchen wir den Regierungsrat höflich, folgende Fragen zu beantworten:

1. Die geschätzten Baukosten einer zweiten Röhre am Gotthard betragen 2'023 Millionen Franken. Wie bewertet der Regierungsrat das Risiko, dass im Falle einer Realisierung die Gelder für Sanierungen im Nationalstrassennetz auf Kantonsgebiet unter Druck geraten? Welche Anpassungen oder Sanierungen könnten gefährdet sein?
2. Mit Blick auf die notwendigen Sanierungen der A1 wird zum Schutz der Anwohnenden, für den Kulturlanderhalt und für den Wildwechsel eine teilweise Untertunnelung zwischen Härkingen und Luterbach diskutiert. Wie schätzt der Regierungsrat das Risiko ein, dass der Gotthardausbau solche Perspektiven erschweren oder verunmöglichen würde?
3. Kürzlich hat der Bundesrat die Mittel für die Umsetzung der zweiten Generation Agglomerationsprogramme freigegeben. Gibt es Zusammenhänge zwischen den Prioritäten im Nationalstrassenbau und jenen der Agglomerationsprogramme, die sich auf den Kanton Solothurn auswirken könnten?

2. Begründung (Interpellationstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen. Der Bau der zweiten Röhre des Gotthard Strassentunnels (GST) ist Bestandteil der Sanierung und Erneuerung des GST. Die Sanierung und die Erneuerung des GST beinhalten Unterhalts- und Ausbaumassnahmen. Die finanziellen Mittel für Betrieb, Unterhalt und Ausbau des Nationalstrassennetzes stammen aus der Spezialfinanzierung Strassenverkehr (SFVS). Gespiesen wird die SFVS aus der Hälfte der Mineralölsteuererträge, aus den Erträgen des Mineralölsteuerzuschlags sowie aus dem Reinertrag der Autobahnvignette.

Seit 2008 gibt es für die Finanzierung der Massnahmen zur Beseitigung von Engpässen im Nationalstrassennetz, die Fertigstellung des beschlossenen Nationalstrassennetzes sowie die Bundesmitfinanzierung der Agglomerationsprogramme den Infrastrukturfonds (IF). Dieser wird mittels Einlagen aus der SFVS geöffnet. Dieser Fonds wurde unter anderem geschaffen, um sicherzustellen, dass bei den Nationalstrassen trotz zwingender Unterhaltsmassnahmen - und damit quasi entsprechend den «gebundenen Ausgaben» - auch Projekte der Engpassbeseitigung und Netzfertigstellung sowie Projekte zugunsten des Agglomerationsverkehrs realisiert werden können.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Die geschätzten Baukosten einer zweiten Röhre am Gotthard betragen 2'023 Millionen Franken. Wie bewertet der Regierungsrat das Risiko, dass im Falle einer Realisierung die Gelder für Sanierungen im Nationalstrassennetz auf Kantonsgebiet unter Druck geraten? Welche Anpassungen oder Sanierungen könnten gefährdet sein? Auf dem Kantonsgebiet des Kantons Solothurn wurde das Projekt 6-Streifenausbau Luterbach - Härkingen in die Liste der prioritären Projekte des Programmes für die Engpassbeseitigung aufgenommen. Die entsprechenden Kosten von rund 470 Mio. Franken werden somit aus dem IF finanziert. Das generelle Projekt ist weit fortgeschritten.

Angesichts der künftig zunehmend angespannten Situation der SFVS sind sämtliche aus der SFVS finanzierten Ausgaben einer «indirekten» Mittelkonkurrenz ausgesetzt. Das Risiko, dass die Finanzierung des 6-Streifenausbaus Luterbach - Härkingen durch die hohen Ausgaben für die Sanierung des GST unter Druck gerät, wird von uns jedoch aufgrund der dargelegten Finanzierungsmechanismen sowie dem aktuell weit fortgeschrittenen Projektstand als gering eingestuft.

3.2.2 Zu Frage 2: Mit Blick auf die notwendigen Sanierungen der A1 wird zum Schutz der Anwohnenden, für den Kulturlanderhalt und für den Wildwechsel eine teilweise Untertunnelung zwischen Härkingen und Luterbach diskutiert. Wie schätzt der Regierungsrat das Risiko ein, dass der Gotthardausbau solche Perspektiven erschweren oder verunmöglichen würde? Wir beurteilen aufgrund der obigen Darlegungen das Risiko, dass die Sanierung des GST die Realisierungschancen einer allfälligen Untertunnelung der Kulturlandschaft zwischen Härkingen und Luterbach erschwert, als gering.

3.2.3 Zu Frage 3: Kürzlich hat der Bundesrat die Mittel für die Umsetzung der zweiten Generation Agglomerationsprogramme freigegeben. Gibt es Zusammenhänge zwischen den Prioritäten im Nationalstrassenbau und jenen der Agglomerationsprogramme, die sich auf den Kanton Solothurn auswirken könnten? Die Mittel für die Umsetzung der 2. Generation Agglomerationsprogramme sind noch nicht freigegeben. Der Bundesrat hat am 26. Februar 2014 den Entwurf zur «Botschaft zum Bundesbeschluss über die Freigabe der Mittel ab 2015 für das Programm Agglomerationsverkehr» dem Parlament zur Vernehmlassung übergeben.

Wie unter Ziffer 3.1 dargelegt, erfolgen sowohl die Engpassbeseitigung (u. a. der 6-Streifen-Ausbau Luterbach - Härkingen) sowie die Projekte der Agglomerationsprogramme (z. B. Neugestaltung Bahnhofplatz Olten) aus dem Infrastrukturfonds. Die Sanierung des GST erfolgt hingegen aus der Spezialfinanzierung Strassenverkehr (SFSV). Eine direkte oder indirekte Mittelkonkurrenz zwischen diesen oder ähnlichen Projekten ist somit nicht ausgeschlossen.

Dies wiederum zeigt, wie wichtig es ist, neu einen Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) zu schaffen. Er ermöglicht die langfristige Planungs- und Finanzierungssicherheit für die Verkehrsinfrastrukturen der Nationalstrassen und die Umsetzung der Agglomerationsprogramme.

Dieter Leu (CVP). Die Interpellanten befürchten eine Konkurrenzierung zwischen den Geldern für die Realisierung einer zweiten Röhre am Gotthard und dem nötigen Ausbau des Nationalstrassennetzes, respektive der Realisierung der Agglomerationsprogramme im Kanton Solothurn. Bei der Beantwortung der gestellten drei Fragen weist die Regierung darauf hin, dass einerseits die Planung des 6-Streifenausbaus schon weit fortgeschritten ist. Andererseits hat der Bundesrat den Botschaftsentwurf für die Freigabe der Mittel für die Agglomerationsprogramme 2. Generation im letzten Februar dem Parlament zur Vernehmlassung übergeben. Nach der Annahme der Alpenschutzinitiative im Jahr 1994, ist für den Bau der zweiten Röhre am Gotthard wohl auch eine weitere eidgenössische Volksabstimmung nötig. Somit besteht eine grosse zeitliche Differenz und eine grosse Planungsdifferenz bei den verschiedenen Projekten. Deren Finanzierung erfolgt auch aus verschiedenen Geldtöpfen. Ein allfälliger Gotthard-Strassentunnel würde über die Spezialfinanzierung des Strassenverkehrs finanziert, der 6-Spur-Ausbau der A1 und die Agglomerationsprogramme hingegen werden über den Infrastrukturfonds bestritten. Aus all diesen Gründen beurteilt die Regierung das Risiko als gering ein. Unsere Fraktion dankt für die Beantwortung der Fragen und ist damit zufrieden.

Heiner Studer (FDP). Die Interpellation ist in ähnlicher Art in verschiedenen Kantonen eingereicht worden. Das Thema der Konkurrenzierung zwischen den Projekten wurde ebenfalls im Nationalrat behandelt. Zu diesen Vorstössen hat auch das ASTRA Stellung genommen. Die Antworten des Regierungsrats und die Mitteilungen des ASTRA zeigen die gleichen Finanzierungsszenarien. Es wird betont, dass die von den Interpellanten erwähnten Projekte und die Sanierung des Strassentunnels nicht aus dem gleichen Geldtopf finanziert werden. Somit sollte es keine Auswirkungen oder Einschränkungen beim Agglomerationsprogramm geben. Sollte – denn auch der Regierungsrat stellt fest, dass man diese Fragen im jetzigen Zeitpunkt nicht definitiv beantworten kann.

Urs Huber (SP). Ganz transparent, möchte ich meine ganz persönliche Situation bei diesem Thema darlegen: 1994 bin ich Präsident des Abstimmungskomitees Kanton Solothurn zur Alpeninitiative gewesen. Ich könnte jetzt sagen, dass ich seit 20 Jahren zuschauen kann, wie der Wille des Volkes nicht umgesetzt wird, unter anderem genau durch diese Leute, die bei heutigen Abstimmungen bereits am Tag danach behaupten, der Volkswille sei nicht umgesetzt. 2004 hat die Mehrheit in Bundesrat und Parlament mit der Avanti-Vorlage aktiv zum ersten Mal versucht, eine zweite Röhre durchzubringen. Das Volk hat zu zwei Dritteln nein gesagt, Solothurn mit 62,3 Prozent. Die NZZ schrieb damals: «Avanti ist an der zweiten Röhre gescheitert.»

2014 der nächste Anlauf – man kann also nicht sagen, alle Jahre wieder, sondern es ist nur alle zehn Jahre. Es wird einfach eine neue Begründung geliefert, die verspricht, immer nur eine Spur pro Seite befahren zu lassen. Mit Verlaub, da kann ich nur sagen, ich kann mich selber für dumm verkaufen oder, schön, wenn auch Bundesräte an Märchen glauben, auch wenn es nur die eigenen sind. Die Haltung ist im besten Fall naiv. Ebenfalls naiv ist zu glauben, dass das keine finanziellen Auswirkungen haben wird. Es gibt definitiv und logischerweise einen Verdrängungskampf, auch im Strassenbau und Unterhalt. Ob das jetzt verschiedene Töpfe oder ein Fonds sind – ein Franken ist ein Franken.

Der Fachverband Infra führt regelmässig Fachtagungen durch. Ich erinnere mich gut, als vor drei Jahren der damalige Direktor des Bundesamts für Strassenbau in einer sehr direkten Art drastisch dargelegt hat, dass er überall viel dringendere und grosse Probleme habe. Zu Deutsch: Wenn er Geld und Bedürfnisse umsetzen müsste, wäre der Gotthard ganz, ganz weit hinten. Umgekehrt kann man eben auch sagen: Was am Gotthard ausgegeben wird, ist sonst nirgends mehr vorhanden – auch nicht im Kanton Solothurn. Aber Geld wird es brauchen, nur wenn der Gotthard schon offen ist. Wir werden eine Transit-Lastenwagenlawine durchs Land haben, was für mich so sicher ist, wie das Amen in der Kirche. So könnten dann der 8-Spur-Ausbau und das Doppeldeckerkreuz Härkingen geplant werden. Auch wenn jetzt Köpfe geschüttelt werden – schauen Sie in andern Ländern, wo das das Normalste der Welt ist, wenn Kapazität vorhanden ist und der Transitverkehr rollt.

Abschliessend noch die Finanzpolitik im Grossen: Wir, das Schweizer Volk, haben 15 Mia. Franken in die NEAT investiert – ein Jahrhundertwerk. Es ist für mich geradezu abstrus, eine solche Megainvestition selber zu torpedieren. Natürlich wollte ich der Regierung nicht ebenfalls vorwerfen, sie sei naiv. Aber ein bisschen weniger gutgläubig wäre schon noch gut.

Brigit Wyss (Grüne). Aus der Sicht der Grünen Fraktion ist die Antwort des Regierungsrats sehr, sehr allgemein gehalten, fast gar ein wenig unverbindlich. Der Regierungsrat sagt, zwar gäbe es so etwas wie eine indirekte Mittelkonkurrenz und die Sanierung des Gotthard-Strassentunnels sei wirklich mit hohen Kosten verbunden. Aber eben, der Druck auf unsere Solothurner Projekte könne als gering eingestuft werden.

Zu den hohen Kosten im Bezug auf die zweite Röhre: Man kann heute davon ausgehen, dass Bau, Unterhalt und Betrieb der zweiten Röhre unter dem Strich 3 Mia. Franken kosten werden, Geld, das selbstverständlich nicht für andere Projekte zur Verfügung stehen wird.

Die Grüne Fraktion wünscht sich, dass der Umgang mit der sogenannten indirekten Mittelkonkurrenz auch vom Kanton Solothurn mitbestimmt wird. Der Bund ist zwar seit 2008 zuständig für den Nationalstrassenbau, aber eben immer in Absprache mit den Kantonen. Deshalb sind wir nicht zufrieden damit, dass der Regierungsrat eine Untertunnelung zwischen Härkingen und Luterbach bereits wieder ad acta legen will. Aus unserer Sicht wäre es zwingend, dass der Regierungsrat vom Bund verlangt, dass mindestens eine Teiluntertunnelung ernsthaft geprüft wird im Interesse der Anwohnenden, der Landwirtschaft und des Naturschutzes.

Ebenso wichtig sind für uns die Agglomerationsprogramme: Nur mit Hilfe der Agglomerationsprogramme kann das teilweise sehr hohe Verkehrsaufkommen in den Städten und Agglomerationen tatsächlich bewältigt werden. Am Gotthard haben wir 17'000 Fahrten, in der Agglomeration haben wir bis zu 100'000 Fahrten. Wir haben ein Problem bei den Agglomerationen und die Programme sind für uns wirklich zentral und dafür muss Geld zur Verfügung stehen. Wie gesagt, je mehr Geld aber für andere Projekte aus dem Strassenbaufonds genommen wird, je weniger Geld steht für die Agglomerationsprogramme zur Verfügung.

Der Hinweis der Regierung auf den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds NAF, worüber wir dereinst vielleicht noch abstimmen werden, ist wenig hilfreich, da er für alles zur Verfügung stehen muss. Werden grosse Projekte vorab bedient, bleibt für kleinere Projekte nachher weniger Geld übrig.

Manfred Küng (SVP). Klar kostet es etwas, wenn wir eine zweite Gotthardröhre bauen und klar kostet es etwas, wenn wir die Kapazitäten unserer Strassen erhöhen. Es kostet aber sehr viel, wenn wir die Leute und Lastwagen im Stau stehen lassen. Damit belasten wir einfach die Erfolgsrechnung der volkswirtschaftlichen Rechnung in unserem Land. Diese Kosten sind nicht zu unterschätzen. Deshalb ist die SVP-Fraktion dankbar für die Feststellung der Regierung, dass diesen Ausbauprojekten im Kanton Solothurn nichts im Weg steht und kein Leidensdruck entsteht, wenn die zweite Gotthardröhre dann gebaut wird.

Nicole Hirt (glp). Ich glaube, es ist ein Unterschied, ob man beim Gotthard, wo Spitzenzeiten ein paar Mal pro Jahr stattfinden, 3 Mia. Franken ausgibt oder ob man einen Teil davon nicht besser in diejenigen Strassen investieren will, die täglich von bis zu 100'000 Fahrzeugen befahren werden. Ich glaube, diese Frage müsste man sich auch mal stellen.

Barbara Wyss Flück (Grüne). Die Antworten erstaunen nicht und sind in dieser Form auch erwartet worden. Viele Argumente haben meine Vorrednerinnen und Vorredner bereits eingebracht. Mir ist es sehr wichtig gewesen, das Thema der zweiten Gotthardröhre auch hier im Kanton Solothurn auf die Traktandenliste zu setzen. Ich verstehe nicht, wie man am Gotthard den Alpenschutz aushebeln und Milliarden verlocken will. Für mich ist klar, wir bauen längerfristig die Strassenkapazität aus und verwässern die Verlagerungspolitik.

Der Besuch in diesem Frühling aus dem Tessin, dessen Absicht war, uns zu informieren, ist im Rathaus nicht erwünscht gewesen. Zum Glück haben wir in direkter Nachbarschaft eine Alternative gefunden. Parteiübergreifend haben dort gute Gespräche stattgefunden und der Entschluss, eine Interpellation einzureichen, ist auch da entstanden. Die Antworten des Regierungsrats sind, ich habe es bereits gesagt, wenig überraschend und das Thema wird uns sicher noch weiter beschäftigen. Wer noch das Referendum unterschreiben möchte – ich habe Unterschriftsbogen hier.

Als Erstunterzeichnerin dieser überparteilichen Interpellation bin ich von den Antworten der Regierung nur teilweise befriedigt, denn sie sind sehr vage.

I 062/2014

Interpellation Daniel Urech (Grüne, Dornach): Klimawandel - was sind die Konsequenzen für den Kanton Solothurn?

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 14. Mai 2014 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 17. Juni 2014:

1. Interpellationstext. Der kürzlich veröffentlichte fünfte Weltklimabericht des Intergovernmental Panel on Climate Change der UNO (IPCC) zeigt beängstigende Entwicklungen: Der Klimawandel schreitet ungebremst voran und Lösungen sind in weiter Ferne. Die 2 °C-Grenze, welche von der internationalen Staatengemeinschaft angestrebt wird, könnte schon vor 2040 überschritten werden. Der Klimawandel wird immense soziale und wirtschaftliche Kosten mit sich bringen und stellt das grösste globale Umweltproblem des 21. Jahrhunderts dar.

Starke Temperaturanstiege, Sommertrockenheit und Probleme bei der Trinkwasserversorgung, Überschwemmungen, häufigere starke Wetterextreme, Geröll- und Felsstürze in den Alpen und das Abschmelzen der Gletscher sind mögliche Auswirkungen, welche auch unseren Kanton beeinträchtigen können.

In Bezug auf diese Berichte und die Klimapolitik im Kanton Solothurn bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Was ist die Reaktion des Regierungsrates auf die aktuellen, oben genannten Teilberichte des 5. IPCC Berichtes?
2. Welche Wichtigkeit räumt der Regierungsrat dem Klimaschutz ein?
3. Welche möglichen Folgen des Klimawandels sieht der Regierungsrat konkret für den Kanton Solothurn in den nächsten 5 bis 10 Jahren? In mehr als 10 Jahren?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat diese Folgen des Klimawandels?
5. Wie reagiert der Kanton Solothurn auf die Folgen und Gefahren des Klimawandels?
 - a. Welche Massnahmen im Bereich der Symptombekämpfung (Adaption) sind vorgesehen?
 - b. Welche Massnahmen sind im Bereich der Prävention (Mitigation) vorgesehen?
 - c. Wo setzt der Kanton Solothurn die Prioritäten im Umgang mit den Herausforderungen des Klimawandels?
6. Mit welchen finanziellen Auswirkungen rechnet der Regierungsrat infolge des Klimawandels im Kanton Solothurn?

2. Begründung (Interpellationstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu den Fragen

3.1.1 Zu Frage 1: Was ist die Reaktion des Regierungsrates auf die aktuellen, oben genannten Teilberichte des 5. IPCC Berichtes? Der Weltklimarat veröffentlicht in den Jahren 2013 und 2014 seinen fünften Bericht, der aus drei Teilberichten und einem Synthesebericht besteht. Während der dritte Teilbericht im April vorgestellt wurde, wird der Synthesebericht erst im Herbst dieses Jahres verabschiedet und publiziert.

Der neueste Bericht des Weltklimarats bestätigt eindeutig, dass sich das Klima gegenwärtig ändert und dass dies mit grosser Sicherheit auf menschlichen Einflüssen beruht. Blicke der derzeitige Ausstoss von Klimagasen unverändert, dann würde die Atmosphäre schon Mitte dieses Jahrhunderts so viele Treibhausgase enthalten, dass die globale Mitteltemperatur über 2 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau ansteigen würde.

Der IPCC-Bericht weist mit aller Deutlichkeit auf die Risiken hin, die mit dem Klimawandel verbunden sind. Diese Risiken, die auch für die Schweiz relevant sind, werden von den Interpellanten in ihrer Begründung aufgeführt. Gemäss dem Bericht des IPCC ist die Einhaltung der Zwei-Grad-Obergrenze noch möglich, erfordert aber einen tiefgreifenden Wandel von Gesellschaft und Wirtschaft. Die Verzögerung weiterer globaler Massnahmen erschwert zunehmend die Einhaltung der Zwei-Grad-Obergrenze, reduziert die Handlungsmöglichkeiten und steigert die künftigen Klimakosten erheblich. Je weniger der Ausstoss von Klimagasen bis 2030 reduziert wird, desto schneller müssen die Emissionen zwischen 2030 und 2050 vermindert werden.

Für uns ergeben sich aus den Untersuchungen des IPCC verschiedene Schlussfolgerungen:

- Obwohl die Reduktionsmöglichkeiten des Kantons Solothurn gemessen an den globalen Herausforderungen bescheiden sind, wollen wir als Mitverursacher des Klimawandels einen Beitrag leisten, damit sich die Auswirkungen des Klimawandels in tragbaren Grenzen halten. Es ist gerade auch die Aufgabe eines überdurchschnittlich industrialisierten Kantons zu zeigen, dass der Umbau hin zu einer klimaverträglicheren Wirtschaft und Gesellschaft möglich ist, ohne die hohe Lebensqualität spürbar einzuschränken.
- Weil der Klimawandel eine Tatsache ist, wollen wir - in Abstimmung mit den Aktivitäten auf Bundesebene - die nötigen vorsorglichen Massnahmen ergreifen, um den Kanton an die sich ändernden klimatischen Rahmenbedingungen anzupassen.

3.1.2 Zu Frage 2: Welche Wichtigkeit räumt der Regierungsrat dem Klimaschutz ein? Für den Regierungsrat hat der Klimaschutz - wie oben dargelegt - grosse Bedeutung.

Weil viele Aktivitäten des Kantons eine ausserordentlich langfristige Perspektive haben, ist es von grosser Wichtigkeit, Änderungen des Klimas bereits bei aktuellen Entscheidungen mitzuberücksichtigen. Wir weisen in diesem Zusammenhang beispielsweise auf die Hochwasserschutzprojekte an der Emme und Aare hin, die gefährdete Gebiete über viele Jahrzehnte schützen sollen. Für die Dimensionierung der Massnahmen müssen deshalb die aktuellsten Annahmen bezüglich Entwicklung der künftigen Hochwasserstände verwendet werden.

3.1.3 Zu Frage 3: Welche möglichen Folgen des Klimawandels sieht der Regierungsrat konkret für den Kanton Solothurn in den nächsten 5 bis 10 Jahren? In mehr als 10 Jahren? MeteoSchweiz hat im Jahr 2013 Klimaszenarien für die Schweiz veröffentlicht, die aufzeigen, wie sich das Klima der Grossregionen der Schweiz im Jahr 2060 von demjenigen von heute unterscheiden dürfte. Für die Grossregionen Jura und Mittelland, die für unseren Kanton massgebend sind, werden bis in knapp 50 Jahren folgende Änderungen erwartet:

- Jura: In einem mittleren Szenario sind zusätzlich 1.1 bis 3.5 °C höhere Temperaturen im Jahresmittel zu erwarten, wobei die Erwärmung im Sommer etwas stärker ausfallen könnte als im Winter. Für die Zukunft sind die Niederschlagsänderungen sehr unsicher. Nur im Sommer ist aus heutiger Sicht mit einer Änderung der Niederschläge zu rechnen: Abnahme um 9 bis 15% (mittlere Schätzung).
- Mittelland: Im mittleren Szenario sind 2060 praktisch identische Temperaturzunahmen wie im Jura zu erwarten (1.1 bis 3.4 °C). Die Erwärmung im Sommer dürfte geringfügig stärker ausfallen als im Winter. Die Modelle zeigen für die Niederschlagsänderungen unsichere Resultate. Nur im Sommer ist aus heutiger Sicht mit einer deutlichen Abnahme der Niederschläge um etwa 10 bis 15% (mittlere Schätzung) zu rechnen.

Die konkreten Folgen dieser erwarteten Klimaänderungen sind für den Kanton Solothurn nicht ermittelt worden. Folgende Hinweise können aber aus einer Studie abgeleitet werden, die unter Federführung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) für den Kanton Aargau erarbeitet und im Jahr 2013 publiziert wurden («Risiken und Chancen des Klimawandels im Kanton Aargau»).

Bei einem relativ geringen Temperaturanstieg (Temperaturanstieg von 1.4 °C bis ins Jahr 2060) sind im Bereich Gesundheit bereits relevante Belastungen zu erwarten (zusätzliche Belastungen bei Hitzewellen). Im Bereich Energie hat der Temperaturanstieg den positiven Effekt, dass der Energiebedarf für Heizen/Kühlen abnimmt (die Abnahme des Energiebedarfs für das Heizen wird nur teilweise kompensiert durch die Zunahme von Kühlenergie). In den Bereichen Landwirtschaft, Waldwirtschaft, Tourismus, Infrastrukturen und Gebäude, Wasserwirtschaft und Biodiversität sind bei einem geringen Temperaturanstieg von 1.4 °C im Jahresmittel eher moderate Auswirkungen zu erwarten.

Das Szenario mit einem starken Temperaturanstieg (3.1 °C im Jahresmittel bis im Jahr 2060) führt zu gravierenderen gesundheitlichen Belastungen der Bevölkerung. Hitzewellen wie im Jahr 2003 würden zur Normalität mit gesundheitlichen Belastungen vor allem für ältere und pflegebedürftige Menschen aber auch einen grossen Teil der sonstigen Bevölkerung. Als Folge der Verlängerung der Vegetationsperiode müsste auch mit einer zunehmenden Belastung von Pollen-Allergikern gerechnet werden. Im Bereich Biodiversität werden bei diesem Szenario bis 2060 problematische Entwicklungen durch eine Veränderung der Ökosysteme erwartet. Der Klimawandel wird aber auch in den meisten anderen oben bereits erwähnten Wirkungsbereichen (Landwirtschaft, Waldwirtschaft, Tourismus, Infrastrukturen und Gebäude) deutlich zu spüren sein.

Am Beispiel der Wasserwirtschaft lassen sich die Folgen eines starken Temperaturanstieges etwa wie folgt illustrieren:

- Häufigere Stresssituation für Wasserorganismen im Sommer: Die kleinere Wasserführung der Bäche und Flüsse bei gleichzeitig höheren Wassertemperaturen wird vermehrt zu Stresssituationen bei den Wasserorganismen führen. Auch die Abwasserentsorgung muss sich nach diesen neuen Begebenheiten ausrichten.

- Vermehrter Wasserbedarf für landwirtschaftliche Bewässerung bei gleichzeitig weniger Wasserführung in den Fliessgewässern im Sommer: Dies wird dazu führen, dass Bäche künftig für die Bewässerung nicht mehr zur Verfügung stehen werden. Die landwirtschaftliche Produktion muss sich zum Teil den neuen klimatischen Bedingungen anpassen. Für die Bewässerung stehen primär Aarewasser und beschränkt Grundwasser zur Verfügung.
- Häufigeres Austrocknen von Quellen: Die Wasserversorgungen müssen besser vernetzt werden und auf Grundwasserressourcen greifen können, die bezüglich Austrocknung robuster sind.
- Für den Wasserbereich hat das Nationale Forschungsprogramm 61 («Nachhaltige Wassernutzung») wichtige Grundlagen erarbeitet, die auch für den Kanton Solothurn gelten und berücksichtigt werden sollten. Wichtig in diesem Zusammenhang ist auch die Erkenntnis, dass die sozioökonomischen Veränderungen (z.B.: in Landwirtschaft, Siedlungsstruktur, Tourismus) mindestens ähnliche Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft haben werden wie der Klimawandel.

3.1.4 Zu Frage 4: *Wie beurteilt der Regierungsrat diese Folgen des Klimawandels?* Der Klimawandel wird zu einer Veränderung der heutigen klimabedingten Risiken und Chancen führen. Es wird einige «Gewinner» (z.B. Privathaushalte mit geringeren Energiekosten für Heizen/Kühlen) und eine grössere Anzahl von «Verlierern» (z.B. Landwirtschaft, gesundheitliche Belastung für ältere und pflegebedürftige Menschen) geben. Wir wollen deshalb mit einer vorausschauenden Planung die Chancen nutzen und die Risiken reduzieren. Wir sind uns aber auch bewusst, dass es Chancen und Risiken gibt, die voraussichtlich eintreten werden, ohne dass Massnahmen ergriffen werden können.

3.1.5 Zu Frage 5: *Wie reagiert der Kanton Solothurn auf die Folgen und Gefahren des Klimawandels?* Grundsätzlich wollen wir wie folgt vorgehen:

- Umsetzung der Erkenntnisse, die in vielen Politik-Bereichen immer häufiger auch Anliegen des Klimaschutzes mitberücksichtigen (z.B. Energie-, Landwirtschafts- und Waldpolitik).
- Prüfen von spezifischen kantonalen Massnahmen im Rahmen der Sektorpolitik.
- Erarbeitung und Umsetzung von Massnahmen innerhalb der bestehenden Organisationsstrukturen: Es soll keine zusätzliche Organisationseinheit «Klimawandel» aufgebaut werden. Innerhalb der kantonalen Verwaltung sorgt das Amt für Umwelt für die notwendige Koordination.

a. *Welche Massnahmen im Bereich der Symptombekämpfung (Adaption) sind vorgesehen?* Wir können auf folgende aktuelle Aktivitäten hinweisen:

- Die Hochwasserschutzprojekte an der Aare und Emme haben wir bereits im Zusammenhang mit Frage 2 erwähnt.
- Die Gefahren- und Risikoanalyse des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz, die vom Regierungsrat am 10. Juni 2014 genehmigt wurde, berücksichtigt unter anderem auch die Folgen des Klimawandels für den Kanton Solothurn.

b. *Welche Massnahmen sind im Bereich der Prävention (Mitigation) vorgesehen?* Auf Kantonsebene wird das neue kantonale Energiekonzept eine zentrale Rolle einnehmen: Bei der Umsetzung der darin vorgesehenen Massnahmen wird geschätzt, dass im Jahr 2035 auf Solothurner Kantonsgebiet zwischen 85'000 und 90'000 t CO₂ eingespart werden können. Diese Einsparungen sollen vor allem durch Massnahmen im Gebäudebereich und durch Verbesserungen der raumplanerischen Steuerungs- und Koordinationsinstrumente erzielt werden. Wir haben die Vision, dass im Jahr 2050 im Kanton Solothurn nur noch 1 Tonne CO₂ pro Person und Jahr ausgestossen wird.

c. *Wo setzt der Kanton Solothurn die Prioritäten im Umgang mit den Herausforderungen des Klimawandels?* Wir wollen den Weg, wie er oben skizziert ist, weiterverfolgen. Er wird regelmässig zu überprüfen sein.

3.1.6 Zu Frage 6: *Mit welchen finanziellen Auswirkungen rechnet der Regierungsrat infolge des Klimawandels im Kanton Solothurn?* Um die finanziellen Auswirkungen des Klimawandels für den Kanton Solothurn beziffern zu können, wäre eine aufwändige Studie nötig. Dabei müssten die in der Antwort zur Frage 3 aufgeführten Auswirkungen für verschiedene Klimaszenarien monetarisiert werden. Weil wir uns davon keinen grossen Nutzen versprechen und die Resultate mit vielen Unsicherheiten behaftet wären, verzichten wir auf die Durchführung einer solchen Studie.

Fabian Müller (SP). Der Klimawandel ist eine Realität, der uns alle betrifft und vor welcher wir uns nicht verstecken können. Einmal mehr hat der Weltklimarat erst kürzlich bestätigt, dass sich das Klima aktuell langsam ändert und dass das aufgrund menschlicher Einflüsse passiert. Die möglichen beschriebenen Auswirkungen auf uns in der Schweiz bei steigenden Temperaturen, machen uns besorgt. Sei das zum Beispiel das Thema Austrocknen von Quellen, dass die Wasserversorgung bei uns dadurch schwieriger wird. Entsprechend ist auch der Einfluss auf die Landwirtschaft. Die ganze Erde ist betroffen. Aufgrund des Klimawandels muss man an verschiedenen Orten mit Überschwemmungen, Dürreperioden, Landverlust, Migrationsströmen etc. rechnen. So wie es aussieht, trifft es auch dieses Mal wieder die Menschen

am meisten, die jetzt schon arm sind und wenige Aufstiegsmöglichkeiten haben, das heisst, Menschen aus der dritten Welt.

Es ist der gewaltiger Ausstoss von CO₂ der ersten Welt, uns inklusive, der dazu geführt hat, dass wir die weltweite Problematik auf dem Tisch haben. Es ist genau das, was uns verpflichtet, so schnell wie möglich zu handeln, unseren CO₂-Ausstoss in der Schweiz drastisch zu senken und ein Vorbild zu sein für die anderen Länder, dass diese den gleichen Weg gehen. In diesem Sinn begrüssen wir, dass auch der Regierungsrat in seiner Antwort die Realität klipp und klar anerkennt, zum Handeln drängt und seinen Beitrag leisten will, damit sich die Auswirkungen des Klimawandels in tragbaren Grenzen halten.

Wir unterstützen den Regierungsrat bei seinen Zielsetzungen zum CO₂-Verbrauch, die er im kantonalen Energiekonzept formuliert hat. Wir sind aber skeptisch, ob die vorgeschlagenen Massnahmen dazu führen werden, dass man das Ziel auch wirklich erreicht. Mit Interesse werden wir die entsprechenden Controllingberichte vom Amt für Umwelt konsultieren und darüber wachen, ob man auf Kurs ist.

Gerade im Gebäudebereich erwarten wir vom Kanton noch einen grösseren Effort als bis jetzt vorgeschlagen. Denn der Gebäudepark in der Schweiz ist für rund 40 Prozent des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen verantwortlich. Somit ist Gebäudepolitik gleichzeitig Energie-, aber auch Klimapolitik. Denn aufgrund der langen Lebensdauer von Gebäuden, muss nur schon aus wirtschaftlichen Überlegungen eine langfristige angelegte Strategie angewendet werden.

Auf Bundesebene wird zurzeit noch über die Zielsetzung der CO₂- Reduktion für die Zeit bis 2030 diskutiert. Die EU ist uns da einen Schritt voraus. Die EU hat klar proklamiert, dass für sie nur eine Reduktion von 40 Prozent im Vergleich zum Jahr 1990 in Frage kommt. Wir erwarten von unserem Regierungsrat, dass er sich bei Vernehmlassungen vom Bund auch in diese Richtung äussert.

Beatrice Schaffner (glp). Die Fraktion dankt für die Beantwortung der Fragen, die durchaus berechtigt sind. Wir fanden zwar, dass diese Fragen nicht isoliert auf den Kanton Solothurn beantwortet werden können. Am Wochenende konnte aber der Presse entnommen werden, dass der Bund ein Problem beim Vollzug der CO₂-Verordnung hat und die Kantone nun stärker einspringen sollen, beispielsweise mit verbindlichen Sanierungsvorschriften. Die Frage ist also durchaus relevant für den Kanton. Der Kanton ist selbstverständlich auch in die Aktivitäten des Bundes integriert, weil er das CO₂-Gesetz umsetzen muss. Der Klimaschutz hat bei uns sehr hohe Priorität, wie auch der Antwort zu entnehmen ist.

Die Folgen des Klimawandels sind vom Vorsprecher beschrieben worden und sie sind im Kanton Solothurn ähnlich, wie in der ganzen Schweiz: Temperaturanstieg, Veränderungen der Niederschläge und es werden auch Veränderungen bei den Chancen und Risiken der einzelnen Bevölkerungsgruppen erwartet. Für den Kanton Solothurn sind keine konkreten finanziellen Auswirkungen des Klimawandels bekannt. Das ist auch in der Antwort beschrieben worden. Konkrete Massnahmen zur Behebung von Folgen der Klimaänderung sind Hochwasserschutzprojekte und Analysen von Risiken und Gefahren im Amt für Militär und Bevölkerungsschutz. Im neuen Energiekonzept sieht der Kanton eine Einsparung von jährlich 80-90'000 Tonnen CO₂ vor und bis ins Jahr 2050 soll der Ausstoss von CO₂ eine Tonne pro Kopf betragen. Dieses Ziel finden wir sehr begrüssenswert.

Rolf Sommer (SVP). Fabian Müller hat schon einiges erklärt und aufgezählt. Tausende Politiker und Wissenschaftler beschäftigen sich mit dem Klimawandel. Jeden Tag gibt es eine neue Erklärung zur Reduktion von CO₂ und viele Ratschläge. Wer verzichtet aber? Gar, gar niemand. Überall finden Kongresse mit Tausenden von Teilnehmern statt, die dorthin fliegen und fahren – überhaupt keine Reduktion von CO₂. Es sind alles Egoisten, sie verzichten nicht. Sie belasten unsere Umwelt sehr stark, erteilen aber Ratschläge, damit die anderen es machen. Warum sollten ein Mann und eine Frau, die täglich ihre Arbeit verrichten, sich täglich abmühen, verzichten? Klar sehen sie ein, dass eine Klimaänderung im Gange ist, aber wie kann man selber verzichten? Wie mancher hier im Rat ist heute mit dem Auto zur Session gefahren und wie mancher mit dem öffentlichen Verkehr? Täglich wächst die Erdbevölkerung und sie braucht Energie. Wir haben das Problem, dass die Bevölkerung rascher wächst als sie Energie liefern kann. Raubbau und Missbrauch werden betrieben an der Natur und die Erde wird sich verändern. Schon hunderte von Malen haben sich Erde, Natur und Klima verändert. Wir können nicht viel machen, denn wir sind nur kleine Menschen, und es braucht massive Veränderungen und massiv andere Einstellungen. Die Dinosaurier überlebten auch nicht und die Menschen werden auf dieser Welt auch einmal endlich sein und nicht überleben. Wir Menschen sind nur eine Sekunde in der ganzen Erdgeschichte, aber wir sind Egoisten und sehr unfreundliche Gäste, hinterlassen viel Dreck und Müll und sind die grössten Räuber der Natur und der Rohstoffe. Aber die Natur wird stärker sein. Das sieht man ja bei einem Strassenstück, auf welchem kein Verkehr ist. Wenn Sie sich achten, wächst das Gras relativ rasch wieder auf dieser Strasse. Und die Natur wird sich regenerieren.

Nun zur Interpellation: Der Kanton Solothurn ist, global gesehen, nur eine sehr kleine Stecknadel im ganzen Weltgeschehen. Nur schon ein riesiger Vulkanausbruch wird alles Theoretische in Frage stellen und die Atmosphäre sehr stark verändern. Die Fragen sind für den Kanton Solothurn sehr unbedeutend, denn sie können nur global gelöst werden.

Die SVP ist mit den Antworten der Regierung zufrieden, aber sie kommen eher von einem Zauberlehrling oder Wahrsager: Wie kann man wissen, wie der Kanton morgen aussieht? Wie gesagt, wir sind zufrieden mit den Antworten, aber nicht mit der Interpellation: Der Interpellant hätte genau so gut Mike Shiva fragen können.

Daniel Urech (Grüne). Tatsächlich hat ja die Interpellation eine ungeplante Aktualität dadurch, dass gerade vor kurzem der Synthesebericht zum 5. Sachstandsbericht des IPCC erschienen ist. Das ist eine Aktualität, die angebracht ist, weil der Klimawandel ein sehr langsam fortschreitendes, kollektives Problem ist. Ich gebe Rolf Sommer recht: Der Klimawandel ist nur kollektiv zu lösen. Dafür müssen alle zusammen etwas machen.

Die Erwärmung des Klimasystems ist eindeutig und ich glaube, der wissenschaftliche Konsens ist heute da. Ich bin sehr dankbar zu hören, dass das im Kantonsrat so allgemein geteilt wird. Ich bin dankbar, dass der Regierungsrat anerkennt, dass der Umgang mit dem Klimawandel eine der grossen Herausforderungen für die Politik ist. Es ist ein Markstein in Bezug auf die Frage, welche Welt wir unseren Nachkommen überlassen werden. Anders als bei Finanzschulden, die ebenfalls eine Belastung von künftigen Generationen darstellen können, drohen uns mit dem Klimawandel weltweit schwerste Umwälzungen, welche die Lebensgrundlagen der Menschen direkt betreffen.

Einfach darauf zu hoffen, dass der überwältigende wissenschaftliche Konsens nicht stimmt, und sich alles irgendwie ausgleichen wird, ist, wie wenn man den Familienspaziergang auf dem Bahngleis durchführt, im Vertrauen darauf, dass die Züge ausfallen werden. Ausserdem ist es wirtschaftlich falsch, weil es ein Verlust ist, dass wir als Volkswirtschaft so viel Geld in Länder schicken, die Erdöl exportieren und damit absolut abhängig sind von solchen, zum Teil sehr undemokratischen Staaten. Jeder in den Klimaschutz investierte Franken kommt direkt unserer Wirtschaft zugute, wenn wir es geschickt machen. Klimaschutz bedeutet eben auch, Strukturwandel zugunsten von lokalerer Wertschöpfung.

Es wäre auch falsch, wenn man sich nur für die drohenden Folgen des Klimawandels wappnen würde und einfach nur die grossen Dämme bauen würde entlang unserer Flüsse. Natürlich müssen wir schauen, dass wir die Konsequenzen im Griff haben. Aber es wäre zynisch, nur das zu machen, denn Ursachenbekämpfung und Nachhaltigkeit dürfen nicht einfach nur leere Worte sein.

Zu sagen, dass wir als kleine Schweiz nichts machen können, ist falsch: Es ist zwar so, dass die Schweiz nur rund 0,3 Prozent der weltweiten Treibhausgasemissionen verursacht, wobei man da eigentlich noch die sozusagen grau importierten Emissionen dazurechnen müsste. Aber wir stellen nur rund 0,1 Prozent der Weltbevölkerung dar. Das heisst, wir sind überproportional verantwortlich für den Klimawandel. Und wir sind als eines der reichsten Länder speziell in der Verantwortung, Nachhaltigkeit zu leben, zu unterstützen und anzustreben.

Ich denke, der Regierungsrat hat die wichtigen Risiken für den Kanton Solothurn richtig dargestellt: Die wettermässigen Veränderungen in der Tendenz in Richtung mehr Trockenperioden, sind beunruhigend. Für die Landwirtschaft wird es damit sicher nicht einfacher werden. Die gesundheitlichen Folgen sind sehr schwierig abzuschätzen. Extreme Wetterereignisse, die sich häufen werden, werden auch hier ihren Tribut fordern. Die Infrastruktur ist beispielsweise bei Überschwemmungen bedroht und unsere Trinkwasserversorgung ist ebenfalls gefährdet, wie man heute in der Solothurner Zeitung lesen konnte.

Ein Bereich, der in der Interpellation nicht angesprochen worden ist, der aber auch für uns hier relevant werden wird, ist die Tatsache, dass die Folgen in anderen Ländern zum Teil viel schlimmer sein werden – man denke an die Landstriche am Meer, die sich entvölkern werden. Der dadurch ausgelöste Migrationsdruck wird auch hier in der Schweiz spürbar sein. Die Vision, bis 2050 den CO₂-Ausstoss auf eine Tonne pro Person und Jahr zu reduzieren, ist wichtig und ist gut. Dieses Ziel wird nicht einfach zu erreichen sein, und der Kanton ist aufgefordert, auf dem Weg zu diesem Ziel ab jetzt vorwärts zu gehen und auf keinen Fall mehr Schritte rückwärts zu machen. Wenn wir verhindern wollen, dass Grund zur Panik herrscht, sollten wir diesen Weg ruhig und bestimmt gehen. Unsere Bundesrätin Doris Leuthard hat es vor ein paar Tagen richtig gesagt: Es müssen nun alle etwas tun. Der Verweis auf hohe Kosten und negative Folgen für die Wirtschaft sind Ausreden, die nicht akzeptiert werden dürfen. Ich finde es gut, dass der Regierungsrat in diesem Bereich seine Führungsverantwortung wahrnehmen will und erkläre mich von der Beantwortung der Interpellation als befriedigt.

Markus Grütter (FDP). Die Regierung beantwortet die Fragen pragmatisch und zeigt auf, was wir eigentlich alles für den Klimaschutz machen. Es ist aber sicher so, dass der Kanton Solothurn das Problem des

Klimawandels nicht lösen kann, auch wenn wir die schönste und wichtigste Region der Welt sind und die Besten und Grössten – aber das ist wirklich ein überregionales Problem. Ob die EU weiter ist bezüglich Energiepolitik und CO₂-Ausstoss als wir, wie von Fabian Müller erwähnt, wage ich also schwer zu bezweifeln, wenn ich sehe, dass sie die Energie zum grossen Teil aus Kohlenkraftwerken produziert – und das noch unter dem Label Energiewende. Da habe ich grosse Zweifel. Aber sonst die Antworten klar und deutlich, wie die Interpellation es verdient.

Manfred Küng (SVP). Es ist das Verdienst des Könnens der Schweizer Diplomatie, dass der Klimarat als internationale Organisation nach Genf geholt werden konnte, damit der Sitz des Sekretariats in der Schweiz ist. Der Standort verpflichtet. Wir müssten mit gutem Beispiel vorangehen und schauen, dass CO₂ reduziert werden kann, und zwar nicht nur nachhaltig, sondern auch ganzheitlich im Denken. Und beim ganzheitlichen Denken sehe ich gewisse weisse Flecken, wenn man heute mit einem Zittern der Empörung in der Stimme über den grossen CO₂-Ausstoss spricht, aber einige Monate vorher beschlossen hat, für die Revision des Energiegesetzes die Stromheizungen abzustellen, die halt in Gottes Namen auch etwas Strom brauchen, aber eben kein CO₂ produzieren. Das ist nicht nachhaltig und ist nicht ganzheitlich und ist ein Holzweg.

Doris Häfliger (Grüne). Manfred Küng, Deine Aussage hat mich nun doch etwas gekitzelt: Wird bei Elektroheizungen der Strom aus Wasser oder nachhaltigen Energien bezogen wird, können wir unter Umständen über das eine oder andere diskutieren. Wenn aber Kohlenstrom aus dem Ausland importiert wird, gibt es ein Problem, denn das CO₂ wurde an einem anderen Ort produziert. Du wirst mir antworten, dann soll man halt AKW-Strom beziehen. Da muss ich Dir sagen, da hat es auch Sachen drin, die man ins Augen fassen muss: 1. Uran ist nicht nachhaltig und irgendeinmal gibt es keines mehr. 2. Alle Folgen des Uranabbaus sind mit immensem CO₂-Ausstoss und auch noch anderen Problemen verbunden – auch nicht miteinberechnet. So viel zum weissen Fleck – das musste ich jetzt doch noch sagen!

Manfred Küng (SVP). Um da jeden Verdacht von mir zu weisen: Bei den Kreuzen, die man jeweils anbringen kann betreffend Art des Strombezugs, habe ich noch nie angekreuzt, dass ich Kohlenstrom beziehen will, sondern immer nur Atomstrom.

I 077/2014

Interpellation Simon Esslinger (SP, Seewen): Ist die Fachstelle für Bienen und damit die Imkerei auf Kurs?

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 25. Juni 2014 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 12. August 2014:

1. Interpellationstext. Auf Anregung der SP reichte die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission im Zusammenhang mit der «Bienenhaltung» im Jahr 2006 eine Interpellation und 2007 einen Auftrag «Aufbau einer Fachstelle Bienenhaltung» ein. Gemäss einem Medienbericht im Jahr 2010, wurde die Fachstelle aufgebaut und ist heute in Betrieb. In seiner Antwort auf die Interpellation hat der Regierungsrat der grossen Bedeutung hinsichtlich Ökologie und Ökonomie zugestimmt und bekundete Sympathie mit einer noch zu bestimmenden Förderung der Bienenhaltung.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten.

1. Zu welchem Zeitpunkt wurde die Fachstelle in Betrieb genommen?
2. Das 80%-Pensum der Fachstelle wird gemäss Website mit einer Leistungsvereinbarung mit den Kantonen BL / BS mitgetragen. Wie sieht da der Verteilschlüssel aus? Wie läuft die Zusammenarbeit? Gibt es Kooperationen mit weiteren Kantonen?
3. Gemäss Jahresbericht 2013 war die Arbeitsbelastung oft weit über dem 80%-Pensum. Ist eine Pensenanpassung geplant?
4. Ist die angestrebte Zusammenarbeit von Agroscope Liebefeld, der Forschung, und dem kantonalen Bienenzüchterverband zustande gekommen? Falls ja, mit welchen Organisationen?
5. Wie hat sich die Fachstelle seit der Inbetriebnahme entwickelt? Wie gross ist die Nachfrage (Interessierte aus dem Kanton Solothurn, aus anderen Kantonen)?

6. Hat die Fachstelle in den regionalen ökologischen Vernetzungsprojekten mitgearbeitet? Wenn ja, welche Massnahmen und Empfehlungen seitens Fachstelle sind die Wichtigsten?
7. Wie viele Kurse wurden bisher angeboten? Wie viele Personen haben (nach Jahren) daran teilgenommen? Wie viele Beratungen (nach Jahren) wurden bisher in Anspruch genommen?
8. Wie beurteilt die Fachstelle die Qualität der Imker? Wie wird vorgegangen, wenn nicht mit der notwendigen Sorgfalt Imkerei betrieben wird?
9. Von 1995–2006 betrug die Abnahme der Imker 22%, jene der Bienenvölker 31%. Hat sich diese Entwicklung fortgesetzt? Konnte sie gestoppt werden oder wurde eine Trendwende festgestellt? Wie viele Imker und Imkerinnen gibt es zurzeit im Kanton Solothurn, wie viele Bienenvölker?
10. Für wie viele Bienenhäuser wurde seit 2006 eine Bau-, Betriebsbewilligung erteilt? Wie viele liegen innerhalb von Bauzonen und Landwirtschaftszonen?
11. In den Medien warnen die Experten vor einem Dichtestress von zu vielen Völkern. Wie sieht dazu die Situation in den Kantonen SO/BL/BS aus?
12. Angeregt wurde im Auftrag von 2007 der Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit (Schulprojekte, Nachwuchsförderung). Wurde in dieser Hinsicht etwas unternommen? Falls ja, werden die Angebote genutzt?
13. Was wird unternommen, um das Nahrungsangebot (Nektar und Pollenangebot) für Bienen und andere Insekten zu verbessern?

2. Begründung (Interpellationstext)

Wir wollen nach einigen Jahren wissen, wie sich die Situation der Imkerei heute darstellt. Nicht zuletzt der Film «More than Honey» von Markus Imhoof sensibilisierte eine breite Bevölkerungsschicht zu diesem Thema. Die Ratsrechte monierte 2007 im Kantonsrat, mit einer Fachstelle verbessere sich die Situation der Imker nicht. Die Ratsmitte wollte keine neue aufgeblähte Behörde und die SP hatte schon damals den Ernst der Lage erkannt und der Kantonsrat folgte ihr 2007 mehrheitlich mit einem hoffentlich «fruchtbaren Entschluss». Denn Albert Einstein sagte einmal: «Wenn die Biene verschwindet, dann hat der Mensch noch vier Jahre zu leben: Keine Bienen bedeutet keine Bestäubung – keine Pflanzen – kein Mensch!» Diese Aussage bringt es auf den Punkt: es geht bei der Bienenhaltung nicht um ein tolles Hobby einiger Bienenfreunde, sondern um die Existenz aller. Es bedarf einer ständigen Anstrengung, nie abbrechender Massnahmen, laufender Sensibilisierung in einer völlig unterschätzten Existenzfrage.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen.

Mit der Schaffung der Fachstelle Bienen konnten wirksame Impulse zur positiven Entwicklung der Imkerei gesetzt werden. Der Rückgang der Imker und der Bienenvölker konnte gestoppt werden. Deren Anzahl bewegte sich in den letzten Jahren auf stabilem Niveau. Die Fachstelle konnte mit dem ausgewiesenen Bienenfachmann Marcel Strub besetzt werden. Er verfügt über das nötige Fachwissen und die kommunikativen Fähigkeiten, um die Kenntnisse zur Bienenhaltung bei den Imkern und in der Öffentlichkeit zu verankern.

Die Aktivitäten der Fachstelle Bienen werden von einem Aufsichtsgremium überwacht. Darin sind mit je einem Mitglied vertreten: Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain Basel-Landschaft, Amt für Umwelt und Energie Basel-Stadt, Bildungszentrum Wallierhof, Amt für Landwirtschaft Kanton Solothurn, Veterinärdienste der Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn, Bienenzüchterverband beider Basel, Bienenzüchterverband Kanton Solothurn.

Über ihre Arbeit informiert die Fachstelle Bienen in einem Jahresbericht. Dieser wird jeweils bis spätestens Ende März des Folgejahres erstellt.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Zu welchem Zeitpunkt wurde die Fachstelle in Betrieb genommen? Die Fachstelle Bienen ist seit dem 1. August 2012 in Betrieb.

3.2.2 Zu Frage 2: Das 80%-Pensum der Fachstelle wird gemäss Website mit einer Leistungsvereinbarung mit den Kantonen BL / BS mitgetragen. Wie sieht da der Verteilschlüssel aus? Wie läuft die Zusammenarbeit? Gibt es Kooperationen mit weiteren Kantonen? Der Kanton Solothurn trägt zwei Drittel der Kosten der Fachstelle, ein Drittel wird von den beiden Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt finanziert. Die Zusammenarbeit mit den beiden Kantonen, insbesondere mit den Imkervereinen, funktioniert sehr gut. Es besteht eine gute Zusammenarbeit mit den Fachstellen der Kantone Bern und Graubünden. Mit dem Bienengesundheitsdienst der Apisuisse besteht eine intensive Zusammenarbeit. Weitere Kooperationen werden laufend auf mögliche Synergien geprüft.

3.2.3 Zu Frage 3: Gemäss Jahresbericht 2013 war die Arbeitsbelastung oft weit über dem 80%-Pensum. Ist eine Pensenanpassung geplant? Das Jahr 2013 war durch einmalige Aufbauarbeiten der Fachstelle geprägt. Die Nachfrage der Dienstleistungen war von Beginn weg sehr gross und nur durch ausserordentliches Engagement zu bewältigen. Anlässlich der Berichterstattung der Fachstelle im Februar 2014 wurde die Pensenfrage mit den Vertretern der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt erörtert. Die

Abklärungen für eine Aufstockung auf ein 100%-Pensum sind im Gange. Die Kosten der Pensenanpassung müssten von den beiden Basel getragen werden.

3.2.4 Zu Frage 4: Ist die angestrebte Zusammenarbeit von Agroscope Liebefeld, der Forschung, und dem kantonalen Bienenzüchterverband zustande gekommen? Falls ja, mit welchen Organisationen? Die Zusammenarbeit mit Agroscope funktioniert gut. Sie erfolgt im Rahmen von zwei europäischen Forschungsprojekten sowie dem Einsitz des Fachstellenleiters im Bienen-Forum der Agroscope.

Die Zusammenarbeit mit dem kantonalen Bienenzüchterverband ist sehr gut. Es werden jährlich drei gemeinsame fachspezifische Weiterbildungsveranstaltungen durchgeführt.

Die Zusammenarbeit mit den regionalen Bezirksvereinen der Solothurner Imker entwickelt sich erfreulich. Der Fachstellenleiter ist bei den meisten Vereinen einmal pro Jahr mit einer Fachdemonstration oder einem Fachreferat präsent.

3.2.5 Zu Frage 5: Wie hat sich die Fachstelle seit der Inbetriebnahme entwickelt? Wie gross ist die Nachfrage (Interessierte aus dem Kanton Solothurn, aus anderen Kantonen)? Die Nachfrage in den Bereichen Aus- und Weiterbildung, Beratung und Öffentlichkeitsarbeit ist sehr gross. Konkrete Angaben gehen aus dem Jahresbericht hervor. Anfragen und Kurzberatungen per Telefon und E-Mail werden nicht detailliert erhoben. Anfragen aus andern Kantonen (ausserhalb SO, BL, BS) können aus Kapazitätsgründen nur in Ausnahmefällen bearbeitet werden.

3.2.6 Zu Frage 6: Hat die Fachstelle in den regionalen ökologischen Vernetzungsprojekten mitgearbeitet? Wenn ja, welche Massnahmen und Empfehlungen seitens Fachstelle sind die Wichtigsten? Bis jetzt erfolgte keine aktive Mitarbeit in den regionalen Vernetzungsprojekten.

3.2.7 Zu Frage 7: Wie viele Kurse wurden bisher angeboten? Wie viele Personen haben (nach Jahren) daran teilgenommen? Wie viele Beratungen (nach Jahren) wurden bisher in Anspruch genommen? Zurzeit sind drei zweijährige Imker-Kurse mit total 66 Personen am laufen (2 Kurse Solothurn, 1 Kurs Basel-Landschaft). Ein Kurs wurde im Jahr 2013, zwei Kurse wurden im Jahr 2014 gestartet. Im Jahr 2013 wurden folgende Veranstaltungen/Beratungen durchgeführt:

- 2 Tagesseminare mit total 136 Teilnehmern;
- 10 Veranstaltungen mit Bezirksvereinen;
- 24 Einzelberatungen vor Ort;
- 8 Abklärungen von Bienenstandorten.

3.2.8 Zu Frage 8: Wie beurteilt die Fachstelle die Qualität der Imker? Wie wird vorgegangen, wenn nicht mit der notwendigen Sorgfalt Imkerei betrieben wird? Die Fachstelle setzt sich für die Vermittlung von Wissen im präventiven Bereich ein. Die ersten Ergebnisse sind positiv: Die Qualität der Imkerei kann im Grossen und Ganzen als gut bezeichnet werden. Einzelne Imker sind allerdings mit den neuesten Bienenhaltungsmassnahmen noch wenig vertraut (VarroaMilbe). Die diesbezüglichen – freiwilligen – Weiterbildungsangebote werden leider noch nicht von allen Betroffenen genutzt.

3.2.9 Zu Frage 9: Von 1995–2006 betrug die Abnahme der Imker 22%, jene der Bienenvölker 31%. Hat sich diese Entwicklung fortgesetzt? Konnte sie gestoppt werden oder wurde eine Trendwende festgestellt? Wie viele Imker und Imkerinnen gibt es zurzeit im Kanton Solothurn, wie viele Bienenvölker? Seit dem Jahr 2010 sind die Anzahl Imker und Bienenvölker stabil und verhalten sich auf ähnlichem Niveau. Ende 2013 gab es im Kanton Solothurn 669 Imker mit total 4971 Bienenvölkern.

3.2.10 Zu Frage 10: Für wie viele Bienenhäuser wurde seit 2006 eine Bau-, Betriebsbewilligung erteilt? Wie viele liegen innerhalb von Bauzonen und Landwirtschaftszonen? Seit dem Jahr 2006 wurden in der Landwirtschaftszone 28 Bienenhäuser bewilligt. Für die Bienenhäuser in Bauzonen sind die kommunalen Behörden zuständig, Angaben zur Anzahl Bewilligungen liegen nicht vor.

3.2.11 Zu Frage 11: In den Medien warnen die Experten vor einem Dichtestress von zu vielen Völkern. Wie sieht dazu die Situation in den Kantonen SO/BL/BS aus? Vor 60 Jahren hatten wir in den drei Kantonen fast drei Mal so viele Bienenvölker wie heute, ohne so genannten Dichtestress. Das Phänomen, das sich im Einzugsgebiet der Fachstelle auf die Stadt Basel beschränkt, wird von den Bienenexperten unterschiedlich beurteilt.

3.2.12 Zu Frage 12: Angeregt wurde im Auftrag von 2007 der Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit (Schulprojekte, Nachwuchsförderung). Wurde in dieser Hinsicht etwas unternommen? Falls ja, werden die Angebote genutzt? Das Angebot (Führungen im Lehrbienenstand, Referate an Schulen usw.) wird von Schulklassen, Ferienpassveranstaltungen sowie von Natur- und Umweltschutzkommissionen sehr gut genutzt.

3.2.13 Zu Frage 13: Was wird unternommen, um das Nahrungsangebot (Nektar und Pollenangebot) für Bienen und andere Insekten zu verbessern? Am Wallierhof wurden in den letzten zwei Jahren verschiedene Bienenweiden getestet und die Resultate den Landwirten vorgestellt. Das Bundesamt für Landwirtschaft sieht mit einer Änderung der Direktzahlungsverordnung die Unterstützung von Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge vor (im Rahmen des Agrarpaketes Herbst 2014). Das Volkswirt-

schaftsdepartement des Kantons Solothurn hat in seiner Antwort auf die Verordnungsanhörung die Einführung dieser Massnahme begrüsst.

Bruno Vöggtli (CVP). Hier geht es nun um ein süsses Geschäft – um Bienen und ihren Honig. Der Interpellant fragt, ob die Fachstelle für Bienen in einer guten Position ist. Mit der Schaffung dieser Fachstelle haben wirksame Impulse für die positive Entwicklung der Imkerei gesetzt werden können. Die Fachstelle Bienen ist seit dem Jahr 2010 in Betrieb, die Aktivitäten werden durch ein Aufsichtsgremium überwacht und sie informiert in ihrem Jahresbericht über ihre Aktivitäten. Die Zusammenarbeit mit den beiden Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft, insbesondere mit den Imkerei-Vereinen, funktioniert sehr gut. Die Abklärung für die Aufstockung auf ein 100 Prozent-Pensum ist im Gang. Die Kosten für die Pensenanpassung müssen von den beiden Basel getragen werden, da der Kanton Solothurn bereits heute zwei Drittel der Kosten trägt und somit einen Beitrag zu den Sparmassnahmen leisten würde. Die Frage, wie die Zusammenarbeit mit Agroscope funktioniert, kann mit gut beantwortet werden. Sie erfolgt im Rahmen von zwei europäischen Forschungsprojekten, sowie mit dem Einsitz des Fachstellenleiters Bienen im Forum von Agroscope. Zur Frage, wie es zur Abnahme der Imker und Völker aussieht, kann folgendes Resultat festgestellt werden: Seit 2010 sind die Anzahl Imker und Bienenvölker stabil. Ende 2013 gab es im Kanton Solothurn 669 Imker mit total 4971 Bienenvölkern. Auch zur Frage der Öffentlichkeitsarbeit wird einiges unternommen. Es werden Führungen im Lehrbienenstand, Referate an Schulen etc. durchgeführt. Seit dem Jahr 2006 sind 28 Bienenhäuser in der Landwirtschaftszone bewilligt worden. Für Bienenhäuser in der Bauzone sind die kommunalen Behörden zuständig. In der heutigen Zeit werden sogenannte fahrende Bienenvölker gestellt und wieder entfernt. Die Mitglieder der Obstproduzentenvereinigung Schwarzbubenland sprechen an den Versammlungen immer wieder über Bienen und Auswirkungen. Es ist vor allem wichtig, dass die Bäume früh am Morgen, oder wenn möglich nach dem Sonnenuntergang behandelt werden, um die Bienen so zu schonen. Deshalb werden die Obstproduzenten immer wieder daran erinnert, sich an die Vorschriften zu halten, um das Bienensterben zu vermeiden. Wir alle möchten in Zukunft noch guten Honig von unseren Bienen geniessen. Die CVP/EVP/glp/BDP-Fraktion ist mit den Antworten der Regierung zufrieden.

Heiner Studer (FDP). Vielen Dank Bruno Vöggtli. Jetzt kann ich mich viel kürzer halten beim Durchgehen der Fragen. Es ist aber unbestritten, dass die Imkerei wichtig ist und die Bienen sehr wichtig sind für unsere Umwelt und Natur. Sie sind auch ein wichtiger Bestandteil in unserer Nahrungskette. Es freut uns zu hören, dass die Fachstelle mit anderen Kantonen und Verbänden zusammenarbeitet und auch weitere Zusammenarbeiten gesucht werden. Dass die Arbeitsbelastung mit Beratungen, Auskünften etc. immer mehr zunimmt, ist keine Überraschung. Ich kenne das aus eigener Erfahrung, wenn eine neue Abteilung geschaffen und aufgebaut wird.

Zu der grossen Zahl von Fragen muss ich schon sagen, dass man die meisten Antworten im Jahresbericht der Fachstelle hätte finden können. So hätte man dieser doch schon sehr belasteten Fachstelle nicht Zeit wegnehmen müssen.

Felix Lang (Grüne). Wir Grünen danken Simon Esslinger für die wichtige Interpellation und der Regierung für die schlüssigen und informativen Antworten. Die Bemerkungen der Regierung über den Fachstellenleiter Marcel Strub kann ich als Präsident von BIO NWCH bestätigen. An der letzten HESO hat BIO NWCH an ihrem jährlichen Stand im Schanzengraben das Spezialthema Bienen behandelt, und das in bester Zusammenarbeit mit Marcel Strub und anderen Bienenfachleuten.

Wir Grünen denken, die Wichtigkeit dieser Fachstelle ist erkannt und wir würden eine Ausweitung von 80 auf 100 Prozent begrüssen. Nicht zuletzt, um den momentanen Boom besser langfristig nachhaltig nutzen zu können. Wir denken auch, dass die interkantonale Zusammenarbeit richtig ist und die Fachstelle am Wallierhof auch am richtigen Ort platziert ist. Gerade die Landwirtschaft, die sich leider immer weniger der Imkerei widmen kann, ist da sehr an einer guten Zusammenarbeit, als direkter Profiteur eines gesunden Bienenbestandes, interessiert. Natürlich – das ist in der Interpellation jetzt nicht zum Ausdruck gekommen – gibt es auch Spannungsfelder zwischen der modernen Landwirtschaft und der Imkerei. Spannungsfelder, die aber auch zu Innovationen führen können, wie in der Frage 13 erläutert wird, Stichwort Bienenweiden. Ein wichtiger Faktor zur Stärkung der Bienen ist ein vielfältiges Nahrungsangebot über die ganze Vegetation. Und dazu können, neben den wichtigen Ökoausgleichselementen, auch die Spezialmischungen für Bienenweiden ein Beitrag sein.

Da wir alle – und nicht nur die Landwirtschaft – direkt auf einen gesunden Bienenbestand angewiesen sind, soll das Thema nicht einfach nur an die Landwirtschaft delegiert werden. Sehr viele Liegenschaftsbesitzer und -besitzerinnen unterhalten englische Kurzrasen, wo gar nicht mehr die ganze Fläche als solche genutzt wird und als solche nötig ist. Mit der Umwandlung in eine Wildblumenwiese oder eben

Bienenweide, kann auch innerhalb der Bauzonen sehr viel für die Bienen und andere Nützlinge gemacht werden, was zudem in der Regel auch viel schöner anzuschauen ist und sogar weniger Arbeit und Lärm im Quartier gibt. Auch begrünte Dächer sind diesbezüglich sehr nützlich. Von uns Grünen nochmals besten Dank dem Interpellanten und der Regierung.

Fritz Lehmann (SVP). Sie haben bereits sehr viel gehört – und mir bleibt fast nichts mehr zu sagen. Angesichts der fortgeschrittenen Zeit werde ich mich kurz halten. Sie haben es gehört, die Fachstelle ist auf gutem Weg und gut vernetzt nach oben, wie nach unten, also gut auf Kurs.

Ein Detail noch zur Frage 8. Dort wird gefragt, wie die Fachstelle die Qualität der Imker beurteilt und wie vorgegangen wird, wenn nicht mit der notwendigen Sorgfalt Imkerei betrieben wird. Ich sprach diesbezüglich mit einem Imker, der zwischen 80-100 Völker hat. Dieser hat sich etwas beklagt und gesagt, dass seitdem der Honig für den Verkauf zertifiziert werden müsse, er verpflichtet sei, das Produkt für die Bekämpfung der Varroa-Milben bei der entsprechenden Stelle zu beziehen. Es kostet dort 12 Franken pro Einheit – und vorher 2 Franken pro Einheit. Das sind Sachen, die nicht so gut hinüberkommen. Warum muss das so sein? Ich weiss es nicht. Das stört mich manchmal ein wenig, wenn solche Sachen aufgegleist und dann «veradministriert» werden. Bei der Frage 11 zum Dichtestress musste ich etwas Schmunzeln, weil man immer gejammert hat, es gäbe zu wenig Bienen – und jetzt haben sie schon keinen Platz mehr. Das kann es doch nicht sein. Aber die Antwort wurde entsprechend gegeben. Ich danke der Regierung nochmals für die Antwort.

Simon Esslinger (SP). Auch ich will mich kurz halten. Als Ganzes zeigt sich ein positives Bild von der Fachstelle, vor allem auch dank Marcel Strub, der massgeblich zur positiven Entwicklung der Imkerei im Kanton Solothurn und den beiden Basel beiträgt.

Aus meiner Sicht tun sich zwei Handlungsfelder auf: Einerseits im Bereich Ressourcen, wo der Kanton mit den beiden Basel verhandeln muss, um noch zu den 20 Stellenprozenten zu kommen. Andererseits – und da bin ich selber betroffen – ist im Rahmen eines seit zwei Jahren laufenden Vernetzungsprojekts auf dem Dorneckberg, die Bienenfachstelle nicht einbezogen worden. Ich denke deshalb, dass das für alle zukünftigen Projekte Sinn machen würde, vor allem auch, weil der Bundesrat gerade letzte Woche beschlossen hat, Bienen mit spezifischen Biodiversitätsflächen zu fördern. Die wichtigsten Änderungen betreffen dort die Direktzahlungsverordnungen. Ab 2015 gibt es sogenannte Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge, die dann so gefördert werden. Damit wird sicher auch ein Beitrag zur Stärkung der Bienenpopulation geleistet. Ich bedanke mich bei den bearbeitenden Stellen für die Beantwortung der Fragen und bin von den Antworten befriedigt.

Rolf Sommer (SVP). Ich möchte in diesem Zusammenhang recht herzlich Regierungsrätin Esther Gassler und Georges Nussbaumer für die Waldtage danken, wo es einen sehr informativen Bienenstand gab, der äusserst gut besucht worden ist.

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Ich schliesse die Sitzung, kommen Sie noch gut durch den Tag und nach Hause. Wir sehen uns nächste Woche.

Schluss der Sitzung 12.34 Uhr.

Schluss der Sitzung um 12:34 Uhr